This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER
HN ZX5P 9

Ger 380.54

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

# Programm

der

# Königlichen Gelehrtenschule zu Husum.

## Ostern 1869.

Neue Folge V.

---

I. Ueber die agrarische Verfassung der alten Deutschen nach Tacitus und Cäsar. Vom Oberlehrer Collaborator Dr. P. D. Ch. Hennings.

II. Schulnachrichten. Vom Rector.

Husum.
Gedruckt bei J. G. Jebens.
1869.

~~735 83.182~~
Ger 380.54
22 May, 1890
From the Library of
PROF. E. W. GURNEY

# Erſter Theil.

---

## Beiträge zu Tacitus' Germania

Cap. 26 und 30.

Namentlich

über die

# agrariſche Verfaſſung der alten Deutſchen

nach

## Tacitus und Cäſar.

Von

P. D. Ch. Hennings, Dr. phil.,

Oberlehrer.

---

Dieser erste Theil ist auch im Buchhandel zu haben.

## Einleitung.

Im Sommersemester 1868 bin ich veranlaßt worden, mit den Primanern Tacitus' Germania zu lesen. Da diese Stunden mir lieb gewesen sind, so benutze ich eine Gelegenheit, der ich mich nicht entziehen konnte, zu dem Versuch, einige Punkte, in denen die Ausleger der Germania vielfach geirrt haben dürften, klarer in's Licht zu stellen, als der flüchtige Augenblick des andern Gesetzen unterworfenen Unterrichts gestattete. Der Stoff hat es schwierig gemacht, Wiederholungen zu vermeiden. Dafür bitte ich den gütigen Leser um Nachsicht.

Cap. 26. von Tacitus' Germania lautet also: „Fenus agitare et in usuras extendere ignotum: ideoque magis servatur, quam si vetitum esset. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur. Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, auctumni perinde nomen ac bona ignorantur."

„Zinsen zu fordern und anwachsen zu lassen ist unbekannt: und darum wird es mehr beobachtet, als wenn es verboten wäre. Die Ackerfluren werden gemäß der Anzahl der freien Bauern von der Bauerschaft abwechselnd in Gesammtbesitz genommen, sodann theilen sie dieselben nach dem ideellen Anspruch der Einzelnen unter sich; leicht wird die Theilung durch weite Ausdehnung ebener Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich, und reichlich Land bleibt über. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten berieselten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher theilen sie auch das Jahr selbst nicht wie wir in vier Jahreszeiten; Winter, Frühling, Sommer wird verstanden und benannt, vom Herbste kennen sie weder den Namen noch seinen Segen."

§ 1. Fenus bedeutet niemals die bloße Zinsverbindlichkeit oder die Eigenschaft des Zinstragens. Capital auf Zins zu belegen war von jeher ein Geschäft gewesen, und beides, das Capital nicht minder wie der Zins, wird fenus genannt. So heißt es bei Tacit. ann. 6, 16 vom Jahre 33 nach Chr. G.: pecunias fenore auctitare; ib. 6, 17: duas partes fenoris in agris collocare[1]). Fenus agitare heißt eben mit Capitalien Geschäfte machen, wie ann. 4, 6: Compagnien römischer Ritter machten mit den Staatseinkünften Geschäfte = agitabantur frumenta et pecuniae vectigales cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum. Es ist gleichbedeutend mit dem gewöhnlicheren Ausdruck fenus exercere (vgl. [1]). Man darf also nicht, wozu man wohl versucht sein könnte, an Wucherzinsen denken. An und für sich liegt gar nicht in dem Ausdruck, zu welchem Zinsfuß oder gegen welche Sicherheit das Geld belegt wird.

Wenn es nun Germ. 26 weiter heißt: et in usuras extendere, so bleibt natürlich fenus Object, und zwar in derselben Bedeutung des zinstragenden Capitals, während usurae die vom Schuldner gezahlten Gebrauchszinsen bezeichnet. Emmerling hat den Ausdruck erklärt: in usuras extensiores collocare. Das hieße denn Geld auf Zinsen ausgeben und zu größeren Procenten belegen; aber mindestens wäre das in usuras überflüssig dabei. Und ebensowenig wie man in usuras extendere übersetzen darf „zu höherem Ertrage ausdehnen," kann man darunter verstehen „für längere Zeit begeben." Das Moment der längeren Zeit ist, wenn die Zinsen nur abgetragen werden, von keinem Belang. In usuras kann überhaupt nicht dem ἐπὶ τόκοις, wie man wohl gemeint hat, entsprechen, da dies durch den Ablativ oder Dativ oder durch sub wiedergegeben wird, je nach dem Verb, das dabei steht.

---

[1]) Ann. 6, 16: Interea magna vis accusatorum in eos inrupit, qui pecunias fenore auctitabant, adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim, quia privato usui bonum publicum postponitur. Sane vetus urbi fenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa; eoque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus. Nam primo duodecim tabulis (451 v. Chr.) sanctum, ne quis unciario fenore amplius (nach Walther, Th. Mommsen u. A. = 8½ proC., nach Nipperdey = 1 proC.) exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur; dein rogatione tribunicia (347 v. Chr.) ad semuncias redactum (= 4¼, resp. ½ proC.); postremo vetita versura (342 v. Chr. ?). Multisque plebiscitis obviam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes rursus oriebantur.

Ann. 6, 17: Senatus praescripserat, duas quisque fenoris partes in agris per Italiam collocaret, debitores totidem aeris alieni statim solverent.

Cic. de sen. § 51. Terra numquam recusat imperium, nec umquam sine usura reddit quod accepit: sed alias minore, plerumque majore cum fenore.

In mit dem Acc. bezeichnet bei Tacitus nicht die Bedingung, sondern das Ergebniß, worauf etwas hinausläuft, hier dasjenige, wohin etwas ausgedehnt wird. So heißt es Germ. 17: partem vestitus in manicas extendere einen Theil der Kleidung zu Aermeln ausdehnen, das Gewand um ein solches Stück vergrößern, daß Aermel daran sind. Daher ist es nicht richtig, wenn Ritter den Zusatz macht: ita ut usurae fiant, certisque temporum vicibus usurae solvantur. Wenn die Zinsen terminweise bezahlt würden, würde ja eben das Capital nicht vergrößert; die Zinsen müssen mit dem Capital zusammen bleiben, wie die Aermel mit dem Kleide. Also wie Walther erklärt: fenus ita mutuo dare ut usurae nomine aliqua summae pars sorti quotannis accedat, und Günther: fenus facere atque etiam in capiendis usuris ita exercere, ut ipsi addantur sorti. Nur muß man sich doch wohl hüten, dies wieder zu übertreiben, wie es gewöhnlich geschieht, daß es bedeutete, von den Zinsen wieder Zinsen nehmen. Dies wäre, scheint mir, nur dann richtig, wenn fenus die bloße Eigenschaft des Zinstragens ausdrückte. Auch der neueste Herausgeber der Germ., Kritz, hat jene Deutung nicht glücklich verbessert, indem er zu den Zinseszinsen noch Verzugszinsen hinzuthut, weil diese, auch wenn sie auf besonderer Stipulation beruhend nicht eingeklagt zu werden brauchten, nicht etwas vom Rentier im Voraus Gewolltes, sondern etwas vom Schuldner unter besondern Umständen Versäumtes betrafen, hier aber der Gläubiger logisches Subjekt ist.

Fenus in usuras extendere ist vielmehr ganz allgemein: „die Zinsen zum Capital zu schlagen," wobei sowohl einfache Zinsen gemeint sein können, als Zinseszinsen. Es liegt darin das sittlich tadelnswerthe Benehmen des Wucherers angedeutet, mit scheinbarer Milde das Capital sammt den Zinsen stehen zu lassen, bis die angelaufene Schuldenlast ihm seinen Debitor völlig in die Hände gebe, so daß er ihn nach älterem römischen Recht zwingen kann, sein Knecht zu werden, nach späterem — denn jenes schaffte Cäsar ab, wie es in Athen schon durch Solon abgeschafft war — ihm Haus und Hof zu überlassen. Dies war die Tactik gewesen, durch welche wenige Reichere auf den vertheilten Staatsdomänen (ager publicus) sich große Territorien zusammengewuchert.

Wäre „Zinseszinsen zu nehmen" oder „höhere Zinsen zu nehmen" die richtige Uebersetzung, so würde der Ausdruck nur dann sich entschuldigen lassen, wenn man ein „und gar" davor setzte, wenn statt et ein atque dastände: Geld zinstragend zu belegen und sogar Zinseszinsen zu nehmen, ist unbekannt. Aber weder eine Steigerung des Zinsfußes noch eine Erhöhung des Zinsertrages ist in dem lateinischen Ausdruck

enthalten. Beides sind wucherische Ausschreitungen, doppelt verwerflich für den, der das ganze Institut verwirft. An und für sich sind gewiß Zinsen für den Nießbrauch eines Gutes nur in der Billigkeit, aber eine Unbilligkeit, wenn auch nicht immer durch die Schuld Eines der beiden Theile, entsteht sofort aus der ganzen Einrichtung, sobald die Zinsen mit dem Capital zusammen anwachsen. Wir haben solche Legate in unserm Lande, bei denen jährlich die Zinsen wieder zum Capital geschlagen werden. Das heißt, für den guten Zweck des Legatars die Nachwelt zinspflichtig machen, deren sämmtliches Vermögen schließlich von solchen Legaten könnte verschlungen werden, wenn nicht bei einer gewissen Gränze die Lebenden über die Bestimmungen der Vorzeit sich hinwegsetzten.

Halm (Sitzungsber. der k. bair. Akad. 1864 II, Heft 1. S. 13) findet in den beiden Ausdrücken fenus agitare et in usuras extendere ganz dasselbe, und führt viele Beispiele einer rhetorischen Amplification aus Tacitus an. Es ist aber weder zuzugeben, daß in diesen Beispielen die beiden Phrasen jedesmal dasselbe bedeuteten, noch daß jede Gelegenheit für solche rhetorische Amplification dem Tacitus recht gewesen sei. Stellt er zwei synonyme Ausdrücke zusammen, so will er eben für denselben Begriff zwei in einander hinüberspielende Prädicate gewinnen, die bis auf einen gewissen Punkt sich decken, dann aber, insoweit sie auseinandergehen, das Bild des Dinges von zwei Seiten spiegeln.

Schulden und Schuldklagen hat es natürlich gegeben, so lange es Eigenthum gab. Orelli verweist zum Beleg für die alten Deutschen auf Grimm R. A. S. 614. 866. Aber Zinsen hat es nicht bei ihnen gegeben, sagt Tacitus; und obgleich dies irgendwo bei einem Neueren geläugnet wird, nur Zinseszinsen seien verpönt gewesen, so kann doch Niemand dies besser als Tacitus zu wissen beanspruchen, der die einzige und beste Quelle in allen diesen Dingen ist und bleibt. Die Zeiten, worüber wir aus den Gesetzen der Alemannen, Franken, Langobarden, Sachsen u. s. w. in Bezug auf deutsche Sitten mehr wissen als aus Tacitus, fallen viele Jahrhunderte nach ihm, und wir lassen die billig aus dem Spiel. Geld zu belegen und es sich nicht einfach wieder bezahlen zu lassen, sondern mit einem Zins, das war bei den Deutschen im ersten Jahrhundert nach Chr. Geb. — nicht allein nicht verboten, es war ganz unbekannt. Tacitus sagt dies; wie kann es Jemand besser wissen?

Warum aber kannte man es in Deutschland nicht? Man prägte überhaupt kein Geld, und gebrauchte es auch nicht, es sei denn, daß man wie am Rhein und der Donau mit den Römern handelte. Sind

doch sogar die Abgaben an den König oder Fürsten nicht bloß ursprünglich, da man sie freiwillig gab, sondern bis in die Zeiten Otto's des Großen und Waldemar's des Großen bloße Naturalleistungen geblieben, und vielleicht noch weit länger. Man tauschte eben Waare gegen Waare; das gewöhnlichste Tauschmittel war das Vieh. Vieh wurde bezahlt statt der gerichtlichen Buße. Vieh war der einzige Reichthum der Germanen. Todtes Capital wurde nicht aufgespeichert; einen Handelstand kannten sie gar nicht, wenn sie auch die Handelschaft nicht ganz zurückwiesen[2]). Sie producierten auch nicht des Erwerbs wegen, zum Export. Sie verkauften nur, oder richtiger, ließen sich abkaufen, um was sie nothwendig brauchten, wie Eisen, Waffen, Ackergeräth, Hausgeräth, dafür von den Galliern, Römern, Griechen wieder zu erhandeln. Es gab keine Capitalien, also auch keine Geldzinsen.

Daher hat man auch gedacht, weil Tacitus schon früher, cap. 5, den Deutschen das Geld abspreche, so habe er sich die Notiz über Unkenntniß der Zinsen ersparen können; ja, er werde sie auch wohl sich erspart haben, die Worte seien unecht[3]). Allein 1) brauchen Nutzungszinsen (usurae) nicht immer von Geld und mit Geld gegeben zu werden; aber die Deutschen kannten eben nur ein Darlehn, wobei es sich bloß um Rückerstattung oder nicht handelte; und 2) im Verkehr mit den Römern benutzten die Germanen allerdings zweispännige und geränderte Silberstücke; 3) aber sagt Emmerling mit Recht, wo Tacitus speciell von dem Vermögenserwerb der Deutschen handeln wolle, könne er sehr wohl das Fehlen eines Instituts betonen, welches bei den Römern trotz der vielen Verbote immer im Schwange geblieben war, und zu häufigen Excessen geführt hatte. Eben in der Erinnerung an diese Crisen, welche die Weltgeschichte verzeichnet, und deren Eine er selbst ann. 6, 16 anführt, und im Hinblick auf die Praxis des Lebens um ihn herum, wo (nach Th. Mommsen) fast nur Millionäre oder Proletarier in der Hauptstadt sich bewegten, freut ihn das Beispiel eines Volkes, bei dem, weil das Vermögen nicht so ungleich vertheilt war, die Sitte noch in unverdorbener Reinheit galt. Gegen die verdorbene Sitte konnte eben kein Verbot mehr helfen. Tacitus hat hier weder einen unberechtigten Tadel der römischen Zustände, noch ein absolutes Lob des deutschen Charakters. Rühmt doch auch von den Scythen, ob sie zwar lediglich noch im Hirtenleben standen, Justin 2, 2 dasselbe, indem er schließlich hinzufügt: Tanto plus in

---

[2]) Vgl. W. Wackernagel über Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen in Haupt's Zeitschrift IX. a. E.

[3]) Anton und Schlüter.

illis proficit vitiorum ignoratio, quam in Graecis cognitio virtutis. Aber wie mag man sich aus der Zerrüttung der sittlichen Zustände unter Domitian nach dem Bilde eines frischeren Lebens gesehnt haben!

§ 2. Mit agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur geht Tacitus von der Verneinung der Geldgeschäfte auf den Grundbesitz über, einen Begriff, der doch von Capitalien, waren diese nun hypothekarisch belegt oder nicht, gar nicht so fern abliegt, zumal für einen Römer; man erinnere sich nur, wie die italische Schuldenlast gerade mit der Verarmung des Bauernstandes und der Entwerthung der Grundstücke Hand in Hand ging. Wilhelm Wackernagel freilich liest mit der Leydener Handschrift der Germ. invicem, und erklärt dies für eine bloße adversative Uebergangspartikel. Allein was wäre denn das für ein Gegensatz? „Zinsen kennen die Deutschen nicht, die Felder werden dagegen von der Gesammtheit in Besitz genommen." Ein Gegensatz könnte doch nur zwischen den Zeilen gefunden werden, etwa so: In Bezug auf das Geldwesen unterscheiden sich die Deutschen von den Römern, in Bezug auf die Feldwirthschaft und den Gesammtbesitz daran nicht; insofern nämlich der ager publicus der Römer auch Staatsdomäne war. Aber daß die agri hier dem ager publicus der Römer gleichzusetzen wären (wie freilich auch Orelli meint) müßte doch eben dastehen. So dunkel schreibt Tacitus doch nicht, daß er wesentliche Gedanken hinter einer Partikel versteckte. Auch grammatisch geht es gar nicht an, invicem als bloße Uebergangspartikel zu fassen, weil es eben nicht gegen den Anfang des Satzes steht, sondern an den Schluß zum Verbum gerückt ist. Endlich ist es nicht der Fall, daß invicem im silbernen Zeitalter zu einer bloßen adversativen Uebergangspartikel sich abgeschwächt hätte (vgl. § 3).

Und es ist hier auch ebensowenig eine Uebergangspartikel nothwendig, wie am Anfang des vorigen Satzes. Bei einer Sittenschilderung von einem Gegenstande ohne Vermittlung zu einem andern überzugehen, bedarf nicht einmal einer Entschuldigung, weder überhaupt, noch besonders an dieser Stelle, da doch keine so sehr heterogene Dinge zusammengestellt sind, sondern in dem Begriff der Vermögensnutzung und in dem noch allgemeineren, des Privatlebens, auf welches sich alle diese Capitel von 16 an beziehen, eine gewisse sachliche Zusammengehörigkeit der Zinsen und des Grundbesitzes enthalten ist. Andererseits ist es freilich gerade in der Germania öfter wohl bewundernswerth, wie der Verfasser ohne die Ordnung des Stoffes zu stören, aus dem Einen Thema in das andre hinübergleitet. Wackernagel's falsche Erklärung von invicem dürfte aber auch theilweise von der Schwierigkeit herzuleiten sein, das Wort invicem genügend zu deuten, welche

Fr. Ritter so groß erschienen ist, daß er zuletzt völlig daran verzweifelnd dies Eine Wort als einen eingeschwärzten Zusatz streichen möchte (Rhein. Mus. XX S. 201).

Eben wegen dieser Schwierigkeit und Wichtigkeit ist die Stelle von recht vielen Schriftstellern im letzten Jahrhundert so häufig, theils auch eingehend behandelt, von Philologen, Germanisten, Juristen, Historikern und Cameralisten, daß man meinen sollte, sie sei endlich doch zu einem feststehenden Verständniß gebracht. Dem scheint jedoch nicht so; wenigstens soweit ich der Literatur hier in diesem Winkel, zumeist durch die Erlaubniß des Universitätsbibliothekars, Herrn Conferenzrath Rathjen, habhaft werden konnte, sehe ich, wie die Philologen sich in sachlichen Irrthümern, die Historiker in philologischen sich verfangen, und die Cameralisten, weil es ihnen nur um ein interessantes Zeugniß des fast zweitausendjährigen Bestandes der Feldgemeinschaft und des Flurzwangs, wie die Süddeutschen sagen, zu thun war, auf eine genauere Interpretation der Stelle sich zu wenig einlassen mögen. So dürfte es nicht unpassend sein, hier unter den Irrthümern noch einmal wieder aufzuräumen, zumal da gerade Waitz (in der Verf. Gesch.) und Kritz, die neuesten Erklärer, die ich kenne, deren doch recht viele zugelassen haben möchten.

§ 3. Leider ist die handschriftliche Ueberlieferung hier nicht ganz sicher. Alle Handschriften, die wir von der Germania besitzen, gehören höchstens in's 15. Jahrhundert nach Chr., und aus ihnen sind die späteren Drucke gemacht[4]). Es scheint unbestritten, daß sie alle von Einer und derselben Quelle desselben Jahrhunderts sich ableiten. Nicolaus V. nämlich, Pabst seit 1447, begründete[5]), da bis dahin in den zwei päbstlichen Bibliotheken für die beiden alten classischen Sprachen Nichts zu finden gewesen war, die classische Bibliothek des Vatican mit 5000 neu zusammengeschafften Handschriften, und vermehrte auch nachher noch diese Sammlung, indem er Leute nach Deutschland, Frankreich, England und Griechenland schickte, um verlorne Bücher aufzutreiben. Unter diesen war ein gewisser Enoch aus Ascoli, der aus irgend einem deutschen Kloster eine Handschrift, worin Tacitus' Germania und Dialogus standen, vor 1460, sei's nun im Original oder in Abschrift nach Rom gebracht hat. Aber die folgenden Päbste, Calixtus III. (1455—58) und Pius II. (1458—1464), trotz seines eigenen classischen Lateins, waren ihrem Vorgänger sehr unähnlich und

[4]) S. darüber Maßmann Ausg. der Germania 1847 und Ad. Michaelis Rec. des dialogus de oratt. Leipz. 1868 Einl.

[5]) S. Schlosser's Weltgeschichte.

ließen die Bibliothek wieder verkommen. So soll denn jene Handschrift des Enoch bald verloren gegangen sein; jedoch glücklicherweise nicht ohne daß vorher der gelehrte Vicekönig von Neapel, Jovianus Pontanus (1426—1503) im Jahre 1460 in sehr deutlichen Minuskeln eine äußerst genaue Abschrift davon genommen hätte. Unmittelbar aus diesem Exemplar, das auch wieder verschwunden zu sein scheint, sollen zwei sorgfältige Handschriften abgeschrieben sein, die wir noch besitzen, nämlich die Leydener (Lugd.) aus der Bibliothek des Perizonius, die man früher dem Pontanus selbst zuschrieb, und die Vaticanische Nr. 1862. Alle übrigen Handschriften stammen erst durch mehr verlorne Zwischenglieder von dem Jovianischen Exemplar ab, und zwar so, daß der Vatic. 1518 demselben noch am nächsten kommt, sie alle aber viele Fehler und Nachlässigkeiten enthalten.

Nun hat der Leydener Codex: ivicē = invicem, der Vat. 1862: ivicel = invices, womit noch eine Vaticanische und die Venediger Handschrift stimmt; die meisten andern, auch der Vat. 1518 haben vices, zwei vice, Eine, die von Lipsius benutzt ist, aus Bamberg, jetzt verloren, soll vicis gehabt haben. Man sieht sehr wohl ein, wie alle diese Lesarten invicem, in vices, vices, vice, vicis von demselben Worte abgeschrieben sein können, indem dieses mit undeutlicher Abkürzung, und wie Maßmann in seiner Ausgabe 1847 S. 214 ff. vermuthet, in langobardischer Handschrift geschrieben stand, statt in nur ī, statt s am Ende ein Häkchen über dem vorhergehenden Vocal, statt m am Ende ein sehr ähnlicher Strich über dem vorhergehenden Vocal. Die schlechteren Handschriften haben nur über dem Schluß-i des universī das anlautende des folgenden Wortes übersehen, und der Endconsonant wurde hier ebenso verschieden von dem Schreiber des Vat. 1862 und dem des Leydener Codex aufgefaßt wie Germ. 45, wo der Vat. ortus, der Lugd. ortum, und die schlechteren Hschr. ortum; Dial. 18, Zl. 33 (bei A. Mich.), wo der Vat. venias, der Lugd. veniam; Dial. 20, Zl. 6, wo der Vat. dicentes, der Lugd. urspr. dicentem, erst in der Correctur dicentes; Dial. 25, Zl. 25, wo der Vat. sciam, der Lugd. richtig scias hat. Beide Schreiber haben nach der Abschrift ihre Copie genau nach dem Original durchverglichen. Die Zeichen für m und s am Ende müssen in demselben jedenfalls zum Verwechseln ähnlich gewesen sein (s. a. Beispiele bei Maßmann a. a. O.); und es ist schwer zu behaupten, welche Copie die beste sei.

Professor Waitz nimmt an, daß es die Leydener sei. Er behauptet in seiner durchweg vortrefflichen deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1. 1865 S. 133: „Zunächst invicem, das die beste Handschrift bietet, wird am wenigsten passen. Das Wort bedeutet bei Tacitus „gegenseitig"

„dagegen". — Dies ist mindestens irreleitend. Der Sprachgebrauch des Tacitus weicht bei diesem Worte nicht von dem der gleichzeitigen Schriftsteller ab[6]). Invicem bezeichnet auch bei ihm immer einen Wechsel, dergestalt, daß etwas nun von diesem, dann von jenem geschieht[7]). Diese Abwechselung braucht weder auf zwei Betheiligte sich zu beschränken, noch auf einen Gegensatz hinauszulaufen. „Unter einander" von Mehreren, in freundlichem Verkehr, heißt es z. B. Tac. or. 20: juvenes .... non solum audire sed etiam referre domum aliquid inlustre et dignum memoria volunt, traduntque invicem ac saepe in colonias ac provincias suas scribunt. Liv. 9, 3: his invicem sermonibus .... nox traducta est. Tac. ann. 13, 38. 14, 17. h. 3, 46. Agr. 37. Zuweilen wird sogar in invicem nur das Moment der Reihenfolge „einer um den andern" „nicht auf einmal" hervorgehoben. Hierher kann man rechnen h. 1, 74. 2, 47. Gar nicht mißzuverstehen aber ist dieser Sinn bei Liv. I, 40: primo uterque vociferari et sertatim alter alteri obstrepere; coërciti ab lictore et jussi invicem dicere, tandem obloqui desistunt und ib. 29, 1, 23: servitum ad eum diem aut Carthaginiensibus aut Romanis, nec invicem his aut illis, sed interdum utrisque simul. Andererseits, hinwiederum heißt es Germ. 21 und 22; auf beiden Seiten Germ. 37, gegenseitig Germ. 21 (bei reconciliare) und or. 25. Ueberall wird diejenige Modalität der Handlung durch invicem ausgedrückt, bei welcher zwei oder mehr Parteien sich in einer Handlung ablösen, oder die andere Partei, und vielleicht noch eine dritte u. s. w., nachher dieselbe oder die umgekehrte Handlung vollzieht, wie eine erste Partei. Die Gegenseitigkeit ist also kein nothwendigeres Merkmal des Begriffs, als der Gegensatz; und wenn ich die Bedeutung von invicem durch „gegenseitig, dagegen" wiedergebe, so hebe ich damit, soweit es überhaupt richtig ist, nur eben zwei wesentliche Merkmale des Begriffs, welche beide in der Abwechselung liegen, heraus, ohne damit diese Uebersetzung „abwechselnd" oder irgend eine andre der oben angegebenen, sei es für den Tacitus, sei es für den Livius und die Späteren zu

---

[6]) Hand Tursell. III ed. 1836. p. 453: Tum invicem adverbium eam rationem significabat, quam inter duas partes vicissim intercedere videmus non uno modo. Aut enim dicimus fieri aliquid mutuo vel constare communi commercio, wechselseitig, aut vicissim ab una ad alteram partem reverti, gegenseitig, hoc est fieri aliquid ab hoc, quum jam ab altero illo factum sit, aut duos facere aliquid inter se, unter einander, aut fieri aliquid ab adversa sive ab altera parte, von der andern Seite, umgekehrt, aut ab utraque parte, von beiden Seiten.

[7]) Vgl. Tac. G. 18. h. 1, 74. 2, 47. Ovid Met. 6, 631, a.

verneinen. Also agri ab universis invicem occupantur kann auch beim Tacitus an und für sich sogar einen mehrfachen Sinn haben, je nachdem ihn der vorliegende Zusammenhang erfordert. Die Abwechselung kann darin bestehen, daß erst diese Aecker, dann jene, dann wieder die ersten von derselben Gesammtheit; 2) daß dieselben Aecker erst von dieser, dann von jener Gesammtheit, dann wieder von der ersten; 3) daß die Aecker nur nicht auf einmal, sondern einer um den andern oder in einer gewissen Kehrordnung von derselben Gesammtheit; 4) daß die Aecker von einer Gesammtheit um die andere occupiert werden; 5) daß sie abwechselnd das Eine Mal occupiert, das andere Mal allesammt öde gelassen werden; und 6) endlich, daß sie abwechselnd einmal von Privatleuten, das andre Mal von der Gesammtheit occupiert werden. Ich dächte doch, das wären der möglichen Bedeutungen genug. Hier paßt freilich nur Eine davon. Agri mutuo occupantur würde nur bezeichnen können: sie werden wechselseitig occupiert, indem im Besitz derselben zwei Gebiete, zwei Gesammtheiten sich so ablösten, daß die Leistung der Gegenleistung entspräche. Auf gleiche Leistung und Gegenleistung kam es in diesem Zusammenhange gar nicht an, weil der thätige Theil dabei immer derselbe bleibt. Per vices ist ungefähr dasselbe wie in vices, nur daß jene Präposition mehr den Modus, diese das Ergebniß trifft. Vicem und vice hat Tacitus adverbial nur mit dem Genetiv. Alternis (annis) würde nur heißen „in jedem zweiten Jahre," und dabei würde eben der Begriff, daß die Aecker gewechselt werden, fehlen. Endlich agri vicissim occupantur hieße: das Occupieren geschieht das Eine Mal ähnlich, wie ein anderes Mal. Auch auf diese Wiederholung ähnlicher Handlungen kommt es hier nicht an, weil von einer ähnlichen Handlung der universi in einem vorigen Satze ja keine Rede gewesen ist. Daß vicissim beim Tacitus sonst nicht vorzukommen scheint, könnte im Uebrigen zufällig sein.

Auch das in vices kommt sonst beim Tacitus nicht vor. Gleichwohl hat es an dieser Stelle vor invicem den Vorzug, weil zu dem Vatic. 1862 hier diejenige Autorität hinzukömmt, welche durch die schlechteren Handschriften vertreten wird, und übrigens die Leydener Handschrift nicht die beste ist, sondern dem Vatic. 1862 gleichzuordnen scheint. Das Wort in vices ist freilich in der ganzen Literatur sehr selten; ich finde dafür überhaupt keine Belegstellen, als bei Dichtern (Ovid Met. 12, 161. 4, 191. Juven. 6, 311), wo der Bedeutung nach völlig ebenso gut invicem hätte stehen dürfen (vgl. Ovid Met. 6, 631. 9, 36. 525. Hand Tursell. III p. 328: „idem valet"), aber der Vers verbot die Endung auf em. Ich würde also unbedenklich wegen dieses

Umstandes das invicem mit Waitz wieder im Tacitus restituieren, wenn ich nicht doch auch zwei Stellen fände im Ovid

Met. 4, 72: inque vices fuerat captatus anhelitus oris,
und ib. 8, 474: inque vices ponit, positamque resuscitat iram,

wo die besten Handschriften den Plural schützen, obgleich das Metrum ihn nicht nothwendig macht. Sonst hat invicem wie gesagt ganz dieselbe Bedeutung und reicht natürlich, da es Adverb geworden war, auch für diejenigen Fälle mit aus, wo die Abwechselung eine mehrfache wird[8]). Da an unsrer Stelle jedenfalls eine mehrfache Abwechselung gemeint sein müßte (§ 13), so ist also zwar invicem dafür auch gut, aber in vices noch deutlicher, und weil es Einen Zeugen vor dem invicem voraus hat, so ziehe ich es vor — mit dem Bemerken, daß Alles, was über den Sinn von in vices an dieser Stelle gesagt werden wird, auch für die Lesart invicem Gültigkeit hätte, daß also umgekehrt die Polemik des Professor Waitz gegen invicem auch ebenso dem in vices gelten muß.

§ 4. Professor Waitz sagt, das invicem vertrage sich schlecht mit dem Zeitwort occupare. Er protestiert nämlich dagegen, daß man occupantur übersetze: „Die Aecker werden in Angriff, in Anbau genommen." Es ist freilich kaum zu zweifeln, ob die Besitzergreifung auf den Kornbau hinauslief; aber sicherlich ist das nicht dasselbe. Die Occupation war ein Act der Gesammtheit, der Anbau Sache der Einzelnen nach der Theilung. Die zu theilenden Aecker dienten alle zum Kornbau. Aber ebensowenig heißt occupare eigentlich, wie Waitz es will „als herrenlos besetzen"; vielmehr ganz allgemein „sich einer Sache bemächtigen," einerlei ob sie vorher herrenlos war oder eben einen andern Herrn hatte, geschehe dies nun gütlich oder feindlich, von Personen

---

[8]) So heißt es bei Caes. b. g. 4, 1 hi rursus invicem anno post in armis sunt, wo rursus die Wiederholung, invicem den Wechsel der Personen bezeichnet; ib. 7, 85 defatigatis, invicem integri succedunt, wo mehrfacher Wechsel der Personen selbstverständlich ist; Hirtius ib. 8, 11 ipse equites invicem Remorum ac Lingonum reliquarumque civitatum praesidio mittit, d. h. regelmäßig zwischen ihnen abwechselnd, und zwar zwischen Mehreren, in einer Kehrordnung; ib. 8, 19 dispositis turmis invicem rari proeliarentur „die Schwadronen stellen sich auf und senden zum Kampf einzelne Reiter vor, die regelmäßig abgelöst werden. Ebenso sind zu vergl. Cels. de med. rec. Daremberg 1859. VI, 8 S. 244, 23 eique dum teritur, invicem vinum et oleum murteum adjicit, in mehrfachem Wechsel; ib. I, 3 (S. 17, 11); ib. III, 22 (S. 112, 16), 23 (S. 114, 6), IV, 24 (S. 157, 16); VI, 7, 1 (S. 240, 9), VII, 7, 4 (S. 274, 17); Liv. 29, 1, 23; Hor. carm. III, 28, 9. Caes. b. g. VIII 29; Tac. h. 1, 65.

oder Sachen[9]). Auch beim römischen ager wird der Besitzantritt vorwiegend durch occupare wiedergegeben. Und nun ist es schwer abzusehen, wie sich mit dem In Besitz nehmen die adverbiale Bestimmung der Abwechselung „schlecht vertragen" soll; haben wir doch oben 6 verschiedene Eventualitäten angegeben, die alle durch in vices occupantur je nach dem Zusammenhange richtig angedeutet werden könnten.

Ferner hat Waitz daran Anstoß genommen, daß universis hier ohne jede nähere Bezeichnung, wer denn die universi seien, wenig verständlich erscheine, auch wohl ohne große Härte gar nicht so absolut gesetzt werden könne. Dies ist wiederum unrichtig. Es hat gar keine Bedenken universi absolut von einer Gesammtheit zu setzen, wenn sich nur eben aus dem Sinn ergiebt, wer die universi sind. Und hier hat ja universi sein Substantiv in unmittelbarer Nähe. Agri pro numero cultorum ab universis cultoribus occupantur. Wenn ich auch Keinen namhaft zu machen weiß, der dies ausdrücklich zu erkennen gegeben, außer von Bethmann-Hollweg[10]), so ist dieser Eine denn doch auch schon genug. Freilich bleibt ab universis cultoribus noch immer ein zu erklärender Ausdruck, aber nicht unbestimmter als eben vorher pro numero cultorum. Cultores aber sind die freien Bauern. Denn bloß die Leibeigenen und etwa noch die Käthner darunter zu verstehen, wie das allerdings geschehen ist, dürfte doch zu abgeschmackt sein. Wie könnten denn die Sklaven und Käthner (Germ. 25) das Land des Herrn in Besitz nehmen? und sodann unter sich theilen? oder sollten etwa die Frauen und Kinder und Eltern der freien Herrn für ihre Sklaven das Land bewirthschaften (Germ. 15)? Der freigelassenen Käthner, welche Schoß für ihr Land entrichteten, können überhaupt kaum so viele gewesen sein, daß sie beim Grundbesitz wesentlich in Betracht kamen. Sklaven aber finden wir doch weniger für die

---

[9]) So ist der Usus. Ein paar Stellen statt vieler: Cic. Flacc. 21 occupare pecuniam grandi fenore in einstweiligen Gebrauch leihweise nehmen gegen hohe Zinsen. Colum. 2, 10, 3: jugerum agri decem modii occupant: 10 Scheffel nehmen den Acker in Anspruch. Germ. 22. ut apud quos plurimum hiems occupat: der Winter macht den größten Theil des Jahres aus. Germ. 28. ut quaeque gens evaluerat, occupabat permutabatque sedes promiscuas adhuc. Germ. 35. Chauci partem litoris occupant: sie bewohnen einen Theil des Gestades, wo das Präsens durativ steht, wie inscribi, vestiri (Berger Gram. § 207). An unserer Stelle kann der durative Gebrauch des Präsens nicht Statt haben, weil die Occupation eben nur ein vorübergehender Act war, welchem zunächst die Theilung unter die Privatleute folgte.

[10]) In dem ausgezeichneten Büchlein: Die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn 1850. S. 10.

Landbestellung (Germ. 15) als für die Viehzucht und für solche Arbeiten, die wir jetzt durch Handwerker ausführen lassen (Germ. 25), wie denn überhaupt die Viehzucht bei den alten Germanen noch überwog, wie sehr man auch die Beschäftigung damit verachtete[11]). — Aber ob außer den Bauern, Hufnern, Nachbarn oder Markgenossen unter dem Worte cultores noch die Käthner einbegriffen seien, qui suam quisque sedem, suos penates regebant, könnte eher zweifelhaft sein, wenn wir nicht wüßten, daß in allen gemeinsamen Angelegenheiten nur die bewehrten, die freien Männer Stimme und Recht hatten, daß auch später überall, wo der Hufenbesitz in Feldgemeinschaft sich erhalten hat[12]), nur eben die Hufner ideelle Quoten der Gemeinkämpe besaßen. Auch bewohnten (regebant) die Freigelassenen wohl ein Haus, aber sie besaßen kein Land in freier Theilung; ihr Stück besaßen sie im Namen des Herrn, dem sie dafür zu Leistungen verpflichtet blieben. Also cultores sind nur allein die Hufner, mit Ausschluß aller hintersässigen Leute, Insten, Lazzen, Köther, oder wie sie heißen mögen. So erzählt Tac. Germ. 28. Manet adhuc Boihaemi nomen signatque loci veterem memoriam quamvis mutatis cultoribus. Es waren sicherlich bojische Landgemeinden überall in Hörigkeit sitzen geblieben, wie die Periöken in Lacedämon, aber der Grund und Boden gehörte fortan den Marcomannen. — Nunmehr muß es zugleich klar sein, welche Gesammtheit oder Gemeinde die Aecker in Besitz nahm; nicht die Gesammtheit der Nation, oder der Völkerschaft, oder auch nur der Landschaft; auch nicht einmal die Gesammtheit des Dorfes; denn dazu gehörten ja doch die Käthner mit, sondern die einzelne Bauerschaft[13]), sei es, daß diese sich über ein Dorf oder in einzeln liegenden Höfen über eine Mark, über einen

---

11) Sen. ep. 47. Variana clade quam multos splendidissime natos fortuna depressit, alium ex illis pastorem, alium custodem casae fecit! Der Stand der Handwerker hat sich bei uns erst im Mittelalter gebildet, vgl. W. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. IX.

12) In den Herzogthümern ist sie erst 1770, resp. 1771 durch regierungsseitige Anordnung aufgehoben, und diese Verordnung noch heute nicht überall durchgeführt, auch im Amt Husum nicht, wie man mir versichert. Jedoch hat sich das wechselnde Eigenthum im Mittelalter wohl überall in festes Sondereigenthum verwandelt, dergestalt daß dieselbe Hufe auf allen Kämpen immer dieselben Stücke wiederbekam. Aber Geschlossenheit der Stellen mit Gemenglage ihrer Ackerpertinenzien und Gemeinbesitz des Weidelandes hat sich noch als Rest der alten Einrichtung öfters erhalten.

13) „Die erste Markgenossenschaft ist eine wahre gleichberechtigte Interessentschaft an dem ernährenden Grund und Boden, die Hufe eine ganze Actie." Michelsen S. 91. Von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen in der Zeitschrift für deutsches Recht. Leipz. Bd. 7. S. 89 ff.

ganzen Gau erstreckte. An die Bauerschaft einer ganzen Völkerschaft (civitas) kann hier nicht gedacht werden, weil in diesem Zusammenhang überall nur von Privatinstituten, nicht aber von politischen Handlungen des Staats geredet wird, wie doch die Einnahme neuer Sitze, oder ihre Vertheilung unter die verschiedenen Geschlechter, qui una coierant, wäre. Im Bereiche der civitas kennt Tacitus keine andern politischen Verbände, innerhalb deren die Bewehrten zu Gemeinden zusammentreten konnten, als die des Gaus oder Dorfes[14]). Colunt discreti ac diversi, sagt er cap. 16, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Das Princip stellt er voran; sie bauen sich an, wo es ihnen gefällt, nicht wo ein Staatsbeamter wie auf der römischen Domäne es anweist. Vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat. Bauten sie sich dorfweise an, und so geschah es gewiß bei der Unsicherheit der Zeiten am liebsten, so bestanden diese Dörfer denn auch nur in getrennten, mit einem Hofraum umgebenen Häusern. Feste Wohnsitze aber hatten alle Germanen (Germ. 46: hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt, et scuta gestant, et peditum usu ac pernicitate gaudent). Freilich wo nun die Oertlichkeit oder die Geschichte der Siedlung zu dem Zusammenwohnen nicht einluden, da lagen einzelne Höfe in weiteren Zwischenräumen, aber auch dann noch genossenschaftlich verbunden, indem Wiesen, Weiden und Waldungen in bestimmten Marken Gemeinbesitz blieben[15]). Am handgreiflichsten verbot die Anlage großer Ackerfluren ein Terrain, wie die Marschen an der Nordsee, die sich erst im 9., 10. Jahrhundert durch Deiche gegen die Fluthen der Nordsee schützten[16]). Auch in den Niederungen der Altmark längs

---

[14]) Vgl. ann. 1, 50. 56. 13, 57. Germ. 6. 12. 39. Auch Cäsar nicht.

[15]) Vgl. G. L. von Maurer Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854. §§ 1—4.

[16]) Plinius beschreibt, wenn auch etwas übertrieben, die Lebensart der Chauken (Cux-hafen) und Friesen, wie sie noch heute nach fast 2000 Jahren fast eben so auf den Halligen und Außendeichen ist, hist. nat. 16, 1, 1 (übersetzt nach Horkel Gesch. d. deutschen Vorzeit I. S. 745): Bei den Chauken im Norden — „bringt Tag und Nacht zweimal in ungeheurer Weite der Ocean mit unermeßlichem Wogenschwalle gewaltig an und begräbt unter seinen Fluthen den ewigen Streit der Schöpfung: ob Meer, ob Land, Keiner vermag es zu sagen. Dort hat das unglückliche Volk Wurten oder Erdhügel inne, die es mit eigener Hand aufgeworfen — es weiß aus Erfahrung, wie hoch die höchste Fluth steigt. Darauf stehen ihre Hütten: Seefahrern gleichen sie, wenn die See das Land umher bedeckt, Schiffbrüchigen, wenn sie zurückgetreten ist. Rings um ihre Hütten machen sie Jagd auf die Fische, welche mit dem Meere entfliehen. Nicht ist es ihnen so gut geworden, Vieh zu halten und von Milch zu leben (?), wie ihre Nachbarn, selbst

der Elbe und in Westphalen, zumal aber in den Gebirgen des südlichen Deutschlands, in Norwegen und im nördlichen Schweden waren die alten Markgenossenschaften nicht in Dörfern vereinigt[17]). Verhält sich dem nun so, dann konnte Tacitus, wenn er den politischen Bereich der Occupierenden bestimmen wollte, nur sagen: agri ab universis cultoribus sive pagorum sive vicorum occupantur. Tacitus sagt das nicht, der verständige Leser soll es selber denken, und ist hinreichend dazu in den Stand gesetzt. Welcher Stilist hätte es wohl in der Kunst, den Leser zum eigenen Nachdenken zu zwingen, dem Tacitus zuvorgethan? Die Worte, die er braucht, sind zugleich dehnbar und deutlich. Denn freilich nicht die gesammten Dorfschaften oder Markbewohner, wozu in örtlichem Betracht auch die Käthner sich rechnen mußten, sondern nur die freien Bauern, die Krieger innerhalb einer Dorfschaft, eines Gaus hatten ein Eigenthumsrecht an den mit ihrem Blut erworbenen Grund und Boden.

Tacitus hätte nun, damit die grammatische Verbindung des universis mit cultoribus nicht übersehen würde, auch sagen können: agri ab universis cultoribus pro numero eorum occupantur, aber wie matt gegen die Prägnanz der anderen Stellung, welche zugleich dem Subject eine Maaßbestimmung hinzufügt: „Je nachdem mehr oder weniger Markgenossen da sind, werden von ihrer Gemeinde die Ländereien in Besitz genommen."

Noch ein Anderes ist hier zu betonen. Tacitus spricht hier von den Anbauern, nicht von den Kriegern, zum handgreiflichsten Beweis, daß er hier nicht an eben eroberte Gebiete, sondern an friedlichen Besitz denkt. Obgleich die Männer lieber nicht den Acker bauten, vielmehr jagten, zechten, oder in stolzer Ruhe am Heerde saßen, so heißen sie doch vornämlich cultores als Besitzer der Hufen, als die Herrn des Haushalts, in welchem die Schwächeren, die Frauenzimmer zumal, für die Landwirthschaft sorgten, eine Gewohnheit, die wir garnicht so

---

nicht einmal den Kampf mit wilden Thieren zu bestehen; denn weit umher gedeiht kein Strauch. Aus Schilf und Sumpfgras flechten sie Stricke, um Netze für die Fische auszuspannen. Mit ihren Händen sammeln sie Schlamm, den sie dann mehr am Winde als an der Sonne trocknen; mit dieser Erde (ist wohl Torf und angespülter Tang) kochen sie ihre Speise, damit erwärmen sie sich, wenn ihre Glieder von Frost starren. Ihr einziges Getränk ist das Regenwasser, das sie in Gruben im Vorhofe des Hauses aufbewahren. Und wenn diese Stämme heute vom römischen Volk besiegt werden, so klagen sie über Sklaverei! So ist es fürwahr; Viele chont das Geschick, um sie zu strafen!"

[17]) Vgl. G. Hanssen im Neuen staatsbürg. Magazin III. S. 83 f. VI. S. 1 ff. Derf. zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1865, S. 54—101.

seltsam finden sollten, da noch heutigen Tags die Mägde vielfältig bei der Ernte beschäftigt sind, und an manchen Stellen z. B. auf Föhr und Amrum noch bis über das Ende des vorigen Jahrhunderts hinaus, wie schon vor 2000 Jahren, alle Geschäfte des Ackerbaus ausschließlich von den Frauenzimmern bestellt worden sind, gerade so, wie Tacitus sagt: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis, senibusque et infirmissimo cuique ex familia; war das doch eine Beschäftigung, geeignet für den Schwächeren, sich gesund zu machen wie zu erhalten, nicht aber des Starken würdig, der seine Waffen führte, das Wild zu jagen und Beute aus Feindesland zu holen, oder das Heim gegen jedweden Angriff zu schützen.

§ 5. Die agri können bei dem beschränkenden Zusatz pro numero cultorum nicht das ganze verfügbare, anbaufähige Land, sondern nur einen variablen Theil der ganzen Feldmark bezeichnen. Fünf verschiedene Wörter für Grundbesitz braucht Tacitus an dieser Stelle, und die Begriffe reichen doch noch nicht aus: agri, campi, arva, solum und terra[18]). Ager bezeichnet im Sing. entweder Land im Allgemeinen, oder die wie weit auch immer ausgedehnte Feldmark einer Völkerschaft, einer Landschaft, eines Dorfes, eines Einzelnen. Ein ager kann also aus vielen agris bestehen. Daß die Begriffe Feldmark und Acker sich nicht schärfer auseinanderhalten ließen, hat hier Mißverständnisse veranlaßt, welche erst durch die sachlichen Kenntnisse der Statistiker und den Nachweis des hohen Alters der Feldgemeinschaft gehoben worden sind. Daß agri hier nur Ackerländereien bedeutet, ist aus dem Zusammenhang klar und unbestritten. Von den arvis aber unterscheiden sie sich hier ungefähr wie „Feld, Zelg, Schlag oder Flur" von „Gewanne, Lage, Flagge, Breite, Kamp" (vgl. § 10 und 11). Jenes sind die öconomischen Eintheilungen (mit einerlei Korn bestelltes Land), dieses die topographischen (also Theile der Felder, wo die Oertlichkeit danach war). Meist nur wenige Ackerfelder finden wir beim Flurzwang, aber zuweilen bis zu 100 und 200 Kämpen[19]). Dieser Flurzwang oder die sogenannte Feldgemeinschaft der Germanen ist zuerst aus nordischen

[18]) Brebow sagt darüber (in Ruperti's Ausg. der Germ.) kurz und gut: „terra opponitur mari et coelo, Erde; solum, quod cuivis rei subjacet et aliquid sustinet, ex qua alia enascuntur, Grund und Boden; campus, magnus, etiam liberioris aquae, Ebene Feld; ager, territorium urbi circumjectum, quo cives uti solent ad fructum faciendum: ager pascuus Trift, silvester Holz, novalis Brachacker, agri arbos ac vitis, maxime vero ager, qui colitur frumentis gignendis, Acker; arvum, ager arvus i. e. aratus, Saatfeld." Vgl. Döderlein Lat. Synonymik I. S. 173.

[19]) S. G. Hanssen zur Gesch. d. Feldsyst. S. 86.

Quellen in Dänemark, dann aber durch die bahnbrechenden Arbeiten von G. Landau Territorien Hamburg und Gotha 1854 und G. L. v. Maurer Einleitung u. s. w. 1854, am vortrefflichsten jedoch theils vor ihnen, theils nachher von G. Hanssen in den oben angeführten Abhandlungen des Weiteren erklärt. Danach entwirft Waitz a. a. O. folgendes Bild derselben S. 112 ff.:

„Die in näherer Gemeinschaft verbunden waren — durch Verwandtschaft oder andere Umstände — nahmen einen größeren oder kleineren Landstrich in Besitz. — An einer Stelle bauten sie die Wohnungen, benachbart, aber nicht in geschlossenen Straßen, sondern jedes Haus frei belegen, wie es dem Einzelnen gefiel; unmittelbar zu demselben gehörte ein gewisses Land, zu Hof und Garten oder sonstigem Gebrauch: das Ganze hieß später Hofstätte, in Norddeutschland Wurth, im Skandinavischen Norden Toft. Es war regelmäßig mit einem Zaun umgeben. Für die einzelnen Dörfer war wohl ein gewisses Maaß (der Hofstätte) bestimmt. Einzelne Höfe konnten aber einen größeren Umfang haben. Andere sind später durch Theilung oder Ablegung an Knechte und Hörige verkleinert. Für den Ackerbau wurden in der Flur verschiedene Felder angelegt, je nach der Lage, der Beschaffenheit des Bodens u. s. w. Wir bezeichnen sie als Gewanne oder Breiten, anderswo sagt man Kamp. Derselben ist eine bald größere, bald kleinere Zahl. Und an jedem Feld hat der Dorfgenosse seinen Antheil: so viele Mitglieder sind, so viele Quoten werden gebildet, und diese vertheilt, nicht selten wohl nach dem Loose. Reichte das anfangs bebaute Land für das Bedürfniß nicht aus, ward ein neues Feld gebrochen, und damit in der gleichen Weise verfahren. So geschah es, daß alle zu ihrem Rechte kamen und keiner gegen den andern als benachtheiligt gelten konnte: denn an gutem und geringerem Ackerland, fettem und magerem Boden, entfernterem und dem Dorfe näherem Felde — denn danach wurden verschiedene Gewanne gemacht — erhielt jeder seinen Antheil. Die Regel war die gleiche Größe der einzelnen: aber es konnte einer wohl mehrere Loose empfangen, vielleicht auch größere d. h. breitere Ackerstreifen, mitunter kamen hier wie bei der Hofstätte auch Theilungen vor. Die große Gleichmäßigkeit der später vorkommenden Zahlen in den Angaben über die Größe des gewöhnlichen Ackerlandes weist darauf hin, daß schon in frühem Alterthum auf solche Zahlverhältnisse Rücksicht genommen ward. Man rechnete nach Morgen oder Tagewerken und 30 oder 20 und 40 sind das Maaß, das man bei der Auftheilung zu Grunde gelegt hat. Nur war der Morgen kein ein für alle Mal bestimmter Flächenraum; sondern seine Größe ruhte auf freier Schätzung: was mit einem Gespann sich

an einem Tage beackern ließ; es schwankte nach der Verschiedenheit des Bodens und andern localen Gründen ..... Je nach den verschiedenen Zelgen wechselte Winterkorn, Sommerkorn und Brache. An diese Regel war jeder gebunden, und er hatte keine freie Verfügung über die Bestellung der Quoten, die ihm zugewiesen waren ..... Das Verhältniß, welches so bestand, bezeichnen wir als Feldgemeinschaft oder Flurzwang."[20])

„Sie kann der Art sein, daß die Quoten nicht ein für alle Mal dem Einzelnen angewiesen sind, sondern immer neu vertheilt werden, wenn ein Feld zum Anbau kommt: da jedes wesentlich dieselbe Beschaffenheit hat, trägt es dem Einzelnen wenig aus, ob er denselben oder nur den gleich großen Theil empfängt. Einrichtungen dieser Art finden sich auch später mitunter, sie können früher häufiger gewesen sein. Daß sie aber allgemein bestanden[21]), und darauf eben die Nachrichten des Tacitus und Cäsar sich beziehen, wird sich wenigstens nicht mit Sicherheit behaupten lassen. In den Worten

[20]) G. Hanssen im Archiv von Falck IV S. 351 erzählt über die Insel Silt: „Alle Aecker eines Gewendes wurden zu gleicher Zeit bestellt und geerntet. Sobald die Bauerschaft den Beschluß gefaßt, diese oder jene Arbeit vorzunehmen, wurde an dem dazu bestimmten Tage das Zeichen entweder mittelst der Glocke gegeben oder der Bauervogt setzte seine rothe Mütze, das Zeichen seiner Amtswürde, auf und ließ ins Horn stoßen. Auch schickte er statt dessen wohl einen um ein Stäbchen gewickelten Zettel, den Thingwall, von Haus zu Haus durchs Dorf. Dasselbe geschah bei dem Tüdern und Losmachen, dem Weiden und Einstallen des Viehs, bei dem Heidehacken und Mähen der Wiesen. So geschahen alle gleichartigen Arbeiten an ein und demselben Tage." Ueber Föhr vgl. dens. im N. St. Mag. III S. 479 ff. und Lehrer Peters ib. VI 541 ff.; über Amrum G. Hanssen ib. III 485 ff. Ueber die Feldgemeinschaft im Allgemeinen noch Falck im N. St. M. VI S. 1 ff. L. Duncker Gesammteigenthum Marburg 1843 S. 157 ff. Knaus Flurzwang 1843. Langethal Geschichte der teutschen Landwirthschaft Jena 1854 Bd. 1. J. Zacher Germanien in cultorhist. Beziehung in Ersch und Gruber's Encycl. Theil 61 Erste Sect. S. 356—62. Waitz über die altdeutsche Hufe in den Mon. Gött. 1854. Hostmann über altgermanische Landwirthschaft Gött. 1855 und Andre mehr.

[21]) Es ist kaum glaublich, wie eine vorgefaßte Ansicht selbst wissenschaftliche Männer verblenden kann, daß sie gelinde gesagt später beim Nachtragen ihrer Adversarien vergessen, was sie früher selbst gesagt. Waitz selbst sagt S. 108 a. a. O.: „Dies" (der Wechsel der Saatfelder mit Feldgemeinschaft) „entspricht den Verhältnissen, die in späterer Zeit bei den Germanischen Völkern überall entgegentreten, die den Skandinaven und den Deutschen gemein sind, die diese bei ihren Wanderungen mit in die neuen Sitze, namentlich die Angeln und Sachsen nach der Britischen Insel geführt haben, denen eben dadurch ein hohes Alter verbürgt ist, die wir, wenigstens in ihren Grundzügen, kein Bedenken tragen können, bis in die Zeit des Tacitus hinaufzurücken, die vielleicht auch Cäsar bekannt waren und zu seiner Schilderung Anlaß gegeben haben."

des Tacitus ist Nichts, was zu einer solchen Annahme berechtigte. Auch die gewöhnliche Feldgemeinschaft beschreibt er nicht. Man kann nur sagen, seine Schilderung weist auf diese hin, gewinnt, wenn wir sie voraussetzen, volle Deutlichkeit ..... Eine Gemeinschaft am Ackerland, eine Art Gesammteigenthum besteht dergestalt allerdings. Die ganze Dorfschaft hat das Land in Besitz genommen; dann vertheilt: aber in dem Wechsel des Anbaus welcher statthat erhält auch der Einzelne seine Ackerquoten alljährlich an verschiedener Stelle, und so lange das Land brach liegt, kann eine gemeinschaftliche Nutzung durch Weide stattfinden (die sogenannte Dreesch) ... Diese Gemeinschaft am Ganzen ist, wie die Fortdauer durch lange Jahrhunderte zeigt, in keiner Weise unvereinbar mit ausgebildetem Ackerbau: sie schließt auch nicht ein Verfügungsrecht über Grund und Boden, den Begriff des Eigenthums aus. An der Hofstätte hat dies, soviel wir sehen, allezeit in vollem Umfang stattgefunden .... Und an die Hofstätte war das Recht auf Land von bestimmter Größe, wenn auch nicht immer von bestimmter Lage gebunden .... Nicht alles Land ward zum Ackerbau benutzt. Anderes, von oft bedeutend größerem Umfang war Wald oder diente zur Weide. Und das ward garnicht getheilt. Daran hatten alle Nutzungsrecht, auch wohl nach gewisser Regel, in gemessenem Umfang: sie trieben Rinder und Schafe auf die Weide, Schweine zur Mast, schlugen Holz und machten anderen Gebrauch ..... Alles was der Einzelne im Dorfe besaß, Hofstätte, Ackerland und Recht in der gemeinen Mark zusammen hieß Hufe ... Bol ... oder Loos .... Die Hufe war die Grundlage der Freiheit im vollen Sinne des Worts."

Soweit Waitz.

Er irrt sich, wenn er meint, daß die Worte des Tacitus eine Beziehung auf die Feldgemeinschaft nur erlauben, und nicht auch erfordern; und zwar gerade dadurch schafft er die Confusion, daß er das invicem oder in vices im ersten Satz mit vicis vertauscht und dann doch sich genöthigt sieht, die im ersten Satz von der Hand gewiesene Feldgemeinschaft bei dem folgenden Satz arva mutant wieder hineinzuinterpretieren — welches ein zweiter eben so großer Irrthum wäre, wenn oben vicis statt in vices gelesen würde.

Diejenigen agri, sagt Tacitus, werden occupiert, welche sie sodann unter sich vertheilen, und wir wissen, daß in jeder Feldmark unaufgetheiltes Land sich befand, theils zur Weide, theils Wald und Moor. Tacitus sagt dieses aber auch selbst: et superest ager (§ 11), wo der Gegensatz von arva eben jeden Gedanken an Pflugland ausschließt. Jenes agri kann aber doch bloß die jedesmaligen Pflugländereien nicht

bezeichnen, weil dieſes durch arva gegeben wäre, und weil Tacitus dann den zweiten Satz: arva per annos mutant durch den einfachen Zuſatz per annos oder alternis annis bei occupantur hätte ſparen dürfen; und er ſpart ſeine Worte wie Einer. Alſo agri muß, wie es auch das Natürlichſte iſt, diejenigen Grundbeſitze in ihrem ganzen Umfange bedeuten, von denen die arva nur ein Theil ſind, ich meine nicht das Weideland mit, inſoweit dieſes denn eben nicht aufgetheilt wurde, ſondern die ſämmtlichen Ackerkämpe einer Bauerſchaft, welche aber nicht fortwährend unter dem Pflug lagen, ſondern ihre Ruhejahre hatten, mehrere oder Eins, je nach dem Bedürfniß. Dieſe Ackerkämpe waren es eben, die von der Gemeinde getheilt wurden, inſoweit als ſie beackert werden ſollten, nicht alle auf einmal, ſondern abwechſelnd, in vices.

Dies iſt von den möglichen Bedeutungen des in vices occupantur, welche auf S. 10 aufgerechnet wurden, die dritte. Wären die Aecker abwechſelnd für den Kornbau occupiert, und wieder für die Weide ganz öde gelaſſen, dabei beſtand weder Ackerbau noch Eigenthum. Die Ländereien konnten auch nicht abwechſelnd in Geſammt- und Privatbeſitz übergehen; denn das erſtere ſchloß das letztere nicht nur keineswegs aus, ſondern bezweckte ſogar lediglich die Beſtimmung der Privatfluren. Die fernere Erklärung, daß die Ackerfelder von je zwei Bauerſchaften in gegenſeitigem Austauſch, oder von beliebigen tauſchweiſe occupiert wurden, iſt auch verwerflich, weil eine ſolche Einrichtung einestheils zwecklos, anderntheils unverträglich mit feſten Wohnſitzen geweſen wäre. Kurz die Abwechſelung (in vices) kann ſich weder ſpeciell auf occupantur, noch auf die universi, ſondern nur auf die agri beziehen.

Dieſelben Ackerfelder wechſelten in der Occupation derſelben Geſammtheit. Es bleibt unausgemacht dabei, wie viele Ackerfelder wechſelten, ob zwei, drei oder mehrere. Z. B. eine Gemeinde pflügte in Einem Jahr nur ihr Norderfeld, im folgenden nur ihr Süderfeld, und dann wieder anderes; oder ſie beſtellte jedesmal zwei; ſie baute in Einem Jahr überhaupt nur einerlei Korn auf Einem Kamp, und ließ dieſen das nächſte Jahr ruhen, um dann auf einem anderen anderes Korn zu bauen, bis die Reihe der Kämpe herum war; oder ſie baute zwar zwei Sorten Korn in zwei Schlägen, Gerſte und Waizen, oder Hafer und Einkorn, ließ aber jedesmal auf das Sommerkorn Ruhejahre, auf das Winterkorn Sommerkorn folgen, ſo daß continuierlich zwei Felder für die Cerealien in Gebrauch waren, aber jedes nur zwei Jahre, und dann wieder Weidejahre folgten, bis die Reihenfolge des Pflügens wiederum den durch Ruhe erſtarkten Boden traf. Oder die Zahl der Ruhejahre war auch eine beſtimmte, oder ſie war gar die

möglichſt kleine, indem ſie in einjähriger Brache beſtand. Keine verſchiedene Art des Wechſelns, welche durch beſondere Verhältniſſe geboten, oder in gewöhnlichem Gebrauch war, iſt durch den Ausdruck des Tacitus ausgeſchloſſen. Denn in vices kann, wie wir oben ſchon geſehen, zuweilen den bloßen Begriff der Reihenfolge „einer um den andern," „nicht alle auf einmal" bedeuten, und zwar nicht allein, wenn von zwei, ſondern auch wenn von einer ganz unbeſtimmten Anzahl von Abtheilungen geredet wird, z. B. Mela de chorogr. III, 1 (ed. G. Parthey 1867): mare modo inundat campos, modo late nudat ac refugit, non alios aliosque invicem . . . sed etc. Caes. b. g. VII, 85: defatigatis invicem integri succedunt, wo es ungereimt wäre, gerade eine zwiefache Theilung der Kämpfer anzunehmen. Tac. Agr. 37: in fugam versi non agminibus, ut prius, nec alius alium respectantes, rari et vitabundi invicem longinqua atque avia petiere, ſich unter einander ausweichend. Auch darum kann ich eine Abwechſelung unter nur zwei Fluren, als zu Tacitus Zeit gewöhnlich, nicht wahrſcheinlich finden, weil er dann zu größerer Klarheit anſtatt in vices occupantur hätte ſagen können alternantur. Und ferner finden wir auch überall in Deutſchland und Dänemark ſicher mehr Beiſpiele, wo die einzelnen Quoten der Hufner in mehr als Einem Schlage und in einer ganzen Anzahl von Kämpen verſtreut lagen. Gar zu ſchnell und zu leicht mußte, wie von Ackerbaukundigen angemerkt wird, die Erfahrung zeigen, daß Sommer- und Winterkorn beſſer abwechſeln. „Bei geringer Arbeitskraft[22]) und dünner Bevölkerung blieb es unmöglich den Acker, welcher Wintergetraide getragen hatte, noch in demſelben Herbſt wiederum zur Aufnahme einer neuen Winterſaat hinlänglich vorzubereiten; er konnte erſt im folgenden Frühjahr wieder beſät werden, aber das Sommergetraide reifte noch ſpäter als die Winterfrucht; es mußte daher, um die nöthige Zeit zur Vorbereitung einer neuen Ausſaat von Winterkorn zu gewinnen, im dritten Jahr Brache gehalten werden." Das ergab dann (die eigentliche Brache freilich wendeten die Germanen damals gewiß noch nicht an; der Boden war feucht und fruchtbar genug; ſtatt der Brache diente die bloße Beweidung) drei Schläge, bei denen die Ruhezeit des Einen unbeſtimmt iſt, je nachdem die protempore Saatkämpe der Gemeinde ſchon rund um das Dorf allen Kulturboden umfaſſen, oder aber in größeren Perioden bald hier, bald dort angepflügt im Kreislauf um daſſelbe herumlaufen. Jenes ergiebt die ſogenannte Dreifelder-, dieſes die Feldgras- oder Egartenwirthſchaft. Zweierlei Korn,

[22]) J. G. Hoffmann die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 102, mitgetheilt bei G. Hanſſen.

vielleicht gar auch dreierlei oder viererlei können sie sehr wohl in demselben Jahr auch damals schon häufig gebaut haben. Denn sie brauchten Waizen oder Einkorn zum Brot und Getränk, besonders aber Hafer zur Grütze (puls) und Gerste zum Bier[23]). Wenn sie in jedem Jahr nur Eine Kornart säeten, so mußten sie schon so viel davon ernten, daß ihr Vorrathskeller für mehrere Jahre ausreichte. Schließlich kam es bei der Zahl der Kämpe gewiß auch wesentlich auf das Terrain an (camporum spatia facilitatem partiendi praebent), das in einerlei Kamp natürlich am liebsten gleichartig zusammengenommen ward. Freilich kann ich mir auch bei der wilden Feldgraswirthschaft unmöglich denken, daß das Pflugland auch nur gewöhnlich die ganze Feldmark durchlaufen hat, wie G. Hanssen Zur Gesch. d. Feldsysteme S. 59 und 84 es zu übertreiben eilt. Die ganze Feldmark konnte nach Landau's Untersuchungen mehrere Quadratmeilen betragen. Wie sollten denn die Dorfsinteressenten, wenn ihnen reichlich Land zu Gebote stand, nicht zufrieden gewesen sein, die zunächst um ihre Hofstätten und Beunden herumgelegenen Ländereien schlägeweise abwechselnd zu besäen und wieder ruhen zu lassen, da doch die Arbeit der Saatbestellung mit der Entfernung vom Dorf um ein Beträchtliches wuchs. Vielmehr hatten sie gewiß, auch bei der unregelmäßigen Periode der Feldgraswirthschaft, insofern permanentes Ackerland, als dasselbe so nahe wie möglich beim Dorfe begann und dann längs den Dorfwegen gegen die Gemeinweide hin je nach dem Bedürfniß sich erstreckte, die entfernteren Partien aber permanentes Weideland bildeten, zusammen mit denjenigen näheren Theilen der Feldmark, welche im betreffenden Jahre zwar in Dreesch lagen, aber, wenn die Reihe an sie kam, doch auch wieder Korn tragen mußten[24]). Die ganze Feldmark ist der ager; davon nehmen die pro tempore arva nur den geringsten, und zwar einen beim Dorfe liegenden Theil ein; diese arva legen sie das nächste Jahr theilweise anderswohin, und so jedes Jahr, aber doch so, daß der größere Theil der Feldmark und zwar der entferntere von

---

[23]) Langethal S. 47 vertheidigt die Ansicht, daß die Roggencultur erst ungefähr im 5., 6. Jahrhundert nach Chr. von den Slawen her zu den Germanen übertragen ist. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache S. 64 spricht sich nicht darüber aus. Andere z. B. Hoffmann halten den Roggen doch wieder für älter. Einkorn (Spelt, triticum monococcum) soll auch jetzt noch vielfach in Schwaben gebaut werden.

[24]) Die hochrückigen Streifen finden sich auf vom Dorfe entfernten oder gar waldigen Ländereien doch keineswegs so häufig bezeugt, daß daraus sich eine in früheren Zeiten weitergehende Wegverlegung der Ackerfelder vom Dorfe als regelmäßig wiederkehrend schließen ließe (Hanssen a. a. O. S. 84 vgl. mit Falck N. St. M. III S. 90. 120. a.)

diesem Wechsel ganz unberührt bleibt. Noch jetzt wird das so behandelte Land (die agri des Tacitus) häufig Wechselland genannt. Das permanente Weideland („quid laudatius Germaniae pabulis“ Plin.) mag bei solcher Einrichtung, wie Kundigere versichern, wohl viermal so groß gewesen sein, wie das Wechselland.

Wenn wir demnach agri in vices occupantur auch von einer Mehrheit von Feldern (Fluren, Zelgen, Schlägen) verstehen, indem jedes Feld je nach der Oertlichkeit entweder eine einzige größere Gewanne (so genannt, weil das Eine Ackerbeet, auf welchem alle andern Ackerbeete perpendiculär liegen, im Nordischen Ophof, längs dem Wege läuft, damit alle andern zur Wendung des Pfluges Raum haben) oder mehrere kleinere Gewanne (Kämpe, Breiten) bildete, und annehmen, daß von dieser Mehrheit von Feldern Eines oder eventuell mehrere zur Weide dienten, um entweder beim nächsten Turnus, wo eine Periode bestand, oder bei der nächsten Ablösung gegen ebenso viele bis dahin gepflügte Felder ausgetauscht zu werden, und zwar von der Bauerschaft als solcher ausgetauscht zu werden, so ist damit die Möglichkeit, daß auch eine gegenseitige Ablösung von nur zwei Zelgen statthatte, nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist eine solche Ablösung als die einfachste, gewiß auch die alterthümlichste und ursprünglichste. Es wurde dann eben mit Einer Ernte für mehrere Jahre gesorgt; das nächste Jahr baute man anderes Korn, wieder für längeren Bedarf. Der Ueberschuß wurde in unterirdischen Kellern[25]) aufbewahrt; in Scheunen hätte ihn der Feind gefunden und geraubt oder verbrannt. Schon etwas künstlicher ist die Dreifelderwirthschaft. Nicht erst Carl der Große hat dieselbe eingeführt, wenn er sie auch mit Vorliebe pflegte. Sie war schon unter den Römern längst bekannt[26]), und von ihnen mögen auch die Deutschen sie früh angenommen haben, zumal wo das Bedürfniß und eine dichtere Bevölkerung eine längere als die einjährige Dreesch verbot. Die Vierfelderwirthschaft ist gewiß (Hanssen z. G. d. F. S. 68 f.) mindestens ebenso späten Ursprungs. Welches Namens aber auch die Wirthschaft gewesen sein mag, es liegt der ganzen Einrichtung das vielfältig richtige öconomische Princip zum Grunde, daß ein Saatfeld desto ergiebiger trägt, je länger vorher es geruht hat. Eine künstliche Nachhülfe

[25]) tuno wurden sie genannt, scrouna bei Friesen und Franken; sie liefen trichterförmig zu, hatten zwei Stockwerke, das obere zum Wohnen und Arbeiten, namentlich zum Weben, das untere zur Vorrathskammer, vgl. Tac. Germ. 16, K. Müllenhoff bei Waitz das alte Recht der salischen Franken 1846 S. 292 und Weinhold über die deutschen Frauen im Mittelalter, Wien 1851. S. 326 f.

[26]) Vgl. Plin. h. n. 18, 52; Hanssen z. G. d. F. S. 81 ff.

durch den Dünger kannte man nicht, oder wandte man nicht an[27]), schon um Arbeitskraft zu sparen; die Männer betheiligten sich, soweit sie waffenfähig waren, nicht selbst am Ackerbau; viele Knechte ernährte die Hufe nicht; ein großer Beschlag fehlte. War aber das Feld das vorige Jahr beweidet, so bedüngte es sich von selbst. Auch war es wohl die Regel, daß man im nächsten Jahr nicht dasselbe Ackerfeld wiederbekam; Niemand aber arbeitet gern für den Nachbarn oder umsonst. — Und die statistische Thatsache liegt der Einrichtung zu Grunde, daß das Land bei dünnerer Bevölkerung und wenigeren Dörfern große Strecken culturfähigen Bodens hatte, die man garnicht auf einmal gebrauchte, während zugleich die Hölzungen noch urwüchsig wucherten.

Bemerkenswerth ist es wiederum, wie hier gerade das Wort in vices oder invicem die rechte Dehnbarkeit besitzt, um das Princip der Wechselwirthschaft richtig und deutlich wiederzugeben, ohne darum eine Reihe von Besonderheiten auszuschließen. Man versuche es doch einmal mit einem andern Worte, den Wechsel der Feldflur deutlich zu bezeichnen, ehe man die Behauptung wagt, des Tacitus Worte erlaubten wohl eine solche Auslegung, aber sie sei doch eigentlich aus dem Verständniß der Einrichtung, wie sie sich in die spätesten Zeiten erhielt, in dieselbe hineingetragen. Ja wohl! erst hat man die den Germanen characteristische Einrichtung des Gesammtbesitzes gekannt, und dann erst das Verständniß des Tacitus gefunden; allein so ist es ja mit jedem Dinge: wenn sachliche Kenntnisse dazu gehören, so muß man diese mitbringen, um das Ding erklären zu können. Allein anders lassen sich die Worte des Tacitus garnicht verstehen.

---

[27]) C. E. Langethal Geschichte der teutschen Landwirthschaft Jena 1851 Bd. 1 S. 37 nimmt an, daß auch gedüngt wurde, weil man den Dünger wenigstens über den Kellern zusammenhäufte (Germ. 16); allein das that man der größeren Wärme und Trockenheit wegen im Winter; und weil Plin. h. n. 17, 8 den Ubiern das Mergeln zuschreibt. Dagegen hat Hanssen (z. G. d. F. S. 85 in Uebereinstimmung mit Roscher und von Bethmann-Hollweg) offenbar die ratio für sich, wenn er schreibt: „Die Felddüngung ist bei allen Völkern weit jünger als die Feldcultur selber. Die wilde Feldgraswirthschaft machte auch durch die vieljährige Dreesch nach wenigen Ernten und durch die Düngung des weidenden Viehs das besondere Düngen entbehrlich. Stalldünger wurde bei schlechter Winterfütterung und da das Vieh auch in der rauhen und kalten Jahreszeit größtentheils im Freien ausharren mußte, überhaupt nur wenig gewonnen, und ein großer Theil der Wechselländer lag ohnehin zu entfernt von dem Dorfe, um an die Düngung desselben zeitraubende Fuhren zu wenden.“ Ich füge hinzu: das Düngen hätte, wie jede andere Landarbeit, von allen Hufnern zu gleicher Zeit geschehen, also alle hätten sie jedenfalls einen gewissen Viehstapel haben müssen, welches anzunehmen sonst Nichts zwingt.

§ 6. Die von der gesammten Bauerschaft in Besitz genommenen oder für das Kornland bestimmten jeweiligen Fluren wurden sodann, sagt Tacitus, getheilt; aber sie wurden nicht gleich getheilt: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox secundum dignationem inter se partiuntur. Der Theilungsmaaßstab ist die dignatio. Ist dies die Bonität des Landes, indem das Theilungsverhältniß der Interessenten gleich oder bekannt war, oder geht es auf die Stellung der Theilenden allein? Beide Erklärungen liegen hier vor. Aber die erstere ist hier von vorn herein des Wortverstandes wegen von der Hand zu weisen. Denn zwar kann der Boden eine dignatio d. i. eine augenblickliche Würdigung haben: die Hofstätte, der Toft wird in späteren Gesetzen ein fundus dignior genannt, im Verhältniß zu den Saatfeldern, und gleicherweise waren wohl diese wieder digniores als die gemeine Mark (d. h. die im Gemeinbesitz verbleibenden permanenten Weide- und Waldländereien, zusammen mit den Stoppel- und den nicht gepflügten Weidefeldern); aber gewiß nur darum, weil eine höhere Buße darauf stand, wer jene verletzte, und dies geht nicht auf die Güte des Bodens, sondern auf die Würde des freien Mannes, die auf seinem rechten Eigen eher gekränkt ward als auf dem wechselnden Acker[28]), auf diesem eher als auf der Allmend. Dignatio unterscheidet sich von dignitas wie der Aorist vom Imperfectum, die augenblickliche, jeweilige Qualität von der dauernden Eigenschaft. Darum würde man jenes Verhältniß der Bonität des Landes, weil sie sich nicht so schnell ändert, noch eher dignitas nennen können, wenn überhaupt eins von den beiden Wörtern gebraucht werden sollte. Bei der dignatio ist immer Einer, welcher jeweilen für würdig hält, ein Anderer, welcher dafür gilt; die dignitas ist nicht mehr von dem jeweiligen Urtheil abhängig; sie haftet schon an der Person oder dem Dinge. Sueton Octav. 46: Italiam . . . . plurifariam instruxit: etiam jure ac dignatione urbi quodammodo pro parte aliqua adaequavit, excogitato genere suffragiorum, quae . . . decuriones colonici . . . ferrent et sub diem comitiorum obsignata Romam mitterent. Also an und für sich giebt das höhere Recht jeweilen eine höhere dignatio. Aber dignatio mit einem Genetiv der Person z. B. principis ist sowohl die Auszeichnung, welche der Fürst beim Volk oder wo immer zu finden berechtigt ist, als auch die Auszeichnung, welche ein Anderer jeweilen beim Fürsten genießt. Bei Tacitus steht das

[28]) Am lebendigsten hat sich die Heiligkeit des Hausfriedens in England erhalten. Die Hofstätte war durch einen Zaun (saepimenta fragilium penatium inflammata Amm. Marc. 18, 2) gegen jeden Eindringling gefriedigt.

Wort[29]) immer von Perſonen, für die Würdigung, welche Jemand gerade findet. Daß es auch den Werth der Dinge bezeichnete, iſt glaube ich ohne ein Beiſpiel. Dafür brauchten die Lateiner aestimatio und pretium.

Alſo nach der Bonität haben die alten Deutſchen nicht vornämlich das Kornland getheilt. Da es zumal bei Wechſelwirthſchaft nicht übermäßig ausgenutzt ward, auch wegen der vielen Waldungen von ſelbſt mehr Feuchtigkeit und Fettigkeit theils in ſich bewahrte, theils aus der Luft einſog, als unſre, man ſollte glauben, mit aus Einfalt baumarm gelaſſenen, ſteppenartigen Koppeln zu thun vermögen, mag es Unterſchiede, wie zwiſchen bemergeltem und ausgeſogenem Boden, nahe bei einander höchſtens in der Nähe der Römer (Plin. h. n. 17, 4) an der linken Rheinſeite gegeben haben. Es iſt bei der Feldauftheilung im Königreich Dänemark im vorigen Jahrhundert von Männern ausgeſprochen, welche unzählige, bis dahin gemeinſchaftliche Kämpe ſelbſt vermeſſen, daß überall innerhalb der einzelnen Kämpe nur Land von gleicher Güte gefunden würde (Hanſſen). Darauf alſo müſſen die alten Germanen gleich bei der Anlage der Gewanne geſehen haben, damit bei einer Gleichtheilung der betreffenden Gewanne auch jeder Participant die Möglichkeit gleichen Ertrages erhielte. Ueberdies dürfte man, wie Olufſen richtig bemerkt[30]), jener älteſten Zeit wohl ſchwerlich einige Fertigkeit in der rationellen Bonitierung des Landes zutrauen mögen, da man dieſelbe noch heutigen Tages trotz aller Agriculturchemie in ſo unvollkommenem Grade beſitzt; die relative Bonitierung aber nach dem Durchſchnittsertrage war an ſich durch die Wechſelwirthſchaft und die kleinen Ackerbeete erſchweert, welche ſich in der Breite auf 24 Furchen = 9—12 Ellen verſchmälern, in die Länge auf 150—1600 Ellen weit erſtrecken konnten. Da das Land die Beſitzer wechſelte, ſo wurde keine Jahresfolge des Fruchtertrags gemerkt, und die Bewirthſchaftung war für jeden Kamp gleichartigen Landes, in Bezug auf das Stück jedes Hufners die gleiche; zur nämlichen Zeit geſchah das Pflügen, Eggen, Umfriedigen und Mähen. Das geerntete

[29]) Ueber Germ. 13 ſ. Waitz Verf. S. 264 ff.; außerdem, ſoviel ich ſehe, an 11 Stellen: ann. 2, 33. 53. 3, 75. 4, 16. 52. 6, 27. 13, 20. 42. hist. 1, 19. 52. 3, 80. Für aktiven Sinn (Werthhaltung) werden angeführt Sueton. Calig. 24. Justin. 28, 4, 10. Paneg. 1, 1, 2. 6, 23, 1. Cod. Theodos. 6, 35, 15. Firmic. Matern. de err. prof. rel. cap. 12. Aber der active und paſſive Sinn laſſen ſich gar nicht ſo ſtreng ſcheiden, da faſt immer erſichtlich iſt, wer gewürdigt werde, und zugleich wer da würdige. Wie ſollte es auch bei dignatio anders ſein wie bei den andern Verbalſubſtantiven auf —atio?

[30]) Bei Hanſſen im N. St. N. III S. 86 mitgetheilt.

Korn wurde nicht verkauft, sondern zu eigenem Bedarf in die Vorrathskeller geschafft. Nirgends eine Aufforderung zum Messen des Ertrags.

Die Würdigung bezieht sich also in unserer Stelle auf das Ansehn der Theilenden. Am besten scheint mir das Wort von Langethal a. a. O. S. 11 „nach dem Anspruch der Einzelnen" übersetzt zu sein; aber es fehlt die Erklärung, zumal wenn es 2 Seiten weiter doch wieder nur heißt „nach dem Ansehen; der Vornehme bekam breitere Theile." Wir kehren es lieber um: Wer mehr Land besaß, war vornehmer. Eine höhere Stellung in der Gemeinde begründete als solche und an sich durchaus keinen Anspruch auf einen größeren Landtheil, als der Betreffende vor Erlangung seiner Würde bei der Auftheilung bekommen hatte. Aber wie denn? Halten wir uns zunächst bloß an den Wortverstand, so gab den Maaßstab her das Ansehn, die Würdigung, welche dem Einzelnen eben allgemein zu Theil wurde. Dignitas würde nur die Standesunterschiede berühren; dignatio hat in angemessener Weise wieder gerade den dehnbareren Begriff, indem nicht bloß der Adliche einem Freigebornen vorging, und der Hörige außen vor blieb, sondern natürlich auch auf besondere persönliche Verdienste Rücksicht genommen wurde (vgl. Germ. 13, 7. 11, 12 f.), auch auf die Zahl der wehrhaften Hausgenossen, auch auf das Amt — denn jede Mark oder Harde hatte ihren Vogt, Schulzen oder Aeltesten, den sie sich wählte (Germ. 12) — auch auf den Reichthum; denn dieser gab die Mittel zu häufigen Gastereien, welche die Deutschen zu allen Zeiten liebten (vgl. Germ. 14, 14. 15, 2. 21, 6 ff. 22. 23. 31), und der Reichthum bestand nicht in Geld, aber in Vieh, und in der Anzahl der Hörigen konnte er bestehen, denen der Herr Land auswirkte, Schoß dafür an Getraide, Vieh, oder gewebter Leinewand für seinen Haushalt bedingend.

Wie sich nun dergleichen Umstände in Land abschätzten, dürfte aus der eigenthümlichen Art sich verstehen, wie bei der Feldgemeinschaft die Kämpe getheilt wurden, indem sie aus dem Gesammtbesitz in die Hände der einzelnen Hufner übergingen. Hier ist in der That ein Punkt, welcher sich aus dem Tacitus nicht herausinterpretieren läßt, dem man auf exegetischem Wege nur nahe kommen könnte, wenn Cäsar's Nachrichten hinzugenommen würden. Gesetzt den Fall, daß eine Bauerschaft zwei Felder zu theilen hatte, Einen Oesch für Sommerkorn, Einen für Winterkorn, und daß für jegliche Saat nach der Oertlichkeit 3 verschiedene Gewanne bestimmt waren, so hätte ja dieses Areal so getheilt werden können, daß jeder Hufner seinen ganzen Antheil auf Einem Kamp für die Sommersaat und auf einem andern für die Wintersaat beisammen erhielt. So aber wurde nicht getheilt; sondern

jeder Kamp zerfiel in eben so viele schmale, unter sich parallele, gleich lange Ackerstreifen, wie Hufen oder Pflüge betheiligt waren, wurde von allen mit einerlei Saat bestellt, und auf jedem Kamp bekam jede Hufe Einen von jenen gleichen Streifen, in jenem Beispiel also im Ganzen 6 [31]). Das Areal derselben zu berechnen oder zu messen nahm man sich nicht die Mühe, nur die Breite längs dem Wege, der vom Dorfe heranführte, wurde, sei's mit dem Reep (Meßtau), oder mit der Ruthe (Meßstab) gleich getheilt. Der Länge nach zog nachher der Pflug von selbst die gerade Grenze, indem von beiden Seiten nach der Mitte hin zusammengepflügt wurde. Dann entstanden lauter hochrückige Streifen (engl. ridges), zwischen denen, wo eine Grenze sein sollte, entweder ein Rain, eine Furchenbreite stehen geblieben, oder eine doppelte Furche (eine Piepe, ein Rinnsal) weggenommen war. Einfriedigungen waren nicht zwischen diesen Ackerquoten; Einfriedigungen waren nicht einmal um die ganzen Kämpe, ausgenommen etwa von Pfingsten bis Michaelis, um sie gegen das weidende Vieh zu schützen, und dann künstlicher Art. Dies sehen wir auch aus Cäsar, der zwar ohne scharfes Verständniß, doch in nicht mißzuverstehenden Worten geradezu behauptet: neque quisquam modum certum agri habet, aut proprios fines, und in späteren Zeiten ist es für die verschiedensten Gegenden deutscher Zunge bezeugt. Die einzelnen Quoten des ganzen Gemeindelandes waren, wie G. Hanssen das sehr richtig bezeichnet, lediglich ideeller Natur [32]). Sie lagen über die verschiedenen Gewanne verstreut, und wechselten ihren Platz sowohl mit ihnen, als innerhalb derselben. Aber freilich, die Quote, die Jemand besaß, die bekam er auch beim Wechsel ungeschmälert wieder. Denn mit dieser Quote hing sein ganzer liegender Besitzstand untrennbar zusammen. Derselbe bestand aus der Hofstätte mit dem dazu gehörenden Hausacker (Toft), dem ideellen Theil der Saatfelder (waren 40 Pflüge im Dorf, für jeden der 40. Theil), der Weidegerechtigkeit auf der Allmend, und dem Antheil an Holz oder Moor, das etwa sonst noch zur Mark gehörte. Ein Bauer konnte nicht etwa das Saatland haben und des Uebrigen sich entäußern, oder die Hofstätte behalten, das Saat- und Weideland aber losschlagen, oder endlich auf einzelnen Kämpen das Saatland behalten, auf andern sich desselben begeben [33]). Jede Entäußerung oder Theilung

[31]) Vgl. Waitz, oben S. 17. Auf Silt heißen sie Wong, anderswo Vang, und danach sind die alten Vangionen in der Gegend des jetzigen Worms benannt.

[32]) Beispiele aus späterer Zeit s. bei Landau, bei von Maurer a. a. O. § 5. 6 und bei Hanssen zur Geschichte der Feldsysteme.

[33]) Geschah ein Solches trotzdem, so waren dies ausnahmsweise Privatcontracte, welche die Commüne nicht rechnete.

traf mit Einer Art der Gerechtsame gleichmäßig und eo ipso auch alle übrigen an der Hufe haftenden Gerechtsame. Diese standen als solche im Frieden, im rechtlichen Schutz der Gemeinde, und konnten auch nur unter rechtlichen Formen mit Genehmigung der Markgenossenschaft veräußert werden[34]). Denn freilich so örtlich lose, wie der liegende Besitz, mit Ausnahme der Hofstätte war, so fest war das Eigenthumsrecht daran und in dieser Beziehung war die Nation, obgleich ihre Verfassung sonst demokratisch sich darstellt, so conservativ wie Eine[35]). Wenn demnach die dignatio der Einzelnen nicht kann eine Vergrößerung oder Verkleinerung der ideellen Quote irgend eines einzelnen Participanten auf Kosten oder zu Gunsten der andern zu Wege gebracht haben, es sei denn durch rechtlichen Spruch z. B. in Folge einer verwirkten Buße, was sollte wohl dann das secundum dignationem noch anders bedeuten als daß, wer vor dem Wechsel eine volle Hufe bewirthschaftet hatte, bei der neuen Auftheilung eine volle Hufe wieder bekam; wer nur eine halbe Hofstätte besaß, einer halben Hufenquote auch auf dem neu occupierten Felde gewürdigt wurde, und nimmer mehr beanspruchte[36]) ? Würdigung und Anspruch decken sich in diesem Princip, und Streit war dabei kaum möglich. Und so ist es ja noch heut zu Tage auf dem Dorfe: der Angesehenste war, wer den größten Pflugtheil bestellte, und vielleicht gar seit langer Zeit in seiner Familie dieselben Landgerechtsame (ôdal) durch directen Erbgang bewahrt hatte. Darauf beruhte wohl auch wesentlich der Adel, auf der Abstammung von einer solchen Familie, die seit Menschengedenken immer denselben größeren Besitz sich ungetheilt erhielt. Daher verminderte sich der Adel mit der Zeit, daher wohnten Adliche, nobiles, durch alle Dörfer verstreut; natürlich litt die Ausdehnung dieser Familien auch wiederum durch Krieg am meisten; nicht nur, daß sie die reichsten waren, sie waren auch, weil meist nur der Aelteste oder Jüngste das Gut geerbt haben wird, die andern Söhne aber in's Gefolge des Vogts oder Gaugrafen traten, zu

---

[34]) Vgl. Duncker a. a. O. S. 169.

[35]) Vgl. W. Wackernagel a. a. O. S. 547.

[36]) Es scheint mir völlig falsch, wenn außer Anderen auch noch G. L. von Maurer a. a. O. § 37 und 110 das quos mox u. s. w. auf eine gleiche Vertheilung durch's Loos mit Bevorzugung der principes bezieht, welche sich auch besondere Emunitäten vorausgenommen hätten, und meint, daß die principmäßige Gleichheit noch bis über die Völkerwanderung hinaus erhalten geblieben sei. Wo Kauf und Erbtheilung galt, ist dies unmöglich. Freilich in jedem Falle, wo neue Marken das erste Mal aufgetheilt wurden, müssen sie wohl principmäßig gleich getheilt sein. Und die Emunitäten erstrecken sich ja überhaupt nicht auf das Wechselland, sondern auf die Allmend (Ornum). Erbtheilung bezeugt Tacitus Germ. 20 und 32.

jedem Kriege die Ersten und hatten folglich die stärksten Verlüste. Wir hören einmal, daß fast der sämmtliche Adel der Cherusker in Einem Kriege gefallen war. Diese Adlichen also hatten in der Mark wohl insoweit eine größere Dignation, als sie eine volle Pflugquote oder gar mehr als eine solche besaßen, aber nicht vermöge ihrer bloßen Abstammung aus diesem Stande. Diese letztere konnte ihnen nur, wenn persönliches Verdienst und anhaltende Gefolgstreue ihnen besondere Gunst bei ihrem princeps erwirkten, wurden ganz neue Wohnsitze erobert, einen größeren Antheil an der Beute verschaffen, ein Vorzug vor den übrigen Kriegern, welcher selbst in dem angegebenen Fall in Bezug auf den Landbesitz aus jenen alten Zeiten gewiß nicht häufig beglaubigt ist.

Und wie es mit dem Adel war, so auch mit dem Amte des princeps und dem Reichthum. Im Krieg konnte jenes allen Bedürfnissen auf feindliche Kosten genug thun; im Frieden gaben beide Verhältnisse an sich keinen Anspruch auf Bewilligung einer größeren Quote des Gemeinackers, als sie vor der Auftheilung besessen hatten. Aber gewöhnlich waren es eben die Besitzer der größeren Stellen, welche Adel oder besondere Verdienste aufweisen konnten, welche größere Heerden weiden ließen, aus welchen die principes gewählt wurden. Der Aufwand, dessen sie dann für ihre amtliche Stellung und die Ernährung des Comitats bedurften, wurde theils aus dem eigenen Gut, größeren Theils aber aus den freiwilligen Naturalabgaben aller Markgenossen, oder aus der Kriegsbeute bestritten.

§ 7. Zu dem größeren Landloose, dessen eine neue Auftheilung den Inhaber nicht berauben durfte, mochten auch accessorisch noch andere Vorzüge hinzutreten, auf welche der frühere liegende Besitz keinen Anspruch verlieh, wobei vielmehr besonderer Adel, besondere Verdienste, die Zahl der wehrfähigen Hausgenossen, Gunst bei der Gemeinde, die Bekleidung des Vorsteheramtes von mehr oder minder großem Gewicht war. Ich denke hier zunächst an den Vorrang in der örtlichen Auswahl des betreffenden Antheils auf dem neu occupierten Wechselland. Die Kämpe nämlich lagen, wie dies die späteren Beispiele der Feldgemeinschaft gezeigt, gewöhnlich näher beim Dorf als die Dreesch (auch sind die entfernteren Kämpe gewöhnlich, als die später zum Gebrauch hinzugenommenen, kleiner); natürlich, denn dem Ochsen- oder Pferdegespann, welches den Tag über Pflug oder Egge zieht, wird lieber der längere Weg vom Dorf hin zum Acker erspart, als dem weidenden Vieh in der Obhut der Hirtenknechte. Also zunächst bei den Häusern lagen die ganz privativen, von jedem Wechsel des Besitzes ausgeschlossenen Hauskoppeln, circa 1 Morgen groß für jede Hufe, zuweilen mit

der Hofstätte identisch, zuweilen noch von ihnen getrennt, wie eben die Tofte im Norden und die Beunden in Deutschland, die Pferde und Gespanne darauf zu weiden, Hanf, Hirse oder Flachs zu bauen, wo dies nicht im Sommerfeld geschah, Kleinvieh und Jungvieh bei der Hand zu haben, auch wohl Bienen zu ziehen (die Thraker hatten dem Herodot erzählt, nördlich von der Donau sei das Land so voll von Bienen, daß man unmöglich weit darin vordringen könne Herod. V, 10, bei Hofmann not. 252), die heimgekehrte Heerde zu bergen, endlich in späteren Jahrhunderten, seit Carl dem Großen, Gemüse zu bauen, oder wozu auch immer. Darauf folgen die dem Wechsel unterworfenen Pflugländereien, und zwar mit ihrer allein getheilten Breitseite dem Dorfwege zugekehrt. Wer nun die erste Quote bekam, hatte sie am nächsten bei, für seine Frau und den übrigen Haushalt die bequemste Wirthschaft; umgekehrt, wer die letzte bekam. Nun scheint es zwar, wenigstens später hier im Norden, vielfältig so gemacht zu sein[37]), daß

[37]) Vgl. v. Maurer Einl. § 35. Die Meisten entscheiden sich für einfaches Loosen als das Alterthümlichste; wie es denn noch bei uns sowohl als am Rhein sich erhalten hat. Z. B. in einigen Gegenden der Kreise Ottweiler und Saarlouis, fast im ganzen Kreise Mertzig (Landau S. 68) besteht wohl noch eine unzertheilte Gemeinschaft des Grundeigenthums, welche sich nicht allein auf Wald, Weide und Wiesen, sondern auch auf die Aecker und zuweilen gar auf die Gärten erstreckt, dergestalt, daß alle Grundstücke durch das Loos für bestimmte Jahresperioden nach Pflügen einem beständigen Uebergange aus Einer in die andre Hand unterworfen bleiben. Sehr gut ist dies beschrieben in G. Hanssen die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. Aus den Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. abgedruckt Berlin 1863. Ein anderes für uns hier noch interessanteres Beispiel berichtet G. W. Kolster in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herz. Schlesw.-Holst. und Lauenburg Bd. 1. Kiel 1858 S. 126—8: Die Meldorfer Bürgerweide, ein Areal von 150 dithm. Morgen (= 600 □ Ruthen), zerfällt in 109 ideelle Theile, welche nur von Meldorfern durch Kauf erworben werden können, und das gleiche Recht an einen bestimmten Theil des Grundbesitzes gewähren. Sie ist in 3 Partien eingetheilt, von denen allemal 2 in Weide liegen, die dritte nach einem bestimmten Turnus gepflügt wird. Das zu pflügende Stück lassen die Vorgesetzten der Interessentschaft, die Bürgersechse, in 109 Theile eintheilen und weisen dann durch's Loos einem jeden Besitzer einer „Bürgerschaft" seinen Theil resp. Theile an, die derselbe dann zu beackern und mit der bestimmten Fruchtsorte zu bestellen hat. Es findet ein vierjähriger Fruchtwechsel statt. Für diese 4 Jahre behält dann Jeder das ihm angewiesene Stück als sein Eigenthum, dann fällt es wieder der Gesammtheit anheim und dient nun 8 Jahre lang als Weide, und erst nach dieser Frist könnte der Zufall des Looses es ihm wieder zuwerfen. — In wichtigeren Angelegenheiten, wo es z. B. Veräußerung oder Ankauf von Besitztheilen gilt, tritt die Interessentschaft zusammen. Die laufenden Geschäfte werden von den Bürgersechsen verwaltet, und am Schluß jedes Rechnungsjahres (von Mai bis Mai) legt der Rechnungsführer von seiner Verwaltung Rechenschaft ab. — Die Einrichtung läßt sich in dem alten Protokoll der Bürgersechs, dem

die einzelnen Hofstätten mit dem Lauf der Sonne von Osten nach Süden u. s. w. herum fortlaufende Nummern erhielten, ebenso die Quoten auf dem neu zu pflügenden Kamp vom Dorf an mit 1, 2, 3 u. s. w. bezeichnet wurden, und nun die Nummern auf dem Kamp den entsprechenden Nummern der Hofstätten zufielen; doch anderswo, bei andern Stämmen, zu andern Zeiten ist es gewiß anders gemacht, es kann eine große Mannigfaltigkeit der Proceduren vorgekommen sein. Da mögen denn die besonders Angesehenen das Vorrecht gehabt haben, die ersten und bequemsten Quoten zu nehmen. — Bestand die Weise der Vertheilung in einfachem Loosziehen, wie es wohl am häufigsten geschah, so wurde für alle Kämpe meist nur einmal gelooßt; jeder bekam wenigstens auf jedem Kamp dieselbe Nummer, und da mögen die Angesehenen wenigstens des allerdings wohlfeilen Rechts, zuerst ihr Loos aus den zusammengeworfenen Hausmarken zu ziehen, sich erfreut haben. Umgekehrt mußten wieder Andere bei der Auswahl der Quoten — selbst nach einer Loosziehung war ja immerhin ein Tausch gestattet — ebenso natürlicher Weise hinter Allen zurückstehen; das waren die erst kürzlich Zugewanderten, die jüngeren Söhne, denen die Erlaubniß zum Antheil am Gemeinbesitz erst von der freiwilligen Zustimmung aller Uebrigen abhing, bis sie sich gleiches Recht ersessen hatten. Denn es mag zwar genug vorgekommen sein, daß jüngere Söhne einen Theil der Hofstätte und damit auch zugleich den entsprechenden Part der väterlichen Hufengerechtsame ererbten, indem aus Einer Stelle 2, 3, 4, bis zu 8, ja 16 gemacht sind; aber noch mehr dürfte es ursprünglich vorgekommen sein, daß die Söhne der Angesehensten, vor Allem der Adlichen, wenn sie nicht Gefolgsleute wurden, die Kämpe gegen die Gemeinweide hin weiter ausdehnten, insofern die Oertlichkeit dies erlaubte, und dann eine entsprechende Hofstätte mit Genehmigung der Markgenossen sich einfriedigen durften. Sehr abgeneigt waren allerdings

sog. Bürgerbuche bis vor die Eroberung Dithmarschens 1559 zurückführen, ja man ersieht aus demselben, daß um diese Zeit erst das Heseler Feld oder ein Theil desselben angekauft ist. — Aus zwei Umständen erhellt, daß das Ganze keine Privateinrichtung war, sondern, daß die Bürgersechse so zu sagen die alte Kämmerei des Ortes gewesen sind: Die Bürgersechse konnten früher Fremden gegen Erlegung eines sogenannten Einfahrtsgeldes die Erlaubniß zur Niederlassung in Meldorf ertheilen, wobei dieselben sich verpflichten mußten, kein Vieh auf die Gemeinweide zu treiben. Ferner hatten sie die Beaufsichtigung der Straßen und Wege und des freiliegenden Grundes und Bodens. Sie brüchten oder handelten mit dem, welcher dem öffentlichen Grund und Boden zu nahe getreten war, oder gegen Vergütung eine Auffahrt auf seine Hufe, einen Wasserlauf oder sonst ein Recht an öffentlichen Grund zu erwerben wünschte. — Bloße Gemeinweiden finden sich auch anderswo bei uns noch öfter, z. B. in unserer unmittelbaren Nähe auf dem Rödemisser Felde.

die Deutschen einem so friedlichen Bodenerwerb, allein vermehrte sich dennoch die Zahl der freien, bewehrten Männer des Dorfs, ohne im Krieg oder Gefolge eines princeps Ableitung zu finden, so war es sogar möglich, daß die dem Dorfe zunächst liegenden Ackerquoten durch feierlichen Beschluß in Tostäcker zu neuen Hofstätten (daher im Norden saarne Tofte, geschworne genannt[38]) verwandelt und dafür die Gewanne nach der Gemeinweide zu weiter ausgedehnt wurden. Es konnte auch geschehen, daß Einzelne eine Hofstätte auf dem Gemeinlande sich einfriedigten, nach dem Grundsatz, den die Ampsivarier bei Tac. ann. 13, 55 aussprechen: quae terrae vacuae, eas publicas esse, doch aber ihr Ackerland mit der Gemeinde, aber natürlich am weitesten weg vom Dorfe, zusammen behielten, und nachher als Markgenossen stillschweigends angenommen wurden — der Widerspruch eines Einzelnen war, wenigstens später, mit vielen Förmlichkeiten, sicher auch mit Fährlichkeiten verknüpft (lex Sal. tit. 45) — oder daß einzelne angesehene Familien, wieder mit Zustimmung der Dorfseingesessenen, falls bei fortgeschrittenen Theilungen der Hofstätten die Pflugländereien nicht mehr zum Familienunterhalt recht genügten, von der Gemeinweide besondere Stücke sich für ihren Bedarf einkoppeln oder Theile des Waldes roden durften (Ornum). Solches Land war zugleich von den übrigen Lasten der Dorfseingesessenen, wie z. B. der Erhaltung der Wege zu dem gemeinsamen Ackerlande hin, der Einpfählung desselben, dem Flurzwang befreit[39]), und daß namentlich die Gaugrafen ihre Amtsgewalt benutzt haben werden, um solche Emunitätsländereien zu erwerben, liegt auf der Hand[40]). Die Zahl der auf den entfernteren Kämpen Ansässigen, und vielleicht gar in der Allmend Wohnhaften konnte sich mit der Zeit so vermehren, daß sie es angemessen fanden, ein ganz neues Dorf zusam-

[38]) Landau S. 78 ff. Reichten die Hausgärten später für Flachs, Hirse u. s. w. nicht mehr aus, so wurde auch wohl nach gemeinschaftlichem Beschluß der Bauerschaft aus den dem Dorfe nächsten Ackergewannen Feldgartenland (Krautland, Beunden) ausgeschieden, von dem Flurzwang befreit, und unter die Einzelnen zu privativer Einzäunung und Nutzung vertheilt: Hanssen z. G. d. F. S. 89 f.

[39]) Comprehensid: v. Maurer § 70. Proprisum, Bisang: Landau S. 154 ff. Waitz das alte Recht der salischen Franken 1846 S. 108 f. und 116 stellt die Ansicht auf, daß nach dem ältesten salischen Recht (in den Zeiten vor Chlodvig) die Söhne bei Lebzeiten des Vaters garnicht oder doch in höchst seltenen Fällen Grundbesitzer d. h. berechtigte Mitglieder der Gemeinde hätten werden können. Die Schlüsse indeß, auf welchen diese Folgerung beruht, scheinen mir unrichtig zu sein. Und wenn auch die Mutter die Erbschaft des unbeerbten Sohnes allein antrat, so befand sich jene ja dennoch, so lange auch der Vater lebte, in dessen Mundschaft.

[40]) Vgl. v. Maurer S. 243, § 48 und 70. Später konnten solche Sondereigen auch gegen Kauf oder Pacht von der Commüne erlangt werden.

men zu bilden, alle ihre Hofstätten aus dem Dorf hinaus zu verlegen, ihr Ackerland separat von dem Urdorf zu brechen, und so entstanden Filialdörfer im Gegensatz zu den Adelbyern[41]), welche noch eine Zeitlang das Recht behielten, wenn ihnen die Theilung der Allmend, und was mehr damit zusammenhing, nicht convenierte, jene neuen Hufen wieder niederzulegen und das neue Dorf wieder ganz einzuziehen. — In den eben aufgerechneten Fällen wurde solches Land von der Gesammtheit vergeben, oder von Einzelnen genommen, welches bis dahin noch nicht unter den Pflug gekommen war, sondern als Allmend oder Wald in Besitz und Nießbrauch aller Dorfparticipanten gemeinschaftlich sich befunden hatte, und zu der Vergebung desselben oder zur Genehmigung solcher Siedlungen gehörte natürlich eine von der Versammlung der freien, bewehrten Männer ausgehende dignatio derjenigen, welche auf die Vergebung Anspruch machten. Die Gemeinde (concilium) mußte sie für würdig halten, und zwar einstimmig, daß sie in die Gemeinschaft eintraten. Gewiß wurde bei derartigen Verwilligungen auf das Amt des princeps, auf den Adel, besondere Verdienste, Reichthum an Vieh und Speisevorräthen, welcher in gastlichen Gelagen benutzt, Viele verpflichtete, Rücksicht genommen.

Die leibeigenen Knechte wurden auf dem Hofe wenig zu häuslichen Diensten (Germ. 25) verwandt, im Kriege nicht zum Waffenhandwerk zugelassen. Mit den nicht wehrhaften Kindern zusammen, mit den altersschwachen Greisen und den Frauenzimmern hatten sie die Landwirthschaft zu besorgen (Germ. 15), und namentlich das Vieh zu hüten und abzuwarten[42]). Ihre Stellung war nicht so hart, wie in Rom und Hellas. War es gleich dem Herrn unverwehrt seinen Knecht zu schlagen und fesseln und erst recht ihn zu tödten, so geschah es doch selten und nur im Zorn. Sie schliefen, aßen, verkehrten mit den Kindern des Hauses auf derselben Tenne. Aus allem leuchtet die Milde ihrer Behandlung ein. Sie konnten wohl, daran läßt sich kaum zweifeln, wenn sie sich verheiratheten, einen eigenen Wohnplatz erhalten; gewiß auf der Hofstätte des Herrn; eine Hütte aus Holz und Lehm mit Strohdach war rasch gebaut. Aber sie konnten dann auch, hielt sie der Herr dessen werth, oder wurden ihm der Knechte zu viele, ganz freigelassen werden. Hinfort beschränkte sich ihr Dienstverhältniß auf die Lieferung einer bestimmten Naturalabgabe an Getraide, Vieh oder

---

[41]) Flensburg ist ein solches Filialdorf von Adelby gewesen.

[42]) Langethal S. 61 f. Noch im 7., 8. Jahrhundert gehörten 13 Stück Zugvieh, 13 Stück Milchvieh, 40 Schweine und 80 Schafe zu einer vollen Heerde, d. h. zu dem Viehstapel einer Hufe; früher wohl eher mehr als weniger.

gewebter Leinewand. Was sie jedoch nicht erwerben konnten, war liegende Habe. Wo also bauten sie das Korn und den Flachs anders als auf dem Wechsellande des Herrn oder seinem Toft? Auf dessen Namen blieb es als sein alleiniges Eigenthum, aber Einen Acker erhielt wohl der Freigelassene zum Nießbrauch, und behielt einen Theil des Ertrages, der zu genügsamem Unterhalt reichte. Ebenso das Vieh hüteten sie zwar für den Herrn nach dessen Recht auf der Allmend, aber sie bekamen wohl einen Part darin[43]).

Hatte nun der Herr keine Gelegenheit, seinem Knecht auf der Hofstätte neben dem eigenen Saal noch eine Hütte anzuweisen, waren ihm keine Mittel von seinem Lande an ihn etwas abzulassen, so konnte er ihm auch ein Stück Land auf einer Rodung oder auf der Gemeinweide von der Versammlung der Freien auswirken, dort sich eine Hütte zu bauen, die Koppel selbst einzuwallen, hier auf eigene Hand zu wirthschaften, aber immer mit derselben Verpflichtung, das Land eigentlich als des Herrn Eigenthum anzusehen, und Schoß davon zu entrichten. Und wenn wir erwägen, daß die Knechte und Hörigen nicht mit in den Krieg zogen, noch Waffen trugen, daß also ihrer Vermehrung mindere Schranken gesetzt waren, so müssen wir wohl geneigt werden, anzunehmen, daß solche Vorgänge sich mit Genehmigung der Dorfseingesessenen, sobald eben der Antragsteller nur Ansehen genug besaß, öfter wiederholten. Und das mag in verschiedene Formen gekleidet sein. Der Herr setzte seinen Freigelassenen in der Regel wohl über denjenigen Theil des eigenen von der Allmend ausgeschiedenen Privatlandes, der ihm persönlich verwilligt war, als Meier (colonus), und hatte dabei, abgesehen von dem Uebrigen, den besondern Vortheil, wo die Allmend weit vom Hofe ablag, sein Vieh in besserer Obhut zu wissen, sei es beim Tüdern, sei's in der Hütung. Denn auch dieser Gesichtspunkt mußte die Hufner bald und leicht dahin führen, einzelne Knechte abseits vom Dorfe auf einem kleinen eingewallten Felde anzusiedeln, damit sie von dort aus über die weidenden Rinder und Schafe aus größerer Nähe paßten, etwaige Einbrüche derselben in die Kornfelder verhüteten, welche nicht immer auch nur von Pfingsten bis Michaelis mögen mit todtem Dorn oder Buschwerk nach der beweideten Allmend hin umstellt gewesen sein. So entstanden die Käthner, Insten, Lazzen, Liten, Landboer, Bryder u. s. w.

Jede Ansiedlung eines Käthners auf dem Gemeindegrund erforderte den Antrag seines Herrn in der Dorfversammlung, oder die stillschweigende Genehmigung aller Einzelnen. Diese erfolgte gewiß

[43]) Vgl. Landau S. 163 ff.

nicht, wenn der Mann unbeliebt war, so daß in solchem Falle der Herr, wenn er seinen Knecht freilassen wollte, jeder Vergrößerung seiner eigenen Subsistenzmittel durch diesen Vorgang entsagen mußte. Dagegen je mehr Hörige Jemand auf solche Weise hinsetzen konnte, desto höher stieg natürlich sein Einfluß; denn obwohl die Hörigen im Dorfe Nichts zu belieben hatten, so vermehrten sie dem Herrn doch seine Privatmittel, ohne daß er seinen Haushalt zu erweitern, oder mit mehr Arbeitskraft zu bestellen sich gezwungen sah.

Größeres Ansehen also, worauf es auch immer beruhte, konnte drei indirecte Vortheile dem Inhaber bei der Vertheilung der Wechselländer bringen: 1) er hatte möglichenfalls einen gewissen Vorzug in der Weise der Vertheilung oder in der Auswahl der Quoten; 2) er konnte unbewehrten mündigen Söhnen und Verwandten ohne seinen Hof zu theilen eine selbständige Wehr und Echtwort auswirken, ingleichen zugewanderten Bekannten, deren Ansiedlung sonst an dem Widerspruch eines Markgenossen gescheitert wäre; 3) er konnte auf seinen Namen für eigene Bewirthschaftung oder Pachtung eines Freigelassenen Land von der Allmend oder dem Walde einkoppeln lassen. Den letzten Punkt, der die Verhandlungen über das Wechselland nur nebenbei berührte, erwähnt Tacitus ausdrücklich Germ. 25; den zweiten ersehen wir aus der späteren Entwicklung der germanischen Markgenossenschaften; der erste dürfte zu natürlich aus der Sachlage hervorgehen, als daß man ihn schlechtweg illusorisch finden wird.

§ 8. Den Theilungsmaaßstab secundum dignationem bezieht Professor Zacher a. a. O. Anm. 275 S. 360 nicht auf die ganzen Hufengerechtsame, sondern nur auf die Hofstätte. Wer eine größere Hofstätte hatte, habe bei der Theilung des von Gemeindewegen zum Kornbau ausersehenen Feldes einen größeren Antheil bekommen und umgekehrt. Ursprünglich bei der Anlage von Dörfern mögen wohl die Hofstätten eben so gleich groß gewesen sein, wie die Inhaber gleichberechtigte Eroberer oder Ansiedler waren; aber in Marken, wo nur Einzelhöfe waren, ist es schon schwer abzusehen, warum nicht, wie die Wahl der Stelle, so auch ihre Größe von dem Terrain und dem Belieben des Bauenden sollte mehr abgehangen haben als von dem Einspruch weit entfernter Nachbarn, denen garnichts am Eigenen verkümmert wurde. Natürlich aber gehörten zur vollen ganzen Hofstätte, in Dörfern, wie bei Einzelhöfen, die vollen ganzen Hufengerechtsame, eine volle „Actie" an dem Wechselland, wie Michelsen es ausdrückt, und die volle Nutznießung der gemeinen Mark. Solche Hofstätten konnten durch Kauf und Erbgang sowohl verkleinert, wie vergrößert werden, aber nicht anders als wenn in demselben Maaßstabe sich die

Anrechte an Ackerland, und eventuell an Moor, Wald und Weide vergrößerten oder verkleinerten[44]). Mithin dürfte die Auffassung, daß die Ackerländereien secundum dignationem vertheilt wurden, indem die Größe der Hofstätte den Maaßstab abgab, nur insofern richtig sein, als diese mit der Pflug-, Weide- und Waldgerechtigkeit in einem nothwendigen untrennbaren Connex stand, die Hofstätte aber von diesen drei Dingen allein volles Privateigenthum war, das Pflugland dagegen in einem gewissen Wechsel an verschiedenen Plätzen aufgebrochen wurde, und dem Einzelnen nur zum Nießbrauch verstand, das Weide-, Moor- und Waldland aber Allen zur gemeinschaftlichen Nutzung gehörte. Aber obgleich man nun an der verhältnißmäßigen Ausdehnung des Hofes, der ein einzelnes Haus umgab, im Allgemeinen zu jeder Zeit erkennen konnte, wie groß die ideelle Quote des Eigners an den Dorfländereien ungefähr war, so wird man doch nicht so penibel sein dürfen, zu glauben, daß dieselben nach Quadratruthen vermessen waren, und dem Areal nach die Grundlage bei der Theilung aller Gerechtsame ausgemacht hätten. Denn wo der Boden schlechter war, hatte gewiß schon der erste Hufner dieser Stelle ein größeres Areal sich genommen, als wer auf schwerem Boden saß. Also ob auch die Quote jedes Interessenten am augenscheinlichsten aus seiner Hofstätte schon dem Fremden entgegensprang, am sichersten ließ sie aus der Breite der Ackerstreifen auf jedem Kamp, welche ihm gehörten, sich entnehmen; denn diese war wirklich abgemessen. Und endlich, wenn die Allmend nicht mehr so weit sich ausdehnte, daß Jedem die Zahl der weidenden Pferde, Rinder, Schafe und Schweine unbeschränkt bleiben durfte, mußte man auch den Anspruch der einzelnen Markgenossen (die dignatio) auf liegendes Vermögen, aus dem Umfang erkennen können, in welchem sie die Weidegerechtigkeit benutzen durften. Denn war sich das Vieh wegen zu enger Weidegrenzen im Wege, so mußte in der Dorfversammlung (Beliebung) festgesetzt werden, wie viel Schafe u. s. w. im Ganzen ein Vollhufner auftagen durfte. Zuweilen mußte gar dann das Vieh getüdert werden (nach Beltringen auf Föhr) und die Zahl der Tüderstellen war für die Hufe eine gemessene. Hatte Jemand mehr Vieh, als ihm auf der Allmend zu weiden die Dorfwillkühr gestattete, so mußte er es entweder auf seiner Hauskoppel weiden, oder sich durch sein Ansehen oder Entschädigungen irgend welcher Art in Folge Communebeschlusses Weidegerechtigkeiten als privatives Land hinzuerwerben.

---

[44]) Vgl. Duncker a. a. O. S. 157 und Andere. Altschwedische Gesetze nennen deßhalb den Toft die Mutter des Ackers.

Der ganze Besitz jedes Dorfinteressenten war für den der Verhältnisse Kundigen, ob auch die Dorfbeliebungen und Sitten so verschieden gingen, wie das Terrain war, sofort erkenntlich und bekannt, und anderen Besitz, als der vor Jedermanns Augen lag, hatte nicht leicht irgend Jemand; denn das Hofgeräthe und die Schmucksachen waren unwesentliche Dinge, ohne Belang; Geld aber häufte man nicht in verschlossenen Truhen. Jedenfalls konnte hier die dignatio nicht zu so vielen Beschwerden und Reclamationen führen, wie wenn heutiges Tags die bürgerlichen Collegien auf dem Rathhaus nach ungefährer Taxation des Geldeinkommens die Höhe der Steuern berechnen. Jene Besitzverhältnisse brauchten nicht in Protokollen verzeichnet zu werden, hätte man auch der Schrift Geheimniß gekannt. Sie mußten jedes Jahr aber von Neuem festgestellt werden; jeder Kauf, jede Vergabung von Communeland, jede Theilung und Erbschaft kam auf der Dorfschaftsversammlung zur Sprache; Manches mußte hier erst genehmigt werden, ehe es galt; und die Theilung der Aecker richtete sich natürlich darnach. — Und nun bemerke man wieder, wie treffend alle obigen aus der Feldgemeinschaft sich natürlich entwickelnden Zustände und Verschiedenheiten mit dem Einen Worte dignatio wiedergegeben sind, und wie sich auch schlechterdings kein Wort finden will, das so genau dem ideellen Anspruch oder den Hufengerechtsamen der Participanten entspricht, und doch auch wieder so vielsagend ist.

§ 9. Je nach der Zahl der Interessenten treten die Ackerkämpe, aber nicht alle auf einmal, sondern abwechselnd in den Gesammtbesitz derselben, welchen sie sodann gemäß ihrer ideellen Quote und nicht nach dem Areal oder nach Willkühr der Obrigkeit vertheilen. „Durch weitausgedehnte Felder wird die Theilung erleichtert.“ Die Invertierung des Objects zeigt, daß dieser Satz hypothetisch genommen werden muß. Wenn Blachfelder vorhanden sind, so ist die Theilung leicht. So war es wohl gewöhnlich der Fall im nordwestlichen Deutschland, in dessen Nähe Tacitus selbst ein Amt mehrere Jahre lang[45]) bekleidet zu haben scheint. Die Kämpe wählte man

[45]) Von Bethmann-Hollweg freilich will a. a. O. S. 2 in den Worten Germ. 27: Haec in commune de omnium Germanorum origine ac moribus accepimus einen entscheidenden Beweis des Gegentheils finden. Mit großem Unrecht. Wie sollte sich denn der Lateiner anders ausdrücken, wenn er wirklich seine Nachrichten von Germania inferior aus durch eigene Reisen, durch römische Reisende, durch Befragung der Eingebornen u. s. w. sammelte? Den Plural wählt er, weil es ja Jedem freigestanden hatte, dasselbe zu vernehmen, und Viele Vieles davon wegen des Respectes vor den Germanen mit Interesse erkundet und weiter erzählt hatten. — Ich gebe in der Erklärung jenes Ausdrucks vielmehr F. Kritz Recht, welcher in der Einl. seiner Ausgabe 1864 Cap. I Manches zusammengestellt hat, um

nahe beim Dorf, längs dem Wege. Sie waren an sich nicht gegen die Allmend abgegrenzt. Der ersten Pflugquote blieben alle übrigen parallel. Keine Ackerstreifen durften querüber getheilt, oder nur gepflügt werden. War nun das Feld eben und von einerlei Beschaffenheit, so konnte man gemäß der Zahl der ideellen Quoten jedes Jahr am weitesten vom Dorfe weg leicht noch einige Ackerstreifen zunehmen, oder aber für die Weide wieder ruhen lassen. Hügliches und waldiges Terrain machte sowohl dies unmöglich, als auch, daß die Stücke bei gleicher Breite der Aecker auch gleiche Frucht trügen.

§ 10. Arva per annos mutant, heißt es alsdann, et superest ager. Die Saatfelder verändern sie alljährlich und Land ist reichlich noch außerdem vorhanden. Auch hierüber herrscht durchaus kein scharfes Verständniß. Man sagt, es müsse bedeuten, daß die Aecker wechselsweise Korn tragen und wieder ruhen, es müsse hier die Zweifelder-, oder es müsse hier die Dreifelder-Wirthschaft angedeutet sein, oder es beziehe sich auf den Wechsel von Ackerbau und Krieg, den Cäsar den Sueven beigelegt hat. Es verlohnt sich doch der Mühe, die Worte genau zu interpretieren. „Sie ändern jährlich — nicht die Einsaat, sondern die Ackerfelder. Ein Object des Ortes bei mutare ist gar nicht so selten im Lateinischen. R. Bentley hat darüber das Nöthige gesagt zu Hor. carm. 2, 16, 8[46]). Danach kann man nur erklären: „arva arvis mutant," sie tauschen jährlich Pflugland ein gegen das, was sie gehabt haben. Jeder hat im folgenden Jahre anderes Pflugland als im vorigen. Aber darin liegt nicht ausgesprochen, ob das neu eingetauschte Pflugland im vorigen Jahre schon Pflugland in derselben oder etwa in anderer Saat gewesen ist, oder ob es eben in Gemeinweide geruht

es glaublich zu machen, Tacitus sei nach seiner Prätur 3 Jahre lang am Rhein als legatus legionis (oder Proprätor) angestellt gewesen. Merkwürdig ist mir in dieser Beziehung immer besonders die Stelle cap. 32 Anf. erschienen, wo Tacitus von den nächsten Nachbarn der Chatten am Rhein, den Usipern und Tencterern, sagt: certum jam alveo Rhenum, quique terminus esse sufficiat, colunt. Denn man hat dies wohl mit Recht auf die Ueberschwemmungen des Rheins in dem untern Theil seines Laufes gedeutet. Also liegt in dem jam, da doch die historische Betrachtung fast von der entgegengesetzten Seite herführte, eine Gewöhnung oder größere Leichtigkeit, sich von Germania inferior her das Local klar zu machen, unwillkührlich ausgeprägt. Von Rom aus war der umgekehrte Standpunct natürlich. Daher bei Mela de chor. III, 24 (ed. G. Parthey) . . . Rhenus ad dextram primo angustus et sui similis, post ripis longe ac late recedentibus jam non amnis, sed ingens lacus etc.

[46]) Verbum mutare duplicem recipit constructionem. Exempli gratia eodem plane sensu poteris dicere „Mutavit patriam exilio," et „Mutavit exilium patria." Curtius III, 17: „Sisines Perses exilium patria sede mutaverat": ut in eadem sententia Virgilius Georg. II, 511:

hat. Auch ist nicht darin ausgesprochen, ob sie sämmtliches Pflugland gegen anderes neu eintauschen, oder ob sie jedes Jahr nur einen Theil desselben z. B. die Hälfte vertauschen. Sie gebrauchten jedes Jahr sowohl Sommer- wie Winterkorn, und hatten auf Einem Felde nur einerlei Korn, alle zusammen, das ist sicher; aber trotzdem konnte sowohl die Zahl der Kämpe als auch die Dauer der Wirthschaftsperiode und die Art der Fruchtfolge verschieden sein. Tacitus berührt eben nur den wesentlichen Unterschied der deutschen Landbestellung von der römischen, und sagt, daß jeder Germane in der Regel nicht zwei Jahre nach der Reihe dasselbe Saatfeld mit derselben Saat bestellte, während die Römer zwar auch die Saat zu wechseln gelernt hatten, aber nicht minder durch künstliches Bedüngen den Boden für ein Tragen derselben Saat im folgenden Jahre geeignet zu machen

---

Exilioque domos et dulcia limina mutant;

et Ovid. Fast. VI, 665:

Exilio mutant urbem, Tiburque recedunt.

Jam in hac constructione Locus praesens sive (ut Scholastici loquuntur) Terminus a quo ponitur casu accusativo: in illa Locus absens sive Terminus ad quem: quam formam bis vel ter secutus est Noster, ut Carm. I, 17:

Velox amoenum saepe Lucretilem
Mutat Lycaeo Faunus.

et Serm. II, 7:

sub noctem qui puer uvam
Furtiva mutat strigili:

hoc est, ut communius loquuntur „Lycaeum Lucretili" et „Strigilem uva." His semel animadversis falsum esse apparet Stephanum aliosque, qui contendunt „neminem dici posse mutare terras, in quas nondum pedem intulit." Immo vero in ea „Mutandi" constructione, qua Locus absens est casus accusativi, id semper dicitur: Sic „Faunus mutat Lucretilem," quo nundum pedem intulit; Puer mutavit uvam, quam nondum habuit. Quidni igitur „mutamus terras alio sole calentes"; etsi nondum eas attigimus? Eadem plane loquendi forma est: in eo tantum differunt, quod hic subintelligitur Terminus a quo „Mutamus terras alio sole calentes," terrâ nostrâ scilicet. Utique si plane ita dixisset, nihil hic difficultatis esset. Atqui et ex ipsius rei natura id facile subaudiri potest et ex consuetudine fieri solet. Sic cum absolute dicunt auctores „Mutare sedem, solum, larem" et similia, id tacite „mutare sedem" sede, „solum" solo, „larem" lare. Neque quidquam interest, cum dicis „mutare sedem," utrum sedem absentem intelligas, subaudita „sede praesente," an sedem praesentem, subaudita „absente": ut cum Noster ait Carm. Saeculari

Jussa pars mutare lares et urbem
Sospite cursu;

nihil refert, utrum „lares et urbem" interpreteris „Romam quo ituri erant" an „Trojam unde ituri erant." Imo vero, cum Latini dicere solent „locum ex loco mutare," ut Plin. hist. II, 48 „Locum ex loco mutans rapida vertigine": et II, 37 „Ut volucres sedem ex sede mutantes": luce clarius est ita dici „mutare sedem," „o nondum venerant, „ex sede" ubi tunc erant.

verstanden (vgl. Anm. 27). Die Römer behielten überdies ihr Land als reines Eigenthum immer separiert, während der deutsche Pflugbesitzer, wenn er z. B. heuer auf den Kämpen A. B. C. D. die elfte Quote bekommen hatte, im nächsten Jahr auf den Kämpen C. D. E. F. die zweite, sei's durch Beschluß, sei's durch's Loos, erhalten konnte. — Am natürlichsten ist wohl, durchgängig die unregelmäßige Feldgras- oder Egartenwirthschaft, wie G. Hansen annimmt, den alten Deutschen zuzuschreiben, aber ausgeschlossen ist durch die Worte des Tacitus keins der verschiedenen Wirthschaftssysteme, welche auf einem jährlichen Wechsel der Saatfelder beruhen, deßhalb weil dieser jährliche Wechsel mit jenem andern Wechsel der ganzen Felder oder Kämpe sich verbindet, welcher im ersten Satze (in vices) des Tacitus bezeichnet ist[47]).

Wenn Waitz allein in den Worten arva per annos mutant die Feldgemeinschaft angedeutet findet, wozu er wohl gezwungen wird, um trotz seiner Lesart vicis anstatt in vices die factischen agrarischen Zustände Deutschlands doch wieder in den Tacitus hineindrehen zu können, so irrt er sich gewaltig. Denn auch nach der Einkoppelung der Dorfmarken zu Privatbesitz hat man hier in den Herzogthümern, wie anderswo, einen schlagmäßigen Wechsel der Fruchtfelder beibehalten, nur was früher dorfweise innerhalb der Gesammtkämpe nach Dorfwillkühr geschah, das geschieht jetzt innerhalb der einzelnen Koppeln nach dem Belieben des einzelnen Besitzers, ist aber darum ebenso gut

---

[47]) Roscher in den Verh. der Kön. Sächs. Ges. der Wiss. 1858 S. 67—88 erklärt es für eine ganz unbewiesene und unwahrscheinliche Hypothese, daß die alten Deutschen sollen ihre Landwirthschaft nach dem Dreifelbersystem getrieben haben. Witzig genug sagt er, soweit ich mir notiert habe: „Man kennt den Gegensatz von Robertson, welcher die Germanen des Tacitus mit den nordamerikanischen Wilden verglich, und Justus Möser, welcher sie fast wie osnabrückische Vollbauern behandelte. Aehnliche Gegensätze obschon mit geringerer Schroffheit finden sich in den Ansichten unserer Zeit. Ich erinnere nur an das Fehderecht, das in meiner Studentenzeit überall als die Regel, als die Grundlage des ältesten Civil- und Criminalrechts angesehen wurde, wovon aber Wilda, Waitz ꝛc. meinen, daß gerade die ältesten Deutschen zu fein dafür gewesen. Ueberhaupt ist es jetzt wieder vorherrschend, sich unsre Urgeschichte sehr hochcultiviert zu denken, so daß man oft kaum begreift, wie so gebildete Menschen z. B. ohne Städte (Tac. Germ. 16) sein konnten. Die Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft bei Eichhorn, Arndt, Landau, Hoffmann, Zacher, Zimmerle ꝛc. gehört demselben Ideenkreise an. Nur muß ich sagen Eichhorn war consequent, wenn er einem so cultivierten Volke keine eigentliche Völkerwanderung zutraute, sondern die sogenannte Völkerwanderung in die Märsche von Dienstgefolgen zusammenschrumpfen ließ; die Neuesten aber, welche doch wieder eine Wanderung ganzer Stämme lehren, scheinen inconsequent, da ich mir wenigstens nicht vorstellen kann, wie ein Volk mit Dreifelderwirthschaft in Masse fortziehen mag."

ein mutare arva wie jenes. — Auch wäre es ja schon ein mutare arva gewesen, wenn nur innerhalb permanenter Kämpe die Besitzer ihre Stücke getauscht hätten. Arva per annos mutant heißt nämlich nicht, wie Zacher es übersetzt (S. 361 f.): „Sie wechseln jährlich die Zelgen und das Brachfeld bleibt liegen (der dritte Theil der Ackerflur)." Arva sind nicht die Zelgen, sondern ganz einfach das Pflugland, welches allerdings nicht bloß jeder Einzelne, sondern auch die ganze Gemeinschaft vertauscht, indem statt Eines oder mehrerer Kämpe im nächsten Jahre Ein oder mehrere andere Kämpe beackert wurden. Die Zelgen, als die öconomischen Abtheilungen, und Schläge blieben in gewissem Betracht constant. Provisorisch waren nur die örtlichen Abtheilungen, also die Kämpe (vgl. Hansen z. G. d. F. S. 59 u. 86) und wie viel mehr noch die einzelnen Aecker? Ein dreifacher Wechsel geht hier durcheinander: die Aecker wechseln den Besitzer und die Einsaat, und die ganze Gemeinde wechselt gewisse Kämpe.

Horaz sagt von den Geten, welche J. Grimm bekanntlich den Gothen, also Deutschen, gerne gleichgesetzt hätte, carm. III, 24, 11 ff.:

melius
Vivunt et rigidi Getae,
Inmetata quibus jugera liberas
Fruges et Cererem ferunt
Nec cultura placet longior annua
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.

„Nicht abgemessene Morgen tragen ihnen freie Saaten, und nur Ein Jahr gefällt ihnen der Anbau, und den Arbeitsmüden erfrischt ein Stellvertreter von gleichem Besitz." Poetisch recht schön, aber nicht klar genug um viel aus der Stelle zu machen. Nach dem Areal vermessen waren auch die Tagwerke der Germanen nicht; abgabenfrei waren auch diese; Andere erklären: von reichlichem Ertrag, dieser konnte gewiß nicht fehlen, wo der Boden frisch war; auch den Deutschen gefiel nur Ein Jahr der Bau desselben Korns an derselben Stelle; auch in Deutschland blieb der arbeitsmüde Greis auf der Stelle; ob diese hier überall nur Einer geerbt hat, ist sehr zweifelhaft. Also genug verwandte Züge in diesem Bilde. Aber die Stelle wird auch ganz anders erklärt, und ich wage mich nicht zu entscheiden. K. Müllenhoff s. v. Geten in Ersch und Gruber's Encyclopädie versteht die Stelle von einer ungetheilten Gemeinschaft des Bodens und seines Ertrags (liberae, weil sie keinem Einzelnen angehören) und von einem jährlichen Wechsel der Bestellenden, von denen einer den andern Jahr um Jahr ablöse, wie sich Aehnliches bei den Iberern

(Diod. 5 34), Kelten (Zeuß die Deutschen S. 54 f.), Germanen (Caes. 4, 1. 6, 22. Tac. Germ. 26), den Illyriern (Strab. p. 315) und Slawen (Haxthausen Studien I. S. 124 ff.) finde." — Müllenhoff weist a. a. O. S. 463 f. die Grimm'sche Hypothese, daß die Geten Deutsche gewesen seien, völlig zurück. Keinenfalls kann also jene Stelle im Horaz, wie man sie auch versteht, uns die Art und Weise, wie bei den Germanen das Pflugland gewechselt wurde, erklären, und am allerwenigsten darf man in dem arva per annos mutant einen solchen jährlichen Wechsel der Bebauer erkennen, wie Herodot II. 168 ihn den ägyptischen Kriegern und Cäsar ihn den Sueven seiner Zeit beilegt, indem, wer Ein Jahr das Land bestellt hatte, im nächsten Jahr dem Krieg oblag.

§ 11. Sodann ist noch der Wortsinn von ager superest in Zweifel gezogen, indem es bei Waitz S. 136 wörtlich heißt: „Früher übersetzte man wohl: und ein Theil des Ackers (der alte Acker, Anton) liegt brach; so Anton in der Uebers. der Germania S. 44; Eichhorn § 14 a; H. Müller S. 178, und denen habe ich mich früher angeschlossen, ebenso Langethal, Geschichte I, S. 18; Z. f. Landwirthsch. XV. S. 69; Zimmerle S. 7; Zacher S. 361 Nr. 278. Andere haben es auf die gemeine Mark, den nicht zur Theilung gekommenen Theil der Feldmark bezogen; Weiske, Grundlagen S. 5; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 84. 92; K. Maurer, Ueberschau I S. 68 N.; während Bethmann-Hollweg S. 12 beides vereinigt. Allein Knies (Die polit. Oeconomie S. 142 N.) hat mit Recht bemerkt, daß „ager superest" nach Taciteischem Sprachgebrauch heißen müsse: es ist Land genug (dazu) vorhanden; vgl. c. 16: Ne ferrum quidem superest. So auch Fr. Ritter a. a. O. Was Zacher S. 358 N., Roscher S. 70 und Langethal a. a. O. S. 69 bemerken, beweist nur, daß superesse wohl auch in anderer Bedeutung „noch existieren" (Germ. c. 34 u. s. w.) gebraucht wird, für „übrig bleiben" kann aus Tacitus keine Stelle angeführt werden; und hier ist wenigstens kein Grund, einen solchen diesem Schriftsteller sonst fremden Gebrauch anzunehmen."

Eine staunenswerthe Erudition ist in den Werken von Waitz, wie überall, so auch hier ersichtlich, aber sie hat zuweilen auch ihre Gefahren, diese Erudition. Denn so beneidenswerth eine Stellung erscheint, von wo eine Ueberschau über die Leistungen Anderer gestattet ist, so verleitet sie doch auch den Blick des Betrachtenden die eigentlichen Quellen zu vernachlässigen. Ein so gewöhnliches Wort wie superesse kann kaum beim Tacitus eine beschränktere Bedeutung als bei gleichzeitigen Schriftstellern haben, und es kommt denn auch in mannichfachem Sinn bei ihm vor. „Reichlich vorhanden sein" abundare

heißt es z. B. Germ. 6. h. 1, 51. 83. Agr. 44. 45. ann. 14, 54; „noch existieren, außerdem vorhanden sein" Germ. 34 h. 3, 1. 66. ann. 1, 67. 4, 7. 6, 40. 51; aber auch „noch übrig sein, übrig bleiben" Agr. 22. ann. 1, 3. 45. 12, 43. 13, 18. 15, 43. h. 1, 20. 3, 37. or. 41[48]). Unfraglich kann ager superest an unsrer Stelle heißen: „Land ist außerdem reichlich da, bleibt noch außerdem übrig." Daß Land zu dem Verlegen der einzelnen Saatäcker (Wonge) vorhanden war, ist so reichlich im Vorhergehenden schon implicite enthalten, wenn es heißt: „Die Felder werden abwechselnd in einer gewissen Kehrordnung in Anbau genommen," daß es wahrlich nicht zum zweiten Mal betheuert zu werden brauchte. Denn wenn die ganze Genossenschaft ihr Ackerland wechseln konnte, so wäre es lächerlich zu zweifeln, ob der einzelne Genosse sein Saatfeld verlegen konnte. Er mußte sogar. Ob aber abgesehen von Wald und Unland die Wechselländer der germanischen Dörfer noch von einer gemeinen Mark umgeben waren, die nur den Zwecken der Viehzucht diente, das würde Tacitus ganz unerwähnt gelassen haben, wenn es nicht eben in dem ager superest drin läge, und er durfte es kaum unerwähnt lassen, denn es war wesentlich zu ihrer Wirthschaft. Auch der darauf folgende causale Satz: nec enim cum ubertate et amplitudine soli contendunt etc. stimmt zu dieser unserer Erklärung: „Denn sie verwenden das Land auch nicht zu mannichfaltigem Gebrauche, für Obst-, Gemüse-, Wein- und Wiesenbau." Thäten sie dies, so würde die Viehzucht nicht überwiegen, so würde vielleicht außer dem angebauten Lande keineswegs noch reichlich Land übrig bleiben, non superesset ager.

Etwas schwieriger ist die Frage, welches Land unter diesem ager zu verstehen sei, da ja weder eine ganze Feldmark, noch ein einzelner Privatacker nach Abzug der Wechselflur übrig bleiben kann, und da die Wechselflur allein nicht die Pflugländereien mitsammt dem eventuell permanenten Weideland umfaßt haben kann. Es muß eben schon ager hier ganz allgemein den Begriff „Land" ausdrücken, einerlei ob es bewaldet, moorig, öde oder fruchtbar war, wie das denn auch dem Usus nicht widerspricht (vgl. § 5 Anm. 18). Darüber freilich darf nach dem Vorigen kein Zweifel mehr bestehen, daß der ager hier den arvis entgegengesetzt ist, und das Land bezeichnet, das jeweilen nicht unter

[48]) Ann. 1, 3: bellum ex tempestate nullum nisi adversus Germanos supererat; ib. 1, 8: ea sola species adulandi supererat; ib. 1, 45: Sic compositis praesentibus haud minor moles supererat ob ferociam quintae et unetvicensimae legionum etc.; ib. 12, 43: quindecim dierum alimenta urbi, non amplius, superfuisse constitit; Agr. 22: ex iracundia nihil supererat; hist. 3, 37: unus Consulatus dies in locum Caecinae supererat; or. 41: Quod superest antiqui oratoribus fori etc.

den Pflug kam. Ich erkläre mich daher entschieden für die Ansicht von Bethmann-Hollweg's, ager bezeichne hier alles Land der Feldmark, welches nach Abrechnung der Hofstätten und der jeweiligen Ackerfelder noch übrig blieb, also sowohl das permanente Wald- und Weideland, die friesische Hammerke, die dithmarsische Meenmark, über welche niemals weder Pflug noch Sense ging, als auch die augenblicklich in Dreesch liegenden Ackerkämpe, die mit zum Wechsellande gehörten. — Wie dem aber auch sei, für die Auffassung der Sache im Ganzen würde es kaum mal etwas austragen, ob man mit G. Hanssen[49]) auch den ager bloß auf das augenblicklich ruhende Land bezöge, weil dieser eben die ganze offene Feldmark (nach unserer Meinung freilich verkehrt) zur Wechselflur rechnet.

Mit Unrecht schließt Falck[50]) wiederum aus den beiden zuletzt behandelten Sätzen des Tacitus, was Andere aus andern Ausdrücken haben entnehmen wollen, hier wenigstens sei die Dreifelderwirthschaft bezeichnet. Er nimmt ager vermuthlich als Einen von denjenigen agris, welche in vices occupantur. Allein das mußte heißen: et unus ager superest, während der von Tacitus gebrauchte Ausdruck vielmehr besagt: superest aliquid agri. Also daß gerade 3 agri die Regel, oder auch nur häufig gewesen seien, und daß dann nur Einer beweidet wurde, das steht nicht da. Damals mag die Dreesch vielmehr in der Regel noch mehrjährig gewesen sein. Der Ausdruck giebt wiederum nur das Princip an, ohne die Mannichfaltigkeiten und Verschiedenheiten in rigoroser Schärfe oder unhistorischer Beschränktheit auszuschließen.

In den vier Sätzen: 1) agri pro numero cultorum ab universis

---

[49]) Z. G. d. F. S. 59.

[50]) Im N. St. Mag. II S. 773 ff. Vgl. oben § 10 S. 42 über arva, wo auch schon angeführt ward, daß Zacher dieselbe Ansicht vertritt. Ager kann aber den dritten Theil der Flur doch nicht bedeuten. Arva mutant ist zwar = arva arvis mutant, aber wo steht es, daß die arva, die sie gehabt hatten, Pflugland blieben, daß die arva, die sie bekamen, schon Pflugland gewesen waren, daß also gerade zwei Zelgen dafür gewesen wären. Ebensowohl können deren mehr gewesen sein; ebensowohl kann deren nur Eine gewesen sein, indem die Besitzer ihr Saatfeld bei der Neutheilung wieder auf dem Einen Kamp, nur in anderer Nummer und an anderer Stelle erhielten. Wo wäre es also gesagt, daß bloß solche drei Theile da waren, zwei für den Kornbau und Einer als Brache? Vgl. auch Roscher a. a. O. S. 69. Gewiß nur aus diesem Grunde hat Tacitus bei dem occupantur die Zeitbestimmung weggelassen, bei mutant aber dabei gesetzt, weil jenes in verschiedenen, regelmäßigen oder unregelmäßigen Perioden geschah, dies aber alljährlich, auch selbst dann, wenn mehrjährige Perioden bestanden, indem die Hinzunahme Eines neuen Kampes oder Feldes anstatt eines andern eine allgemeine Neutheilung herbeiführte.

in vices occupantur; 2) quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; 3) arva per annos mutant; 4) et superest ager ist abgesehen von dem Umstand, daß der lateinischen Sprache ein Wort fehlte, um zum Unterschiede von dem allgemeinen „Land" die einzelne Flur, Zelge, oder das Feld der Mark, und dann wieder den einzelnen Kamp zu bezeichnen das Wesen der Feldgemeinschaft mit den kürzesten Strichen geschildert, und jeder der vier Sätze ist zu dem Bilde nothwendig; der erste, weil sonst nirgends gesagt wäre, daß die Ackerfelder Besitz der freien Bauerschaft als solcher waren, und daß sie nicht alle auf einmal für die Beackerung in den Gesammtbesitz traten, und daß sie einer Ausdehnung so gut wie einer Verminderung fähig waren; der zweite, weil der Nießbrauch der Aecker nicht communistisch für ein Gemeindemagazin ging, auch nicht socialistisch immer von Neuem eine die Rechte des erworbenen Besitzes antastende Gleichheit wiederhergestellt ward, und endlich weil die Theilung nicht willkührlich von Einem vorgenommen wurde, sondern mit Genehmigung aller Markgenossen; der dritte, weil er erst den Wechsel der Aecker erklärt; der vierte, weil die Existenz der Allmend noch außer den Saatfluren zur Viehgrasung für Alle nothwendig dazu gehört.

§ 12. Nachdem wir so die bestbeglaubigte Lesart in vices erklärt haben, kehren wir zu den Einwürfen zurück, welche von Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte Bd. I, (2. Ausg.) dagegen erhoben sind. Er sagt S. 105: „Was von der Besitznahme und von der Theilung, die dieser gleich nachfolgt, gesagt wird, muß überhaupt den Gedanken einer Wiederholung fern halten: auf eine einmalige, nicht eine regelmäßig oder doch öfter wiederkehrende Handlung deutet alles in dem Ausdruck des Schriftstellers hin. Und dem entspricht eine andere Lesart, welche nicht von Wechseln (vices) sondern von Dörfern (vicis) ihn sprechen läßt: nur so ergiebt sich auch eine Bestimmung, wer diejenigen sind, welche in Gemeinschaft zur Besitznahme und zur Theilung schreiten. Dann aber ist in der ganzen Nachricht von der ersten Ansiedlung und Anlage der Dörfer die Rede. Auch zu des Tacitus' Zeit und lange nachher mußte eine solche häufig vorkommen, sei es daß ein neues Gebiet erobert und in Anbau genommen, oder ein bis dahin ödes Land Bewohner erhielt, die den Wald lichteten und das Feld urbar machten."

Daß „der Begriff des Wechselns sich schlecht mit dem Zeitwort occupare vertrage", ist bereits oben § 3 und 4 zurückgewiesen. Auch nimmt Waitz diesen Einwand gewissermaaßen selbst zurück[51]). Sollte

[51]) Wenn er sagt S. 133: „Zuletzt hat Wiedemann Forschungen IV S. 193 bemerkt, es (invices) sei auf agri zu beziehen: die Stelle würde also heißen: von

agri hier eine Mehrheit von ganzen Feldmarken bezeichnen, so hätte Tacitus auch nachher wohl gesagt: et supersunt agri. Aber der Gesammtbesitz haftete an Einer ganzen Feldmark, nur daß die Ackerländereien immer zum Theil in Privatnießbrauch überlassen wurden, während der andere Theil als Gemeinweide zu demselben Zwecke brach lag wie die ganze übrige nicht aufgetheilte Allmend. „Des Tacitus Schilderung gewinnt volle Deutlichkeit, wenn wir die Feldgemeinschaft darunter verstehen," das wird eingeräumt S. 107; aber diese kann in dem arva per annos mutant allein mit nichten enthalten sein; und aus der Feldgemeinschaft folgte aus zwingenden Utilitätsrücksichten der Flurzwang[52]). Aus dem Gesammtbesitz durfte kein Einzelner Land zur Einsaat occupieren, ohne Genehmigung Aller. Darum wurde von der Gemeinde im Anfang des Jahres (oder am Schluß) bestimmt, welches und wieviel Land jeder unter den Pflug nehmen könnte. Diese Bestimmung liegt in dem Zeitwort occupare. Tacitus konnte nicht etwa sagen possidentur, denn während die Gemeinde das dominium behielt, wurden nur die Einzelnen bedingungsweise possessores; auch wurden ja dann die Aecker nicht für lange Zeit aus der Hand gelassen, sondern in verschiedenen Jahresperioden zum Nutz und Frommen der Besitzer wieder eingezogen; Tacitus konnte auch nicht sagen arantur oder Aehnliches; denn die Gemeinde baute das Land nicht als solche, wie in Rußland, sondern nur der Einzelne für sich. Es mag wohl genug vorgekommen sein, daß besonders kriegerisch Gesinnte zwar ihres Rechtes auf das angeerbte Land der Sippe wegen sich nicht entäußerten, ohne aber dieses Land jemals wirklich für sich selbst in Anspruch zu nehmen, wie von den Chatten berichtet wird, daß Einzelne nie Bart und Haar schoren, um sich dadurch als dem Kriegsgott verfallen zu kennzeichnen und Jahr aus Jahr ein von fremder Gastfreundschaft zu leben (prodigi alieni, contemptores sui).

Ferner sagt Waitz gegen das in vices S. 134: „Ebenso wenig paßt dazu das folgende mox. Wenn das, wovon hier die Rede ist, regelmäßig, vielleicht gar alle Jahr wiederkehrte, war es gewiß ganz

den universi werden abwechselnd die und die Aecker in Besitz genommen, und nur damit verträgt sich allenfalls das occupantur." Ebenso S. 105; das „allenfalls" möchte freilich noch in jedenfalls zu ändern sein.

[52]) Der Flurzwang erklärt sich weder durch den Zwang eines Oberherrn noch durch Gemeinbesitz von Geschlechtern, noch als ein Auswuchs der Dreifelderwirthschaft (: Knaus, welcher übrigens nur die heutigen Unzuträglichkeiten desselben auf parcelliertem Boden bekämpft), sondern er war eben so segensreich bei der gemeinschaftlichen Landbestellung durch die Frauenzimmer, wie er später bei zahlreicher Bevölkerung zum Hemmschuh geworden ist. Die Edda nennt jene alte Art der Ackervertheilung die höchste Weisheit der Götter.

unpassend ein solches „bald" oder „gleich" einzuschieben; es muß als überflüssig, ja als anstößig erscheinen. Gerade dies (quos) mox (inter se secundum dignationem partiuntur) weist auf eine einmalige Handlung, nicht auf etwas regelmäßig, oder in irgend welchem Wechsel wiederholtes hin. Vgl. Göbel, Eos I, 4 S. 520. Hanssen Zeitschr. für Staatswiss. 1865. S. 7." — Mox bezeichnet das in Bezug auf Zeit, Ort oder Werth zunächst Folgende. Es kommt dabei auf den Unterschied der Zeit, des Ortes, des Werthes garnicht an[53]). Hier folgt offenbar die Theilung unmittelbar der Zeit nach auf die Occupation; denn diese geschah ja nur zu dem Zweck, um gewisse Ackercomplexe (welche auch früher schon zu gewissen Fristen unter dem Pflug, zu andern brach gelegen) wiederum in Privatbesitz zu vergeben. Dieses Vergeben wurde in derselben Versammlung der Markgenossen, oder in Folge derselben abgemacht, in welcher bestimmt war, welche Gewanne für dies Jahr beackert werden sollten, und zwar zunächst nach dieser Bestimmung. Ein solches zunächst beweist an sich weder eine einmalige noch eine wiederholte Occupation. Um ein Beispiel zu setzen: Die Soldaten werden je nach der Zahl der Waffenfähigen aus ihrer Gesammtheit ausgehoben, welche sich sodann auf die Regimenter vertheilen. Hier dienen sie drei Jahre. Folgt aus dem sodann, daß solche Aushebung nur einmal geschieht? Oder: in einem Schloß werden die Stuben je nach der Größe des Haushalts von der Gesammtheit abwechselnd in Besitz genommen, welche sodann gemäß der Stellung im Haushalt der Herr oder die Frau vertheilt. Große Räumlichkeiten machen das leicht; und einige Möbeln werden im Frühjahr und Herbst umgeflüttet, auch bleiben Stuben noch außerdem übrig, die gar nicht in diesen Wechsel einbegriffen sind. Ist die Occupation der Stuben wegen des sodann nur eine einmalige oder gar möglichenfalls eine kriegerische?

Den dritten Einwand richtet Waitz gegen das universis. Wir haben sattsam darüber gehandelt in § 4.

Wenn Waitz dann fortfährt: „Auch die handschriftliche Ueberlieferung steht dem vicis wenigstens eben so nahe", so dürfen wir dies füglich auf sich beruhen lassen. Eine Emendation wird dadurch nicht besser, weil sie vor Erfindung der Druckerpresse gemacht ist.

Ein fernerer Einwand gegen in vices findet sich auf S. 107: „Nirgends spricht Tacitus solches (wahres Landeigenthum) wie Cäsar den Deutschen ab: sowohl der Ausdruck des Vorgängers, den er kannte,

[53]) Vgl. Tac. Germ. 2; hist. 1, 72; Vellej. 2, 14; Plin. h. n. 5, 27, 29; 6, 30; 18, 7, 17.

als das Eigenthümliche der Thatsache, mußte ihm aber Veranlassung sein dies hervorzuheben, wenn es bestand. Auch nur in ganz undeutlicher Weise wäre es geschehen, wenn in den Worten, die von der Besitznahme des Landes durch eine Gemeinschaft sprechen, etwas von einem Wechsel gesagt sein sollte." Aber es ist ja nicht bloß durch jenen ersten, sondern durch alle vier Sätze, und wie mir scheinen will, deutlich genug geschehen. Auch wäre von Waitz selbst die Widerlegung ziemlich unnöthig gemacht, theils durch seine in § 5 mitgetheilte Schilderung, welche auch die Feldgemeinschaft für die Zeiten des Tacitus annimmt; theils durch eine Anm. auf derselben Seite 107: „Daß Tacitus den Cäsar direct hätte berichtigen sollen, wie Thudichum meint, S. 127, ist eine ganz unberechtigte Forderung: er thut dies ebensowenig anderswo, z. B. wo von den Göttern die Rede ist." Denn ich bin nicht spitzfindig genug, um mich hier mit dem „direct" abspeisen zu lassen. Es findet sich im Tacitus auch nicht eine Spur von bewußter Critik gegen Cäsar. Einmal vergriff sich gewiß nicht gern Jemand an diesem, sodann hatte Cäsar vor 150 Jahren geschrieben. Warum sollten denn die Zustände damals, wo Cäsar sie kennen lernte, ebenso gewesen sein, wie zu Tacitus' Zeit im eigentlichen Germanien?

Der letzte Einwand endlich steht auf S. 114, hergenommen von der dignatio: „Daß größere Antheile gemacht wurden, kann freilich nur eine Ausnahme gewesen sein. Tacitus brachte vielleicht die Verschiedenheiten welche bestanden überhaupt mit der ersten Theilung in Verbindung. Die Angabe ist aber nur ein Beleg mehr, daß von dieser, von der neuen Ansiedlung die Rede ist: bei einem wechselnden Besitznehmen konnte noch viel weniger leicht eine solche Rücksichtsnahme und Ungleichheit der Antheile durchgeführt werden." Also damit nur vicis richtig sein könne, muß Tacitus sich vielleicht geirrt haben? In den Aufsätzen von Hanssen und Olufsen u. A. sind die Theilungsproceduren für die spätere Zeit genauer entwickelt. Ich glaube, wenn Jahrtausende fast überall in Europa man es verstand nach ideellen Hufenquoten zu theilen, so kann dies im Alterthum nicht so gar viel schwerer erschienen sein (vgl. § 6 und 7). Die relative Größe der ideellen Quoten war jedem Kundigen offenbar; und in jeder Breite wurden zunächst die gleichen Pflugtheile abgemessen; diese wieder zu zerlegen war nachher Sache der resp. einzelnen Betheiligten[54]).

[54]) Der neueste Herausgeber der Germania, F. Kritz, hält bei der Lesart in vices das universis für unmöglich (impossibile), ungeschichtlich (historiae repugnans) und gänzlich albern oder dumm (ineptum). Er steift sich dabei auf das pro numero. Es ist aber sogar absurd zu glauben, daß eine universitas, wenn

Die Gesammtheit der Bauern (cultores) occupierte in dem gewohnten Jahreswechsel jedesmal so viel Pflüge für den Privatbesitz, als ihrer Anzahl angemessen war (pro numero cultorum), weil ihnen ja freistand, hatte sich die Gemeinde durch Krieg, Tod oder Auswanderung verkleinert, ein geringeres Maaß der Kämpe auszulegen, und die entfernteren Ackerstreifen ruhen zu lassen, im entgegengesetzten Fall aber die einzelnen Kämpe auszudehnen, oder neue aufzubrechen oder Gemeinland zu vertheilen; denn sie besaß dessen reichlich[55]). Wir gewinnen mit diesem pro numero cultorum erst den rechten sachlichen Inhalt für die Occupation. Dieselbe bestand nicht bloß in dem Beschluß der Gemeinde, es solle im folgenden Saatjahr der und der Kamp in Weide ruhen, und dafür dieser oder jener wieder unter den Pflug. Die Art des Wechsels konnte so regelmäßig erfolgen, daß dafür gewöhnlich die bloße Anzeige des Vogts (princeps) auf der Dorfversammlung genügte. Aber es mußte bei jedem Wechsel die Zahl der freien Grundbesitzer und der auszulegenden Morgen neu gezählt werden. Waren Markgenossen zugewandert und hatten den Ackerkamp von selbst erweitert, oder einen Besitz gerodet, oder endlich gekauft, bei dieser Gelegenheit konnte jeder Einzelne noch ein rechtsgültiges Veto einlegen, sonst trat die Verjährung ein. War durch Sterbefall ein Hof vererbt, hier legitimierte sich der Erbe durch sein Handmal, seine Hausmarke. Streitigkeiten über das Mein und Dein, Grenzverletzungen u. s. w. kamen hier zum Austrag und zu gerichtlicher Buße. Die Zeit des Pflügens, der Einsaat, der Einfriedigung, der Ernte konnte hier bestimmt werden, wann das Vieh ausgejagt werden dürfe, wie viel von Jedem u. s. w. Hier wurde die Reihenfolge der Hufen auf jedem Kamp ausgemacht, sei es daß dabei die Sonnenlage der Höfe oder das Loos, oder der Vorschlag des Vogts den regelmäßigen Ausschlag gab; immerhin konnte dabei auf Adel, Amt und Verdienste im Vorwege Rücksicht genommen werden. Hier wurde die Genehmigung oder Erlaubniß ertheilt zur Einfriedigung eines Separatackers auf dem Gemeinland, sei es daß ein Freier sich hier ansiedelte, sei es daß Freigelassene als Pächter dahin gesetzt wurden. Hier wurde beschlossen,

sie ein Volk war, in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Aecker nicht ebensowohl auf die Anzahl der cultores sollte Rücksicht nehmen können, wie wenn sie ein Dorf war. Beispiel: Ariovist; die Helvetier ꝛc.

[55]) Trotzdem dürfte es ein Irrthum sein (vgl. G. L. von Maurer Einl. S. 71 f. und 78), wenn man aus dem pro numero des Tacitus auf damals noch gleiche Vertheilung schließt, indem zwar bei der Vertheilung die gleichen Hufen, wie von Anderen ausgeführt ist, die Einheit bildeten, aber zu Einer Hufe mehrere Participanten sein konnten, welche die specielle Theilung wieder unter sich ausmachen durften. Siehe Landau S. 40 f. S. 68 f.

ob neue Kämpe außer der Zahl der bestehenden auf der Gemeinweide aufgebrochen werden müßten[56]). Hier konnte jede Vergrößerung der Hofstätte zur Sprache kommen. Hier endlich mußten die Anträge auf Theilung der Gemeinweide erledigt werden, wenn eine Partei der Eingesessenen nach den neuzugründenden Kämpen auf der Allmend zusammen umsiedeln wollte. Hier wurde endlich gewiß auch im Fall der Vacanz der Vogt gewählt, der alle jene Vorgänge leitete, Streitigkeiten schlichtete, gerichtliche Bußen executierte, gewöhnlich ein Adlicher[57]). Nur die bewehrten Männer, die Hufner faßten alle Beschlüsse unter sich. Kein Käthner hatte darein zu reden oder Antheil zu fordern[58]). Für ihn that es der Herr, dessen Name und persönliches Ansehen Jenem den Pachthof auf der Allmend auswirkte.

§ 13. Wir gehen zu der von Waitz nachdrücklichst (vgl. S. 103 bis 137) empfohlenen Lesart der verlornen Bamberger Handschrift vicis anstatt in vices über:

„Die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer von den Dörfern in Gemeinschaft in Besitz genommen; sie theilen sie dann mit Rücksicht auf die Würde der Theilnehmer; die Größe der Felder erleichtert solche Theilung. Sie wechseln jährlich die Saatfelder und dazu ist Land genug vorhanden."

Vicus (in Ortsnamen wyk) bezeichnet eine Zusammensiedlung mehrerer Familien in seßhafter, also ackerbaulicher Beschäftigung[59]). Die Viehzucht schweift umher, soweit die Weide reicht; zum Moment der Familie tritt erst der Begriff der Heimath und des Vaterlandes durch den Kornbau; im Dorfe entsteht aus der Verwandtschaft die Nachbarschaft und demnach gleiches Recht für Gleiche. Mit dem vicus ist aber nothwendig eine Mehrheit von Gebäuden gegeben; Steppen lassen sich garnicht erobern: die vici werden erobert und angesteckt. Dagegen bei Kriegszügen in die Ferne ist nicht die Dorfschaft eine Abtheilung des Heeres, sondern es steht geschlechter-, gau- oder stammweise zusammen. Demnach könnte man agri a vicis occupantur doch wohl nicht übersetzen: die Felder werden von Abtheilungen des Heeres in Dorfgröße occupiert; sondern: die Felder werden von den im Dorfe Ansässigen in Besitz genommen. Wie könnte dabei an erst auf Rodland neu zu erbauende Häuser oder an eben eroberte Sitze fremder Dorfschaften

[56]) Vgl. Falck N. St. M. III S. 89.

[57]) Vgl. Grimm RA. S. 501 ff.

[58]) Vgl. Grimm RA. Buch 3.

[59]) Vgl. S. 13 f. und Caes. b. g. 1, 5. 2, 7. 3, 1. 4, 19. 6, 6. 7, 14. Liv. 35, 11 u. a. und G. L. von Maurer § 10. G. Curtius Grundzüge der griech. Etymologie. 2. Ausg. S. 149.

gedacht werden? — Und wiederum soll a vicis = vicatim sein „dorfschaftsweise," so widerspricht Germ. 16, daß nicht bloß Dörfer, sondern auch Einzelhöfe anerkannt werden, und überhaupt getrennte Höfe als das Princip sich geltend machen. — Ferner mögen doch wohl bei Neugründungen und Eroberungen die Ackerquoten der Einzelnen gleich gebildet sein, so daß der Zahl der freien Anbauer auch die Zahl der Quoten entsprach[60]). Dann war es aber, daß größere Dorfschaften mehr von dem reichlichen Landbesitz in Anspruch nahmen, wo es ihnen frei stand nach Belieben zu nehmen, doch so selbstverständlich, daß der ausdrückliche Zusatz pro numero cultorum dem Tacitus kaum mit Recht zuzutrauen wäre. — Auch hätte doch gewiß bei Eroberungen nicht das gesammte Dorf eine Feldmark, sondern erst einmal die gesammte Nation ein Land in Anspruch genommen, und dessen Gaue wären vom Herzog vertheilt. — Dann konnte es auch nicht heißen: und Land ist reichlich vorhanden; es kam ja erst darauf an, ob die Eroberung (oder Rodung) reichlichen Landbesitz eingebracht. Arioviſt, der suebische Herzog im Sequanerlande, hatte für seine einwandernden Völker mehrmals nicht Land genug. — Dann saßen ferner bei Eroberungen in dem zu theilenden District besiegte Feinde, deren Schicksal ein Wort des Schriftstellers verdiente; es lagen dort auch Städte, Dörfer, Häuser, welche die Germanen in fremdem Lande zu verschmähen doch nicht immer barbarisch genug waren. Wie wurde es mit diesen? Ist alles dies in dem agri a vicis durch Zauberspruch versteckt? — Oder bei Neugründungen auf nicht urbarem Gebiet mußte doch erst Holz gefällt werden, waren doch Blockhäuser zu bauen, Dörfer anzulegen, ist alles dies in dem agri a vicis occupantur enthalten? — Die vici müßten doch, scheint es, sehr per ellipsin und prolepsin erklärt werden. Dieser Schwierigkeit wegen mögen Ritter und Roscher einmal vorgeschlagen haben in vicos, Döderlein: in vicis zu ändern, welches beides denn ja der handschriftlichen Ueberlieferung auch so viel näher kommt. — Endlich a vicis occupantur würde auch die im Dorfe wohnhaften Freigelassenen mit als Occupierende bezeichnen, und diese hatten doch kein Recht an das Land (vgl. S. 14 oben).

Aber sogar grammatisch ist es anzufechten, das agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; insoferne doch die Zurückbeziehung des quos nur mit Härte das nähere vicis überspränge. Es würde ja in die Versuchung führen zu übersetzen: „Die Felder werden je nach der Zahl der Anbauer von den gesammten Dörfern in Besitz genommen,

[60]) Caes. de b. g. VI, 22.

und diese Dörfer theilen sie dann unter sich gemäß der Würde, nicht das Land allein, sondern die Häuser mit." Selbst das Theilen gemäß Stand und Würden, wie Waitz es versteht, hat seine sehr bedenkliche Seite („kann freilich nur eine Ausnahme gewesen sein" Waitz S. 114) und kaum ein Analogon in der ältesten deutschen Geschichte. Heißt es doch beim Caesar a. a. O.: „cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat." Und gleiche Loostheilung ist in Fällen der Eroberung zur Zeit der Völkerwanderung bezeugt.

Mit Einem Worte, es darf im Tacitus (anders bei Cäsar) unmöglich an neuzugründende Dörfer, sei es auf nicht urbarem, sei es auf erobertem Gebiete, gedacht werden, sondern nur an eine Regel der bestehenden Besitzverhältnisse. Die Gränzen der Feldmark sind längst bestimmt; es handelt sich einfach um die jährliche Bestimmung des Privatlandes, je nach der variablen Zahl der Ackerquoten, welche aus dem Gemeindeland zur Cultur zu begeben waren, zu begeben von der Gemeinde, die das übrige Land als ungetheiltes in Gemeinweide behielt, an die Einzelnen, denen ihre einmal erworbenen Gerechtsame nicht geschmälert werden durften, während neu entstehende Gerechtsame erst der Genehmigung der Gemeinde unterlagen, indem dieselbe für die Gewährung derselben die kriegerischen Kräfte der Betreffenden in Anspruch nahm.

Allerdings liegt nun ja in jeder Schilderung von festen Verhältnissen eine gewisse Regel für die Anfänge derselben mit enthalten; mit dieser Beschränkung läßt sich aus dem Satze bei Tacitus Germ. 26 auch wohl rückwärts schließen, daß alle Dörfer der Germanen gleich anfangs mit Feldgemeinschaft und Feldgraswirthschaft und gleichem Besitz Aller angelegt worden sind.

Wir nehmen hier Abschied von Waitz, dem wir aus seinem Werke für manche Belehrung verpflichtet sind, und glauben ihm den Dank gezeigt zu haben, den ein gediegener Mann von seinen Lesern nur wünschen mag. In dem von uns behandelten Capitel desselben begegnet sich das Wahre mit dem Falschen so wunderbar, wie wir es selten gemischt finden dürften.

§ 14. Im römischen Reich (und ebenso in den griechischen Kleruchien) waren die agrarischen Verhältnisse, auch des ager publicus, wesentlich anders, und nach diesen Verschiedenheiten hat Tacitus seine Worte bemessen. Während in Deutschland die Genossenschaft der freien Anbauer mit den Ackerländereien schaltete, that es in Rom der Staat; während in Rom der Einzelne für den Nießbrauch Abgaben an den Generalpächter entrichtete, waren die Deutschen freie Besitzer: das Verkaufsrecht und Theilungsrecht war demgemäß beiderseits an

verschiedene Bedingungen geknüpft. Das Gesammtmaaß der zu pflügenden Aecker richtete sich in Deutschland nach der Zahl der bewehrten Männer, die eigen Feuer und Heerd besaßen, weil nur für den Bedarf von jedem gebaut ward, und das ungetheilte Weideland überwog, während auf dem römischen ager publicus nur so viel Heerdstellen assigniert werden konnten, als verwendbares Land zur Verfügung stand, und gleiche Rechtecke des normalen Umfangs sich darin herstellen ließen, Gemeinland aber nicht existierte. In Deutschland war die Wirthschaft durch den gemeinschaftlichen Wechsel und Flurzwang geregelt; in Rom hatte Jeder seinen eigenen eingefriedigten Besitz, und kein Interesse band ihn an den unbekannten Nachbarn. Die Deutschen theilten ihre Aecker unter sich, den Römern wurde das Areal von einer Staatscommission angewiesen. Die Deutschen übten ihre politischen Rechte an Ort und Stelle aus; die römischen Colonen und attischen Kleruchen blieben Bürger in Rom resp. in Athen, trotz der Entfernung ihres Grundbesitzes, auf dem sie nicht einmal zu wohnen brauchten. Bei den Römern participierten nur Bedürftige zu gleichen Theilen, so lange sie dieselben behaupten konnten, ohne einem Wucherer in die Hände zu fallen; in Deutschland war weder Armuth unter Freien, noch Abgunst, die Gleichtheilung der Bewehrten erhielt sich durch die Feldgemeinschaft mehr oder minder; und doch blieb eben jeder Privatbesitz bei der Theilung unbeeinträchtigt, die überzählige Bevölkerung wanderte in den Krieg oder auf Abenteuer[61]). Bei den Römern wurde der Boden

[61]) Eine kriegerische Nation waren die Germanen durch und durch; das Volk war das Heer. Heeresabtheilungen waren es, denen ursprünglich der Gau angewiesen war, die sogenannten Hundertschaften (schleswigsch: Harden). In den Krieg, auf die Wanderung war das Heer mit Weib und Kind gezogen, sich Land zum bequemen Ackerbau mit eigenem Blute zu erwerben, je hundert unter einem selbstgewählten Führer (Caesar b. g. 2, 28 erwähnt bei den Nerviern noch auf 60,000 Bewaffnete 600 Aelteste). Daher theilten sie auch ursprünglich die Aecker zu gleichen Theilen; Jeder erhielt soviel, als zum Unterhalt einer Familie hinreichte, und mit Einem Pfluge sich bestellen ließ, eine Hufe; es wäre eine ungerechte Beschwerung gewesen, Jemand mehr anzuweisen. Denn die Bestellung erfolgte gemeinschaftlich und nach Dorfwillkühr. Niemand bekam feste Grenzen, sondern nur die wechselnde Quote. Nicht der Einzelne hatte unter dem Schutz der Gesammtheit erworben, sondern die Gesammtheit hatte erworben, was dem Einzelnen zum Leben genug war. Theilungen der Hufen wurden auch später vermieden; die jüngeren Söhne schlossen sich wo möglich den Obersten (principes) als Gefolge an (comites) und lebten von ihrer Freigebigkeit: nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostem et volnera mereri: pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere, quod possis sanguine parare. Daher die unaufhörlichen Kriege der germanischen Stämme mit ihren Nachbarn. Der freie Mann legte die Waffen nie ab, auch nicht, wenn er helfen wollte den Acker zu bestellen — noch bis ins

ausgebeutet und mit den künstlichsten Mitteln zu Zinsen gezwungen oder verwahrlost; bei den Deutschen ward er nur einmal mit gleichem, höchstens zweimal mit verschiedenem Korn bestellt; nach der Kornernte war das Stoppelfeld wieder gemeinsame Weide, wie die ganze übrige Allmend, und Einfriedigungen unnöthig. Bei den Römern vereinigten einzelne reiche Männer (was in Deutschland erst im Mittelalter geschah) große Complexe von Ländereien (Latifundien) in Einer Hand, vernichteten den freien Bauernstand, ließen der bequemeren Wirthschaft wegen, welche Sklaven überantwortet ward, und weil der Boden ausgeraubt war, um den Liebigschen Ausdruck zu gebrauchen, den Kornbau ganz nach, ließen das Land beweiden — das Fleisch war theuer in Rom — und machten schweres Geld dabei, aber es war der Anfang vom Ruin des Landes; es verödete an Menschen, während das Vieh Staat machte. Dergleichen war in Deutschland wegen der Frische des jungfräulichen Bodens unnöthig und durch den Flurzwang unmöglich, sowie durch die Feldgemeinschaft. Noch heute nach 2000 Jahren finden sich Reste derselben überall. Freilich im Großen hat unser aufgeklärtes Jahrhundert diese Schranke der Landescultur beseitigend den Wechsel der Fruchtfolge und die Bearbeitung des Landes den Einzelnen längst freigegeben. Es sind dadurch auch bei uns die Culturssysteme rationeller geworden oder wenigstens auf dem Wege es zu werden, die Besitzverhältnisse einem rascheren Wechsel entgegengeführt; das römische Recht hat über das deutsche gesiegt; die Revolution ist von der Regierung selbst, aber eine vorläufig heilsame und nothwendige, in die innersten Weiler des Landes getragen. Das Land hat seine Staatseinnahmen, den Reichthum seiner Söhne seitdem wachsen gesehen, und das Leben schreitet vorwärts in neuen Bahnen, wer wollte über das Verlassen der alten klagen?

Ein wesentlicher Unterschied der spartanischen Agrarverfassung von der germanischen bestand darin, daß außer den bewaffneten Vollbürgern eine dreimal so zahlreiche Classe von freien Bäuern mit gleichen Lasten aber ohne politische Rechte bestand. Sonst war die gleiche Vertheilung des gesammten Grundeigenthums, aber in untheilbare, unveräußerliche Loose, die nicht wechselten, auch die Grundlage der Lycurgischen Einrichtungen. Die Spartiaten hatten, wenigstens nach der Eroberung Messeniens (C. Fr. Hermann Staatsalt.), 9000 Loose, die Periöken 30,000 kleinere. Auch rücksichtlich der fahrenden Habe fand zwischen jenen eine Art Gemeinschaftlichkeit statt, indem Jedem

---

Mittelalter weit hinein. Manche blutige That hat das veranlaßt. Erst das Christenthum hat solche Sitten gemildert.

erlaubt war, sich in Nothfällen der Geräthe, Hausthiere, Früchte des Andern wie seiner eigenen zu bedienen. Gemünztes Geld war verboten. Handel und Gewerbe betrieben ausschließlich die Periöken; die Spartiaten lagen nur dem Waffendienst ob. Das Land ward nur mittelst der Leibeigenen bestellt, der Heloten, welche nicht getödtet oder außer Landes verkauft werden durften; sie entrichteten ihren Herrn einen Theil des jährlichen Ertrags, und begleiteten sie im Kriege als Waffenträger oder Leichtbewaffnete. Die spartanische Sitte bewahrte sich in ihrer Reinheit ungefähr 400 Jahre.

Die Iberer (Diod. 5, 34) vertheilten jährlich das Land zum Ackerbau und von dem gesammten geernteten Korn bekam Jeder seinen gleichen Part. Vorher etwas auf die Seite zu bringen ward mit dem Tode bestraft. Die Dalmatier vertheilten das Land jede acht Jahre auf's Neue (Strab. p. 315). Nicht separiertes Landeigenthum zu haben schrieben die Griechen und Römer ihrem goldenen Zeitalter zu, d. h. nach christlichen Begriffen der Zeit des unverlornen Paradieses.

Die Feldgemeinschaft ist noch schärfer als in Germanien jemals, und zwar noch heutigen Tags in den slawischen Gemeinden durch ganz Rußland ausgeprägt[62]), und darin hat die Freilassung der Leibeigenen durch Kaiser Alexander nicht das Geringste geändert, sie wird ihre Wirkungen auf Jahrhunderte erstrecken[63]). Während die römischen Anlagen nach Centurien gleichmäßig über den ganzen ager publicus verstreut waren, und die Germanischen Gehöfte unregelmäßig lagen, sind die slawischen Dörfer regelmäßig kreisförmig mit nur Einem Zugang und einem Wasserteich in der Mitte für die Dorfheerde angelegt: Als Princip gilt nun, daß die ganze Bevölkerung einer Dorfgemeinde als eine Einheit angesehen wird, der die ganze Feldmark von Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Bächen, Teichen 2c. angehörig sei. Jede lebende männliche Seele hat einen Anspruch auf ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Grundes und Bodens. Dieser Antheil ist demnach dem Princip nach stets wechselnd, denn jeder aus einer Familie der Gemeindegenossen neugeborne Knabe tritt mit einem neuen Rechte hinzu und fordert seinen Antheil, dagegen fällt aber auch der Antheil eines Verstorbenen in die Gemeinde zurück. Die Waldungen und Weiden, Jagd und Fischerei bleiben ungetheilt, und jeder nimmt mit gleichem Recht an ihren Nutzungen Theil. Aecker und Wiesen werden aber wirklich unter alle männlichen Köpfe gleichmäßig vertheilt. In jeder

---

[62]) Nach von Harthausen bei Landau S. 69 f.

[63]) Vgl. einen Aufsatz über die russische Agrargesetzgebung und den Communalbesitz in den preußischen Jahrbüchern 1868. Heft 5.

Gemeinde giebt es gewandte Landmesser, die traditionell gebildet das Geschäft mit Einsicht und zur Zufriedenheit Aller ausführen. Zuerst wird das Land nach Güte u. s. w. in Gewanne, dann jede Wanne in so viele Antheile in lange Streifen abgetheilt, als Antheilnehmer in der Gemeinde sind, und sodann unter diese verloost. —

Die Germanen werden vor den Slawen aus den gemeinschaftlichen Ursitzen der europäischen Völkerfamilie am Himalaya ausgewandert sein. Aber schon von dort her haben sie beide die Kenntniß des Ackerbaus mitgebracht. Seßhaft waren sie auch früher gewesen[64]). In ihrer Sprache waren schon dort die Familienbegriffe, die Begriffe der Herrschaft, des Ackerbaus, der Viehzucht, der Hausthiere (ausgenommen die Katze), des Hauses mit seinen Haupttheilen, des Dorfes u. s. w. entwickelt. Wann die Germanen in Deutschland eingewandert sind — Tacitus hält sie für eingeboren — wissen wir nicht, aber wenigstens mehrere Jahrhunderte vor Chr. Geb. Pytheas hat sie schon im 4. Jahrhundert an den deutschen Gestaden besucht. Vor ihnen wohnten die Celten in Deutschland (Hercynius = celtisch erchyniad Anhöhe s. Zeuss gramm. celt. Lips. 1853 p. 109 ist das ganze gebirgige Deutschland nördlich der Donau, soweit die Eichenwaldungen sich darauf erstreckten). Aus Germanien hat nicht das ganze Volk auf einmal die Celten verdrängt, sondern nach und nach sind sie weiter gewandert, in einzelnen Völkerschaften, die eines gemeinsamen Bandes außer Sprache, Sitte und Religion völlig entbehrten. Zu ihren unvermischten Nachkommen gehören nicht bloß die jetzigen Deutschen, deren Name, während er überhaupt nicht über Carl den Großen zurückreicht, erst unter den sächsischen Ottonen in Geltung kam, sondern auch die Dänen, Schweden, Angelsachsen, Friesen, Bläminger u. s. w. Von unserer Gegend her (Schleswig-Holstein) haben die Angelsachsen im 5. und 6. Jahrhundert nach Chr. England germanisiert. Von unserer Halbinsel her (Jütland) hatten die Cimbern und Teutonen 100 vor Chr. Rom, die damalige Gebieterin der Welt, zittern gemacht. Sie waren vernichtet. Zu Cäsar's Zeit befanden sich die Deutschen wiederum im Vordringen. Sie hatten jenseits des Rheins bereits einen Theil von Belgien occupiert; im neuen Ansturm entsandten der Suebenbund und der Bund der Sigambern (der späteren Franken) jene kriegerischen Schaaren nach Gallien, denen Cäsar Halt gebot, und die er theilweise über den Rhein zurückwarf. Diese Züge der Germanen waren schon damals, oder soll ich sagen: noch damals, Völkerwanderungen. Anlaß war, daß sie entweder

[64]) Vgl. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache I S. 53 ff. Kuhn in den Indischen Studien I Berlin 1850. Die neuere Literatur darüber ist mir leider unbekannt.

im Rücken von Andern gedrängt, oder ihnen selbst die Wohnsitze zu eng wurden. Seit Cäsar's Zeit hat sich denn die deutsche Kraft an der römischen Kriegskunst gebrochen, trotzdem daß immer neue Schwärme von Osten gegen Rhein und Donau hin sich eine neue Heimath zu erobern versuchten. Die Kriege des Drusus, Tiberius und Germanicus veranlaßten eine Zeitlang die Bewegung rückläufig zu werden, indem die Hermunduren und Langobarden jenseits der Elbe entwichen, Marbod aber mit seinen suebischen Markomannen sich in dem bis dahin celtischen Böhmen ein gewaltiges Reich gründete. Aber während die Deutschen immer ihren Hang zu kriegerischen Zügen in die Ferne bethätigten, in ihrer Heimath begründeten sie alsbald feste Ordnungen des öffentlichen und rechtlichen Lebens. Und über diese Ordnungen ist es, daß Tacitus uns so meisterhafte und auskömmliche Belehrung bietet.

§ 15. Tacitus läßt den römischen Leser nicht nach dem Grunde suchen, warum in der Schilderung der agrarischen Zustände nur der Kornbau in Betracht gezogen ist, während anderswo, wenigstens um die ewige Weltstadt herum der Grundbesitzer sowohl für Gemüsebau als für Augenweide zur eigenen Ergötzung wie zum Erwerb auch kleinen Besitz mannichfach auszubeuten verstand. Er fährt nämlich fort: Denn die Deutschen gebrauchen kein Land zu Obstgärten und künstlichen Wiesen und Gärten, weil es bei ihnen nicht knapp genug ist, um in besonderer Anstrengung dem Boden etwas abzuringen, und auch ihr Gaumen sich nicht verwöhnt hat. Sie verlangen bloß Korn vom Boden und weiter Nichts. Und darum unterscheiden sie auch weniger Jahreszeiten als wir, nur Frühling (Einsaat) und Sommer (Ernte) und Winter kennen und nennen sie; den Herbst benennen sie ebensowenig, wie sie seines Segens theilhaftig werden. — Der Herbstsegen sind Obst und Wein. Der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau hat sich von Donau und Rhein her sehr langsam verbreitet, großentheils erst durch die Mönche seit Bonifacius und Carl dem Großen. Das Wort Herbst (ahd. herpist, agf. hearfest, engl. harvest) hatten sie wohl, aber sie verbanden nicht den Sinn damit, weil ihnen auch jede Gelegenheit fehlte noch nach der Getraideernte eine andere Jahreszeit vor dem Winter zu unterscheiden[65]). Daher haben die Engländer neben den drei deutschen Namen winter, summer, spring für den Herbst das lateinische Wort autumn behalten[66]). Auch die Inder und Griechen unterschieden in

[65]) Vgl. Grimm Gesch. der deutschen Sprache S. 72 ff. 798.

[66]) Als Curiosum sei hier noch mitgetheilt, was ich bei Roscher finde: Zimmerle hat aus dieser Dreitheilung des Jahres mit auf Dreifelderwirthschaft geschlossen. Hiems soll das Winterfeld, aestas das Sommerfeld und ver das Brachfeld andeuten!

ihrer älteſten Zeit den Herbſt noch nicht; und die Aegypter (Diod. ed. Bekker I S. 16, 21 ff. 18, 5 ff. 22, 2 f. 33, 31 ff.) und andere Völker des Orients desgl.

§ 16. Auch Cäſar hat die Sitten und Einrichtungen der Germanen ſeinen Zeitgenoſſen ganz kurz geſchildert. Aus Autopſie hatte er ſie zuerſt im Sequanerlande in den Sueben des Arioviſt, dann nach dem Rheinthal zu und jenſeits der Loire in Belgien, das großentheils von ſchon längſt naturaliſierten überrheiniſchen Stämmen der Germanen, den Nerviern, Segnern, Pämanen, Aduatukern, Vangionen, Nemetern (Tribokern), bewohnt war, und endlich auch jenſeits des Rheins in der Gegend der Ubier bei Cöln und im Sigambernlande kennen gelernt. Aber Arioviſt ſaß inmitten einer fremden tributpflichtigen Bevölkerung, die belgiſchen Germanen hatten in Vielem die milderen Sitten der unterworfenen Gallier angenommen, jenſeits des Rheins iſt Cäſar nur zweimal im Ganzen wohl kaum 6 Wochen geweſen, und in feindlicher Invaſion. Seine Schilderung kann ſich zu der des Tacitus nicht anders verhalten, wie die Brittaniens (de b. g. V, 12 ff.) zu der Beſchreibung dieſes Landes im Agricola des Tacitus: ſie iſt im Verhältniß oberflächlich, unvollſtändig, ſie entſpringt nicht aus geſchichtlichem Intereſſe, ſondern aus dem des Eroberers und Memoirenſchreibers. Ein alter Streit hat ſich bekanntlich über die Glaubwürdigkeit ſeiner Nachrichten, wo er vom Tacitus abweicht, entſponnen. Cäſar iſt ein zu großer Mann geweſen, als daß er nicht noch neuerdings ſeine Vertheidiger finden ſollte, auch in dieſem Punkte, da es doch ihm an ſeiner Größe keinen Flecken macht, wenn er in Kleinigkeiten, auf welche er ſelbſt nur den Werth intereſſanter Notizen legt, geirrt haben ſollte. Indeß verbietet mir der Raum dieſer Abhandlung auf eine Polemik in dieſer Beziehung mich hier weiter einzulaſſen.

Cäſar ſagt (de bell. gall. IV 1 ff.) über den Ackerbau und die Wohnſitze der Germanen ungefähr alſo: „Die Sueben[67]) ſind bei Weitem die größte und kriegeriſchſte Völkerſchaft Germaniens. Sie ſollen 100 Gaue haben, aus denen ſie jährlich je tauſend Bewaffnete zu Kriegszügen über die Grenze führen. Die Andern bleiben zu Hauſe und ſchaffen den Unterhalt auch für Jene. Die Zurückgebliebenen ziehen wiederum das nächſte Jahr an ihrer Statt in den Krieg, während die Andern zu Hauſe bleiben. So verlernen ſie weder den

[67]) Hier bin ich in manchen Stücken der Ausgabe der Germania von Gerlach gefolgt. „Sueben" ſcheint Grimm ein ſlawiſches Wort für freie Männer zu ſein. Zu ihnen gehören vor allen Dingen die Chatten, die jetzigen Heſſen. Unter Chatti verſteht Grimm die Krieger.

Ackerbau, noch Kenntniß und Uebung des Krieges. Aber getrennten Privatgrundbesitz giebt es bei ihnen nicht, auch darf Niemand denselben Fleck länger als ein Jahr bebauen. Sie leben auch nicht sowohl von Getraide als größtentheils von der Milch und dem Fleisch ihrer Heerden, und sind außerdem eifrige Jäger. Die Jagd stärkt ihren Körper und giebt ihnen diesen riesenmäßigen Wuchs; die Art ihrer Nahrung, die tägliche Uebung und die ungebundene Freiheit wirken gleichmäßig zusammen; denn von Jugend auf keiner Zucht und keinem Zwange unterworfen thun sie Nichts als was ihnen gefällt . . . . . Sie betrachten als Ehrensache für ein Volk, wenn seine Grenzen von möglichst ausgedehnten Einöden umgeben sind; sie sehen dies als einen Beweis an, daß alle die andern Völker seiner Macht nicht haben widerstehen können. So soll denn auf der Einen Seite der Sueben das Land auf ungefähr 120 Meilen (!) wüst liegen; auf der andern Seite grenzen mit ihnen die Ubier zusammen . . . . Auch mit diesen haben die Sueben (wohl die Chatten) oft gekriegt, und haben sie zwar wegen der Macht und Ausdehnung ihres Reiches nicht aus dem Lande treiben können, jedoch wenigstens zinsbar gemacht und bedeutend geschwächt . . . . . Ganz ebenso war es den Usipetern und Tencterern gegangen; eine Reihe von Jahren hatten sie den Sueben Widerstand geleistet, zuletzt jedoch waren sie aus ihrer Heimath vertrieben, und drei Jahre darauf wurden sie, 430,000 Köpfe, nicht weit davon, wo Maas und Waal zusammenfließen, von Cäsar vernichtet. Nur ihre Reiterei hatte sich in das Gebiet der Sugambern gerettet. Gegen diese Sugambern oder Sigambern zog Cäsar das erste Mal über den Rhein im vierten Jahr seiner Statthalterschaft (IV, 17 ff.). Sie flohen mit ihren Heerden in die Wälder. Cäsar verbrannte ihre Dörfer. Die Sueben, welche sich kriegsfertig gemacht (jenseits der Wasserscheide des Rheins) griff er garnicht an.

Dieselben Sugambern setzten (b. g. VI, 35) zwei Jahre später, 2000 Mann stark zu Pferd über den Rhein, nachdem Cäsar eben zum zweiten Male sie in Schrecken gesetzt zu haben meinte, und um ein Haar, so hätten sie den Qu. Cicero in seinem Lager im Eburonenlande aufgehoben.

Auch das zweite Mal war Cäsar (de b. g. VI, 9 ff.) gegenüber dem Lande der Treverer über den Rhein gegangen. Zum zweiten Male machten die Sueben (Chatten) im Baceniswalde, welcher in ungeheurer Ausdehnung sich weit einwärts erstreckte, und die Sueben von den Cheruskern trennte (ich halte ihn für die [mit Buchenwaldungen besetzte ?] Wasserscheide zwischen Rhein und Weser, welche mit mannichfachen Querzügen nach Norden hin bei der Diemel auch zwischen

Cheruskern und Chatten eine Landwehr abgegeben haben kann) sich kampffertig, wie Ubische Kundschafter (paucis diebus intermissis, schon deßhalb kann an den entfernten Thüringerwald doch kaum gedacht werden) berichteten. Cäsar zog unverrichteter Dinge wieder zurück und befestigte den Brückenkopf. An dieser Stelle schildert Cäsar, wohl mit zu dem Zwecke um den Lesern die Leere seines germanischen Feldzugs weniger fühlbar zu machen, den Unterschied der gallischen und germanischen Sitten; unter den Galliern sind hier aber wesentlich die Celten südlich der Loire gemeint (vgl. I, 1): „Des Ackerbaus, sagt er, befleißigen sich die Germanen keineswegs; ihre Nahrung besteht zum größeren Theil aus Milch, Käse und Fleisch. Auch hat Niemand ein bestimmtes Grundeigenthum oder besondere Grenzen; sondern die Oberen und Fürsten theilen den Geschlechtern und geschlossenen Sippschaften auf je ein Jahr soviel Land zu als ihnen gut scheint, und wo sie belieben, und zwingen sie das folgende Jahr anderswohin umzuziehen. Dafür führen sie viele Gründe an: 1) die Ansässigkeit könnte sie von dem kriegerischen zu einem ackerbaulichen Leben führen; 2) sie könnten auf eine Erweiterung des Grundeigenthums sinnen und die Mächtigeren dann die Armen aus ihren Besitzungen vertreiben; 3) man würde bei der Einrichtung der Häuser zu viel Rücksicht auf Kälte und Hitze nehmen; 4) es würde Geldgier entstehen, und das sei eine Quelle von Parteiungen und Streitigkeiten; 5) es sei das beste Mittel durch Gleichmuth den gemeinen Mann in Ordnung zu halten, wenn er sähe, wie Jedermann ebensoviel Mittel bekäme wie der Mächtigste."

§ 17. Die meisten Stimmen sind sich wohl über den Werth dieses Zeugnisses dahin einig, daß Cäsar zu sehr an den äußern Erscheinungen hängen geblieben ist, anstatt in das Wesen der Sache einzudringen, und daß er Beobachtungen, die an den Germanen gemacht waren, während sie inmitten einer abgünstigen Bevölkerung auf erobertem Lande schalteten, mit Unrecht verallgemeinert hat. Vergebliche Mühe wäre es eine zwingende Erklärung zu versuchen; hier ist Spielraum gelassen für Combinationen[68]). Cäsar schrieb wesentlich für den Effect, den seine Memoiren auf die bewundernden Zeitgenossen hervorzubringen geeignet waren; zu diesem Zweck sind ihm sogar so unglaubliche Anecdoten, wie die Fabel, daß jenseits des Suebenlandes auf 120 deutsche Meilen weit eine Wüstenei sich erstrecke, gut genug; gut genug, was seinen Soldaten über die Thiere des Hercynischen Waldes aufgebunden ward: Elche gebe es dort, ohne Gelenke und Knöcheln,

[68]) Landau, Territorien S. 64 hat die Schlüpfrigkeit dieses Zeugnisses gut analysiert.

so daß sie nicht wieder aufstehen könnten, wenn sie einmal umgefallen wären; daher fange man sie, indem man die Bäume bis zum Umfallen entweder einsäge oder entwurzle, an welche die dummen Bestien des Schlafes wegen sich anzulehnen gewöhnt wären. Gegenüber einer so ungebundenen Berichterstattung verschlägt es wahrlich wenig zu fragen, wie Roscher thut: 1) konnte Cäsar die Wahrheit wissen? und 2) wollte Cäsar die Wahrheit sagen?[69]) Bei so realen Männern wie Cäsar giebt es keine abstrakte Wahrheit, sondern nur die concrete der vorliegenden Zeugnisse, zuweilen sogar nur der subjectiven Anschauung. Ob diese Zeugnisse und diese subjective Anschauung ein geschichtlich treues Bild der Vorgänge, oder Zustände wiederspiegelten, mag er sich sowohl in anderen wichtigeren Dingen, als besonders auch bei den agrarischen Zuständen Deutschlands angelegentlich zu erkunden nicht einmal die Mühe gegeben haben. Was ihn als Feldherrn hiebei interessierte, waren bloß die practischen Fragen, 1) ob daselbst Korn reichlich vorhanden war und wie man es erhielte oder ob sonst Proviant zu finden sei durch Wegnahme der Heerden oder von Städten, und 2) wie die Kriegsverfassung war. Auf solche Fragen bekam er unzweifelhaft sehr wenig zufriedenstellende Antworten. Darum versuchte er garnicht vom Rheine weg in's Land der suebischen Chatten hineinzubringen. Er konnte außerdem Nichts dort gewinnen, und respectierte die deutsche Tapferkeit.

Da die Schilderung Cäsars im Ganzen den Character der Oberflächlichkeit an sich trägt, so lassen sich seine einzelnen Ausdrücke, zumal wo sie nur Erklärungen und Combinationen betreffen, gewiß nicht pressen. Und wenn man das nur nicht will, namentlich aber bedenkt, daß Cäsar's Beobachtungen deutscher Sitten wesentlich auf die Germanen in Gallien sich beschränken, so schrumpft die Differenz zwischen ihm und Tacitus[70]) auf Weniges zusammen, und dieses Wenige läßt sich aus Zeit und Ort der Beobachtung (150 Jahre vor Tacitus) in seiner Besonderheit füglich als authentisch anerkennen und verstehen.

Tacitus und Cäsar stimmen darin überein, daß die Germanen keine Städte hatten, sondern in Dörfern und einzelnen Gehöften wohnten; daß sie um den Ackerbau sich weniger kümmerten, indem sie kein Korn bauten des Erwerbs wegen, und zum größeren Theil von Fleisch, Milch und Käse lebten; daß die Aecker jährlich gewechselt wurden. — Sie vertheilen dieselben unter sich, sagt Tacitus, und wechseln jährlich das Pflugland; Cäsar: Die Oberen und Vögte theilen sie jährlich aus und

[69]) In dem Aufsatz, welcher Anm. 46 angeführt ist.

[70]) Im Wesentlichen stimme ich mit Zacher a. a. O. S. 356—360 überein.

zwingen . . doch halt! hier hat man schon einen Widerspruch gefunden, obschon keiner da ist. Tacitus spricht nämlich von dem Landbesitz innerhalb der einzelnen Markgenossenschaften, und von ihren Besitzverhandlungen, welche sicher auch zu seiner Zeit in der Hand der Vögte gelegen haben (s. oben § 12 und Germ. cap. 10—12), da sie bei den Bestimmungen des Flurzwangs, der Auswahl des neuen Pfluglandes und der Handhabung des Markfriedens die Hauptrolle zu spielen hatten. Cäsar dagegen spricht, was man nicht genug betont hat, von der Vertheilung der Landschaften unter die einzelnen Heeresabtheilungen, wenn er sagt: „Magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.“ Gentes cognationesque hominum qui una coierunt sind die einzelnen Markgenossenschaften, sowie sie sich denn für den Krieg zusammengeschlossen und nach dem Frieden zusammen angesiedelt. Irrthümlich hat man wohl jenen Ausdruck dahin übertreiben wollen, daß die Dörfer ursprünglich aus einzelnen Geschlechtern des Stammes bestanden hätten, indem alle Freien darin durch Heirathen unter sich verwandt gewesen wären. Dies liegt nicht darin und ob zwar auch später, je abgeschlossener ein Dorf war, desto mehr allmählich Ein verwandtschaftliches Band Alle umschloß, doch ist dies nicht das Wesentliche. Das Wesentliche ist das Zusammenwohnen im Frieden, das Zusammengehen im Kriege (coire). Den Unterschied der beiden Substantiva gentes cognationesque dürfte von Bethmann-Hollweg[11]) richtig aufgefaßt haben: gentes seien die edlen Geschlechter, cognationes die Familien der Gemeinfreien. Wären auch die Vorrechte der alten patricischen Geschlechter in Rom längst erloschen gewesen, einem Julier möge es doch geläufig geblieben sein, daß er eine gens habe, während bei einem Plebejer nur von Familie die Rede sein könnte. Nun bekamen aber nicht die adlichen Geschlechter ihren Landbesitz für sich, die andern anderswo; es gab nicht einzelne Herrensitze und Dörfer daneben, auch nicht einzelne Dörfer von Adlichen, andere von Gemeinfreien, sondern so verstehen wir den Cäsar, adliche Familien zusammen mit Sippschaften freier Leute, die im Kriege mit oder unter ihnen gestanden, waren die einzelnen politischen Verbände (die Hundertschaften ?), denen die Herzöge oder Gaufürsten von einander durch natürliche Grenzen getrennte und doch nahe genug zusammenliegende und hinreichend große Territorien des occupierten Landes anzuweisen hatten. Wo es sich um die Abwägung der relativen Verdienste ganzer Gemeinschaften

[11]) A. a. O. S. 37 f.

handelte, da theilten das eroberte oder occupierte Land nicht diese unter sich, sondern die Gaugrafen und, zumal im Kriege, souveränen Herzöge. Von solchen Fällen spricht Tacitus garnicht. Zu seiner Zeit kam es nicht vor, daß deutsche Stämme sich neue Sitze diesseits des Rheins mit ihrem Blute erkauften. Wo dieses vorkam, im eigentlichen Germanien, in Folge innerer Zerwürfnisse, mag es auch zu seiner Zeit damit noch ähnlich gehalten sein. Auch zu seiner Zeit wohnten wohl die Adlichen überall verstreut zwischen den Gemeinfreien, und der Adel beruhte wesentlich auf Abstammung von einer Familie, deren Besitz und Glanz über der Menschen Gedächtniß zurückreichte (vgl. § 6 und 7). Also bekam er auch bei jeder Neutheilung innerhalb der Markgenossenschaften gemäß seiner höheren dignatio größeren Besitz vor den übrigen Sippschaften voraus.

Aber in Bezug auf Einen Punkt scheinen Tacitus und Cäsar ganz unvereinbar. Cäsar spricht von einem jährlichen Wechsel der ganzen Wohnorte und Dörfer, Tacitus nur von einem Wechsel der Ackerfluren innerhalb dieser bleibenden Dörfer und Marken. Denn von der Hand zu weisen ist es, wenn das alio transire cogunt übersetzt wird: sie lassen das Jahr darauf bloß einen Wechsel des Besitzes eintreten. Wenn wir die Gründe hinzunehmen, welche Cäsar für diese agrarische Verfassung aufrechnet, namentlich den dritten und fünften, so können wir nicht zweifeln, daß er wirklich an einen Wechsel der Wohnorte gedacht hat. Ich glaube nicht, daß hier lediglich ein Mißverständniß des Cäsar vorliegt, sondern eine factische Beobachtung, die er gleich im ersten Jahr des gallischen Kriegs in den militärisch organisierten Colonien des Arioviſt zu machen Gelegenheit gehabt, und im zweiten Jahr nördlich von der Loire, vielleicht auch im vierten im Ubierlande bestätigt fand. Der Handvoll Sueben, welche anfangs in's Land der Sequaner eingewandert war, bot sich eine straffere Gliederung gegenüber den viel zahlreicheren abgünstigen eingebornen Bevölkerungen, die rings um sie herum wohnten, unter ihrem selbstgewählten Herzog Arioviſt von selber wie mit Nothwendigkeit dar; nachrückende Schaaren, wenn auch anderen Stämmen angehörig, fügten sich der eingeführten Ordnung ihres im Kriege souverainen Oberhauptes. Und Arioviſt verlangte eben von ihnen, daß sie in keiner Weise kriegerische Abhärtung verlernten; er rühmt es von den Seinen mit Stolz, daß sie in einer Reihe von Jahren nicht unter einem ordentlichen Dache geschlafen. Zu diesem Zweck befahl er ihnen den Wechsel des Wohnorts, indem entweder ganze Gemeinden rückwärts und vorwärts tauschten oder bloß bei nachfolgendem Zuzug von Suebien her vorgeschoben wurden, und die Eine Hälfte der Bevölkerung nur mit Ackerbau sich

beſchäftigte, die andere allein dem Waffenhandwerk oblag, beide Theile aber ſich jährlich ablöſten[72]). Wenn Cäſar nun mit dem Präjudiz ſolcher Vorgänge, die er gewiß zum Theil in Belgien beſtätigt ſah, über den Rhein rückte und hier dieſelbe Bauart der Häuſer, dieſelbe Anlage der Ackerfluren wiederfand, vielleicht auch von einer ähnlichen Organiſation der chattiſchen (ſuebiſchen) Bevölkerung in occupiertem Ubiſchem Terrain hörte, ſo ſetzte er wohl als ſelbſtverſtändlich und auch für Germanien allgemeingültig voraus, was doch nur der beſondere Umſtand, daß Arioviſt auf der Hochebene von Burgund, ſowie andere Deutſche nördlich der Loire und wo auch immer, das Land ſich neu erobert hatten, in Gebrauch gebracht. — Sieht man die Ackerfluren in lauter ſchmale parallele Streifen gemäß der Bequemlichkeit des Pflügens abgetheilt, mit einerlei Korn beſtellt, und ohne irgend welche Gräben, Wälle oder Zäune dazwiſchen, unſereiner würde auch nicht glauben, daß irgend ein Privateigenthum Mehrerer daran exiſtierte („Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios" ſagt Cäſar); ſieht man dann, wie ſolche Gemeindezelgen jährlich von der Stelle gerückt werden, unſereiner würde, wenn ihm von Haus aus nur eine Koppelwirthſchaft mit künſtlicher Düngung bekannt wäre, auch um einen Grund für dieſen Univerſalwechſel verlegen ſein, da doch der Pflug viel leichter durch geackertes Land gräbt als durch viele Jahre alten Raſen, und ſonſt ſeinen Privatbeſitz der Einzelne an derſelben Stelle zu behalten pflegt. Sähe man lauter nach römiſchen und jetzigen Begriffen ganz erbärmliche Dachhäuſer, ohne Comforts, ohne Fenſter, roh aus Holz gezimmert, höchſtens angekalkt, das würden wir uns auch nicht denken, daß es nicht ziemlich einerlei wäre, in welchem von dieſen Häuſern man wohnte, und da läge denn ſogar eine Combination ſchon fertig, daß man ſolche Wohnungen eben gemeindeweiſe vertauſchte, und jede neue Gemeinde ſich um das frühere Ackerland nicht kümmernd zu beſſerem Ertrag ohne Düngung anderes anpflügte. — Mit großem Schein der Wahrheit ſchildert Cäſar alle Deutſchen eben ſo wild und kriegeriſch und unſtät, wie die Horden des Arioviſt und die weiland noch grauſeren Cimbern und Teutonen im Mund der ſtädtiſchen Buchhändler, Flaneurs und Barbiere gehört worden waren. Um ſo eher fand man es begreiflich, wenn er hier eine Eroberung zu machen ſich enthielt, vielmehr nur das römiſche Heer in der Nähe gezeigt zu haben ſich begnügte.

Soviel über die Vertheilung eroberten Landes an die Gemeinden. Innerhalb dieſer Gemeinden geſchieht die Theilung unter die Einzelnen

[72]) Daß dieſe Bemerkung von dem Wechſel des Ackerbaus und des Kriegs bei den Sueben auf den Arioviſt Anwendung leidet, dürfte ganz einfach daraus folgen, daß ſeine Leute eben im Allgemeinen als Sueben gekennzeichnet werden.

in Cäsar's Beispielen, wo es sich in jedem Jahr auf's Neue um die erste Besitznahme handelte, natürlich zu gleichen Theilen, und zwar wahrscheinlich durch's Loos. Jenes folgt nothwendig aus den oben unter 5) angeführten Worten (§ 16 Ende): cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Auch nachdem der Wechsel der Wohnörter, wo die Nothwendigkeit desselben geschwunden war, aufhörte, mag eine Gleichtheilung der Ackerflur, diesseits wie jenseits des Rheins, lange bestanden haben, weil bis zu Augustus hin, und wann auch immer, die Möglichkeit groß blieb durch Auswanderung der überzähligen Söhne in den Krieg Theilungen der Hufen zu vermeiden, während unter den folgenden Kaisern die feste Rheingrenze und der Pfahlgraben den Eroberungen ein Ziel setzten. Zu Tacitus' Zeit, 150 Jahre nach Cäsar, war längst durch die jährliche Wiederholung der Besitzbestimmungen von Seiten fest-ansässiger Gemeinden die Gleichheit der Grundstücke verloren gegangen; und der Theilungsmaaßstab lag nunmehr in der jeweiligen dignatio der einzelnen Hufner, d. h. in ihrem ideellen Eigenthumsanspruch und dem darauf sich gründenden Ansehen, und die Besitzverhandlungen standen zwar unter Leitung der Vögte, aber nicht in ihrer Entscheidung. Jeder hatte gleiche Stimme. So also reduciert sich der ganze historische Unterschied in der Relation des Cäsar und Tacitus; ein Unterschied, der auch noch nicht einmal einen bleibenden Fortschritt der Deutschen zu Tacitus' Zeit besagen will; denn sowie die Verhältnisse friedlicher Ansässigkeit aufhörten, traten wieder ähnliche wilde Einrichtungen ein, wie sie Cäsar schildert, und erst nach der Völkerwanderung ist des Deutschen Lust daran durch das Christenthum gemildert.

§ 18. Zu den Sueben des Cäsar müssen hauptsächlich die Chatten gehört haben, wohin Cäsar sein Augenmerk richtete, als er zweimal über den Rhein ging, gegenüber dem Lande der Treverer, zwischen Coblenz und Cöln, wo die Sieg in den Rhein fließt. An diesem Flusse wohnten zunächst die Sugambern, hinter diesen, um das Thal der Eder, im hessischen Berglande, folgten die suebischen Chatten, von denen wir aus Cäsar und Tacitus übereinstimmend ersehen, daß sie mit ihren Grenznachbarn, den Sugambern, Usipern, Tencterern, Ubiern, (Chauken), Cheruskern, Hermunduren und endlich mit den Römern in beständigen Fehden lagen. Also mit Recht heißt es namentlich von ihnen: sie lieben es um sich herum Schrecken und Oednisse zu verbreiten um vor feindlichen Anfällen desto sicherer zu sein.

Cäsar sagt, daß sie abwechselnd ihre Aecker bestellt haben und in den Krieg gezogen sind. Eine solche Einrichtung bei ihnen mag vorübergehend gerne bestanden haben. Wahrscheinlich war sie dann eben

die durch Zunahme einer nicht ansässigen, freien, bewaffneten Bevölkerung hervorgerufene Einleitung zu einer demnächst beabsichtigten Auswanderung über den Rhein, welche alsbald durch Cäsar's Genie unräthlich gemacht ward. Nunmehr zersplitterten sie ihre Kraft in Anfällen gegen die deutschen Nachbarvölker. Andere Berichterstatter wissen nicht von jener Einrichtung.

Cäsar sagt zugleich, daß sie 100 Gaue bewohnen sollten, von denen jeder jährlich 1000 Mann in's Feld stelle; das würde 200,000 streitbare Männer (so auch bei Diod. V, 25) und ungefähr 1 Million Einwohner ergeben. Ich bin nicht von vorn herein überzeugt, daß hier ein Mißverständniß der Hundertschaften vorliegt, und obendrein von den Semnonen (Tac.) auf sie die 100 Gaue bloß übertragen sind (Aithikos ed. H. Wuttke cap. 29 schreibt den Germanen insgesammt nur mehr 100 Gaue zu). Wir brauchen in der Zahl 100 nur die ungefähre Angabe einer großen Zahl zu sehen, dann verliert die Nachricht schon an Unwahrscheinlichkeit, und zweitens können die Chatten in damaliger Zeit noch mit andern suebischen Stämmen südlich vom Main gemeinschaftlich agiert haben, wie solcher Völkerbündnisse mit immer neuen Namen in der altgermanischen Geschichte viele auftauchen und wieder verschwinden. Aber freilich ob dies nun die Markomannen oder Semnonen gewesen sind, wage ich nicht zu behaupten. Es wäre dann auf die natürlichste Weise erklärt, warum Cäsar sie nie mit dem Specialnamen Chatten nennt. Vielleicht führten sie denselben damals noch gar nicht. Von jeher hat es der Gährung innern Streites bedurft, um die einzelnen deutschen Stämme zu größerer Einheit zusammenzuschließen. Für ein schlagfertiges Heer von 200,000 Mann sind die von den späteren Chatten allein bewohnten Sitze, die beiden Hessen und ein Theil von Nassau, circa 400 □ Meilen, allerdings wohl kaum ausreichend; obwohl sich 100 Gaue, das Wort in der späteren Beschränkung auf Gemeinden genommen, leicht darin herstellen ließen. Allein der Gau umfaßte wohl damals noch eine Zahl von Dörfern und Marken, und das Land war zumal bei den endlosen Eichen- und Buchenwäldern, welche eine Scheidung der einzelnen Gebirgszüge den Römern noch 100 Jahre nach Chr. ziemlich unmöglich machten, sehr viel dünner nicht nur, sondern auch ungleichmäßig bevölkert.

Tacitus sagt von ihnen Germ. 30: initium sedis ab Hercynio saltu inchoant; ich möchte wie in den andern von Halm angeführten ähnlichen Beispielen einer Tautologie (hist. 2, 79. ann. 13, 10. Germ. 18), womit noch Caes. b. g. 5, 26. 8, 6. b. c. 1, 35. 3, 20 und 94 zu vergleichen wären, nicht mehr erkennen als eine dem gewöhnlichen Leben entnommene Phrase, die sich freilich hier sogar pressen ließe.

Denn sie könnte allenfalls bedeuten: vorgeschobene einzelne Posten beginnen früher als ihre eigentlichen Wohnsitze. Doch lege ich kein Gewicht darauf, wenn die Chatten auch gewiß eben wegen ihrer beständigen Kriege mit allen Nachbarn nicht allein nach der Seite des Rheins und Mains, von wo aus der Anfang hier gerechnet wird, sondern nach allen Grenzen hin nur spärlich, nachher aber dichter wohnten.

Wie dem auch sei, hart bleibt der Ausdruck, wenn er es in der handschriftlichen Lesart ist, doch nicht minder in Halm's unglücklicher Emendation (initium inchoatur — durans). Wir also lesen vielmehr mit den Handschriften: Ultra hos Chatti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant; non ita effusis ac palustribus locis ut ceterae civitates in quas Germania patescit, durant siquidem colles, paullatim rarescunt et Chattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit. Hier ist eine übergroße Zahl von Satzconstructionen möglich, und fast jede hat ihren philologischen Vertreter. Aber sie alle lassen, soviel mir bekannt ist, die Hügel Subject sein zu rarescunt. Man hat hier eben diese Reihenfolge gefunden: 1) die Hügel setzen sich fort (durant); 2) sie werden allmählich seltener (rarescunt); 3) sie hören ganz auf, wo sie die Chatten in der Ebene absetzen (saltus deponit). So richtig wie dieser absteigende Klimax ist, so wenig kann uns solche Regelmäßigkeit interessieren, weil es sich nur um die Wohnsitze der Chatten und nicht um die Natur der Gebirge handelt. Eben für jene Wohnsitze suchen wir nach einem Prädicate, welches zwischen der Aussage von ihrem Anfang (inchoant) und ihrem Ende (deponit) stehen müßte. Und das ist paullatim rarescunt. Die Hügel wurden in ihrem Lande auch nicht allmählich seltener, soviel ich wenigstens auf der Karte sehe, am wenigsten nach Osten und Norden, wo sich das Waldgebirge noch weit fortsetzte, bis zu den Karpathen, resp. dem Harze; aber auch nicht nach dem Rhein und Main zu (wie Grimm erklärt), wo noch vor ihnen, und auch noch im Gebirge die Mattiaken, Sugambern und Usipeter saßen (die Ubier waren auf die andere Rheinseite hinübergesiedelt); und wäre dies dennoch gemeint, so müßten wir ja auch den Anfang (inchoant) nicht jenseits des Taunus und des Main's setzen, wie es in dem ultra hos geradezu drinliegt, sondern an die Saale oder Werra und den Thüringerwald. Nein, sie sind es vielmehr selbst, welche gegen die Grenze hin allmählich abnahmen und spärlicher wurden. Wild und kriegslustig, wie sie auch Tacitus schildert, umgaben sie sich mit einem mehr oder weniger unbewohnten Waldstrich. Durant siquidem colles ist der vorausgenommene Gegensatz: während die Hügel fortdauern — nämlich bis nach Ungarn hinein — (daher die Voranstellung des Verbums, die Nachstellung der Conjunction, welche übrigens

im Plinius öfter vorkommt und gar nicht so unlateinisch ist, wie Halm geglaubt zu haben scheint), werden die Bewohner aus dem chattischen Stamm allmählich seltener. Was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe, wäre hauptsächlich der ungewöhnliche Gebrauch von durant in örtlichem Sinn. In zeitlicher Bedeutung „fortdauern" „noch existieren" „dem Sturm der Zeiten trotzen" begegnet es öfter. Daraus entwickelt sich aber gar zu leicht die örtliche Anwendung, indem an den Schauenden gedacht wird, welchem das Spätere weiter entfernt liegt. Und mit Einer Parallelstelle kann ich auch aufwarten: Pomp. Mela de chor. III 78 sagt von irgend einem Flusse: „inde ad meridiem avertitur, et primum Syros, tunc Arabas ingressus non perdurat in pelagus, verum ingens" etc. — Non ita effusis ac palustribus locis ut ceterae civitates in quas Germania patescit ist ganz kurz: Saltuosis et silvestribus locis: Auf waldigem gebirgigem Terrain (da ja doch die Hügel fortdauern) nehmen sie allmählich ab, und als seine Leute begleitet der Hercynische Wald die Chatten (die Wiederholung des Namens hat ihren zwingenden Grund in dem Zusatz des suos), aber zugleich verliert er sie, oder verwahrt er sie, oder verabschiedet er sie (Brebow glaubt, das Bild sei von der Geliebten hergenommen); es kommt Alles der Sache nach auf dasselbe hinaus: Während er sie begleitet, werden sie immer dünner, bis sie ganz aufhören. Die andern Völkerschaften (in quas Germania patescit) wohnen bis in die Ebene hinein, aber die Chatten wohnen nur auf und an dem Hercynischen Waldgebirge; daher sind sie ganz die Seinen. Durant siquidem colles ist nur der positive Ausdruck derselben örtlichen Bestimmung, welche vorher negativ gegeben war, und zugleich liegt doch auch in dem siquidem eine sehr gelinde Erinnerung daran, daß die Römer so ganz genau über das dortige Terrain nicht unterrichtet waren.

Von den übrigen Constructionen dieser Stelle gefällt mir die folgende am besten: Non ita effusis . . locis . . . . . durant, siquidem colles paullatim rarescunt et Chattos suos . . . . . deponit = In den gebirgigen Gegenden halten sie sich fortwährend (von alten Zeiten her), sintemal die Hügel erst allmählich (nach dem Harz zu, jenseits des Chattenlandes) spärlicher werden, und das Hercynische Waldgebirge die Chatten als ganz die Seinigen nicht allein begleitet, sondern auch wieder verliert. Das „sintemal ꝛc." würde eine Art geographischen Grundes enthalten, warum sie allein dem Sturm der Zeiten getrotzt hätten, oder wenn auch nicht allein, doch vornämlich. Jedenfalls müßte dann das Comma hinter rarescunt fehlen, und das siquidem seine Herrschaft bis deponit erstrecken. — Aber man würde doch statt paullatim rarescunt einen andern Ausdruck erwartet haben.

Ich lasse noch eine Uebersetzung dessen folgen, was Tacitus über die Chatten weiter sagt:

„Jenseits dieser (decumatischen Felder und der Mattiaken) beginnt der Anfang der Wohnsitze für die Chatten vom Hercynischen Waldgebirge; in nicht solchen ausgebreiteten und sumpfigen Gegenden, wie die übrigen Nationen des Germanischen Flachlandes — es dauern ja doch die Hügel fort — werden sie allmählich spärlicher, und als ganz die Seinen begleitet sie das Hercynische Waldgebirge, bis es sie verliert. Abgehärtetere Körper hat die Nation, straffere Gliedmaaßen, drohenden Blick, und größeres Feuer der Seele. Für Germanen haben sie viel Verstand und Geschick: Auserwählte voranzustellen, auf die Vorgesetzten zu hören, Reihe und Glied zu kennen, auf Gelegenheiten sich zu verstehen, Angriffe aufzuschieben, des Tages Pflichten einzutheilen, die Nacht sich zu verschanzen, das Glück unter die zweifelhaften, die Tapferkeit unter die gewissen Dinge zu zählen, und was das seltenste ist, sonst nur ein Vorzug römischer Kriegszucht, mehr Vertrauen in den Führer als in das Heer zu setzen. Alle ihre Stärke beruht im Fußvolk, welches sie zu den Waffen noch mit eisernen Werkzeugen und Vorräthen belasten. Andere sieht man zur Schlacht eilen, die Chatten ziehen in den Krieg. Selten sind Streifereien und gelegentlicher Kampf; für berittene Streitkräfte ist's allerdings characteristisch schnell den Sieg zu erwerben, schnell zu weichen, aber die Geschwindigkeit steht neben der Furcht, die Zögerung nähert sich der Standhaftigkeit. — (Cap. 31:) Was auch bei andern germanischen Völkern in Gebrauch ist, aber selten und nur durch persönliches Wagniß Einzelner, ist bei den Chatten in allgemeinen Brauch gekommen: sobald sie erwachsen sind, Haupt- und Barthaar wachsen zu lassen, und erst nach Erlegung eines öffentlichen Feindes den der Tapferkeit gelobten und verpfändeten Kopfschmuck abzulegen. Erst über dem Blut und der Waffenbeute enthüllen sie ihre Stirn wieder und meinen dann erst den Preis der Geburt bezahlt zu haben und des Vaterlandes und der Eltern würdig geworden zu sein. Die Feigen und Unkriegerischen behalten den Haarwust. Die Tapfersten tragen obendrein einen eisernen Ring (sonst eine Schmach bei diesem Volke) gleichwie eine Fessel, bis sie sich durch Erschlagung eines öffentlichen Feindes gelöst. Sehr vielen der Chatten gefällt diese Tracht [nämlich langes Haar und Ring], und schon ergraut, sind sie noch damit gekennzeichnet und den Feinden zugleich und den Ihrigen kenntlich. Aller Schlachten Anfang steht ihnen zu, sie bilden immer die erste Schlachtreihe, überraschend anzuschauen; denn nicht einmal im Frieden mäßigen sie ihre Wildheit zu sanfteren Zügen. Keiner hat Haus oder Acker oder irgend ein Geschäft; zu wem sie immer kommen,

da werden sie ernährt, der fremden Habe Verschwender, Verächter der eigenen, bis das blutlose Alter sie für so rauhe Tapferkeit untauglich macht."

Schluß. Zwischen Tacitus (98 nach Chr.) und Cäsar (52 vor Chr.) in der Mitte stehen die Nachrichten des Strabo (zwischen 19 und 24 nach Chr.). Er rechnet (wie später auch Plinius) alle Gebirge Deutschlands nach dem Herkommen zum Hercynischen Eichenwald und beschreibt als das größte dort wohnhafte Volk das der Sueben. Sie wohnten nach ihm zwischen Elbe und Rhein, und über die Elbe hinaus bis zum Ocean, jedoch die Völker diesseits der Elbe scheint er ihnen lieber nicht zuzuzählen, namentlich auch die Chatten nicht, wohl weil er sie von den Römern endlich unterjocht meinte (Sueton. Oct. 21: Germanos ultra Albim submovit). Das Suebien, von dem er spricht, liegt also, abgesehen von dem Markomannenreich in und um Böhmen, besonders in den Niederungen jenseits der Elbe. Seine Nachrichten über die Lebensweise der freien Sueben hat er nicht aus Autopsie, sondern, wie es scheint, entweder aus andern Büchern oder aus unlautern Quellen von römischen und griechischen Handelsleuten, welche in Marbod's Residenz verkehrten. Eine Handelsstraße führte nämlich schon lange über Prag nach der preußischen Bernsteinküste. Die Leute des Mercur aber sind immer ein trügerisch Geschlecht gewesen, und da mag es wohl sein, daß sie entweder, was an einzelnen Sarmatischen Völkern auf jener Route beobachtet wurde, um Andere abzuschrecken, im Allgemeinen von den Germanen betheuerten, oder aber, daß man statt in Ruhe ansässiger, aus ihren Sitzen vertriebene und darum zeitweilig unstäte Völker wirklich vorfand. Strabo sagt nämlich S. 291: „Gemeinschaftlich ist allen dort wohnenden Völkern leicht die Wohnsitze zu wechseln, wegen der Einfachheit ihrer Lebensweise, und weil sie weder den Acker bauen, noch Schätze sammeln, sondern in Hütten wohnen, die nur für den Tag erbaut sind (?). Sie nähren sich meist von den Heerden, wie die Nomaden, indem sie wie diese ihr Hauswesen auf Wagen laden und mit ihrem Vieh hinziehen, wo es ihnen gefällt." Aehnlich werden uns ungefähr 100 Jahre früher auch die Cimbern und Teutonen geschildert, aber nur während sie auf der Wanderung waren. Nach ihrem eigenen Geschmack war solches Leben nicht. Sie trachteten nach festen Wohnsitzen, aber die Freiheit zogen sie der römischen Knechtschaft vor, und fanden, wo es noth that, auch in ihren Heerden genügenden Unterhalt. Durch die fortwährenden Plünderungszüge der Römer unter Tiberius, Drusus und Germanicus zwischen Elbe und Rhein waren in den ersten Jahrzehnten nach Chr. Geb. die deutschen Völker in einen Zustand der

Auflösung gerathen. Darum kann ein Zeugniß aus dieser Zeit über die gesetzlichen Ordnungen ihrer Ansässigkeit uns natürlich nicht gut belehren. Aber unter den folgenden schwachen Kaisern erstarkten sie rasch zu der früheren Kraft.

## Inhalt.

§ 1. Hypotheken und Zinsen waren den alten Deutschen unbekannt.
§ 2. Invicem ist keine bloße Uebergangspartikel.
§ 3. Die handschriftliche Ueberlieferung entscheidet für in vices.
§ 4. Die Markgenossenschaften.
§ 5. Feldgemeinschaft.
§ 6. Die Hufenquoten.
§ 7. Welcherlei Vortheile konnte außer dem Anspruch des früheren liegenden Eigenthums das jeweilige Ansehen in der Genossenschaft bei der Landauftheilung ergeben?
§ 8. Verhältniß der Hufengerechtsame zu einander.
§ 9. Wann die Theilung leicht ist.
§ 10. Wechsel der Saatäcker.
§ 11. Die Allmend (Hammerke oder Meenmark).
§ 12. Der Act der Occupation ist nicht die erste Ansiedlung von Eroberern, sondern eine wiederkehrende Handlung der ansässigen Bauerschaft.
§ 13. Gegen die Lesart vicis des Professor Waitz.
§ 14. Andere agrarische Verfassungen.
§ 15. Garten- und Gemüsebau.
§ 16. Cäsar's Nachrichten über den Ackerbau der Germanen.
§ 17. Der Werth derselben.
§ 18. Die suebischen Chatten.

## Zweiter Theil: Schulnachrichten.

# I. Chronik.

1. Der Wechsel des Schuljahrs hatte im Bestande des Lehrercollegiums, wie er im vorigen Programm verzeichnet worden, keine Veränderung gebracht. — Der Bestand am Schlusse des Jahres weis't eine Lücke auf, die einen durch die Umstände seines Eintritts doppelt schmerzlichen Verlust ins Gedächtniß ruft. —

Am 17. Juli, dem letzten Tage vor dem Eintritt der Sommerferien, fand der 7. Lehrer an der Gelehrtenschule Dr. Wiggers beim Baden seinen Tod. —

Es war in der hiesigen Au, am Badeplatz draußen vor der Schleuse. Wiggers traut sich zu, schwimmend das jenseitige Ufer zu erreichen; da verlassen ihn, noch mitten im Strom, plötzlich die Kräfte und rettungslos, nach einem krampfhaften Ringen, wird er in die Tiefe hinabgezogen. Mehrere Schüler waren, ohne die geringste Hülfe bringen zu können, Zeugen der erschütternden Scene. — Erst nach mehreren Stunden, bei eingetretener Ebbe, wurde der Leichnam, noch weiter seewärts, aufgefunden. —

Der Schule war vergönnt, dem ihr nach Gottes unerforschlichem Rathschluß so früh und so plötzlich Entrissenen die letzten Ehren zu erweisen. — Am 20. Juli, Morgens 6 Uhr, versammelten sich um den in der Aula aufgestellten Sarg die nächsten Angehörigen — unter ihnen die tiefgebeugte Mutter, die hier ihren letzten Sohn, den Trost ihres Alters, verloren —, die Lehrer und die Schüler, sowie zahlreiche Theilnehmende. — Der Rector widmete im Namen der Schule dem Heimgegangenen einen Scheidegruß des Dankes und der Freundschaft. Hierauf folgte die Leichenrede des Herrn Probsten Caspers (dem W. auch persönlich nahe gestanden), anknüpfend an das Bibelwort: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben." — Die Leiche ward von älteren Schülern zu Grabe getragen.

wo nach einem vom Schülerchor gesungenen Grablied der Herr Probst noch ein ergreifendes Schlußwort sprach. Die Theilnahme von allen Seiten war eine sehr große. —

Hermann Wiggers war geboren zu Plön am 22. Februar 1842 und ein Sohn des vor einigen Jahren verstorbenen Advocaten W. daselbst. Nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt absolvirt hatte, widmete er sich seit Michaelis 1859 auf den Universitäten Kiel und Bonn dem Studium der Philologie. Als im Frühjahr 1864 die Schleswigschen Schulen zahlreicher neuer Lehrkräfte bedurften, stellte auch Wiggers sich zur Verfügung und trat an der hiesigen neu zu organisirenden Anstalt zunächst als Hülfslehrer ein. Nachdem er im Frühjahr 1866 das Schulamtsexamen zu Kiel bestanden, auch promovirt hatte, wurde er im August dess. J. zum 7. Lehrer ernannt. — Wiggers verband mit einer entschiedenen Begabung (die noch durch eine glückliche Persönlichkeit gehoben ward) einen lebendigen Eifer für den mit so jungen Jahren ergriffenen Beruf. Die Schule und die Jugend lagen ihm am Herzen. Wie aufopfernd hat er viele, namentlich auch ältere Schüler privatim in ihren Studien gefördert! Aber auch für die Freuden der Jugend hatte er, selbst noch jugendlich, Sinn und Verständniß, wie er denn noch zwei Tage vor seinem Ende in hingebendster Weise der Leiter des um jene Zeit stattfindenden Schülerfestes gewesen war. — Von dankbaren Schülern ist dem geliebten Lehrer auf seinem Grabe ein Denkmal errichtet worden. —

---

2. Am 28. August beehrte der Herr Provinzial-Schulrath Professor Dr. Sommerbrodt unsre Schule zum ersten Male mit seinem Besuche.

3. Am 18. September hatte das Lehrercollegium die Ehre, **Seiner Majestät dem Könige** bei Allerhöchstdessen Anwesenheit hieselbst vorgestellt zu werden. **Seine Majestät** geruhten mit einigen eindringenden Worten den Lehrern die Erziehungsaufgabe der Schule ans Herz zu legen. Der Rector hatte die Ehre, von **Seiner Majestät** zur Tafel befohlen zu werden.

4. In Folge der Vakanz der 7. Lehrerstelle trat zu Michaelis ein Aufrücken mehrerer Lehrer ein, nach welchem sich die Reihenfolge von dieser Stelle an folgendermaßen gestaltete: 7. Lehrer Dr. Eucken, 8. cand. theol. Ipsen, 9. Rohweder, 10. Dr. Hoburg, 11. Vierth. Die 12. Stelle wurde während des Wintersemesters interimistisch von dem Herrn cand. phil. Hermann Gloede verwaltet,

welcher bereits nach den Sommerferien als Hülfslehrer eingetreten war. Herr Gloebe hat in dieser Stellung der Schule sehr tüchtige Dienste geleistet.

5. Mit dem 1. October wurde die Schule, wie die übrigen höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein, dem neu errichteten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Kiel unterstellt.

6. Mit dem Anfang des Wintersemesters trat Herr Seminarist Bandholt als Lehrer der Vorbereitungsclasse und zugleich als Turnlehrer (als welcher er auf der Central-Turn-Anstalt zu Berlin sich ausgebildet hat) an der Schule in Thätigkeit.

7. Mit dem Anfang des Wintersemesters wurden regelmäßige gemeinsame Schulandachten eingeführt. Dieselben fanden im ersten Quartal an jedem Montagmorgen, im zweiten an jedem Mittwochmorgen statt.

8. Durch Rescript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 5. Februar wurden die vier ersten Lehrerstellen am hiesigen Gymnasium als Oberlehrerstellen prädizirt und sind dementsprechend die Herren Conrector Dr. Kallsen, Subrector Dr. Matthiessen, Collaborator Dr. Hennings, 5. Lehrer Dr. Petersen als resp. 1., 2., 3. und 4. Oberlehrer aufzuführen. — Speziell ist hervorzuheben, daß auch der Letztgenannte zum etatsmäßigen Oberlehrer ernannt ist. — Die weiteren Stellen werden demnächst als ordentliche Lehrerstellen (1., 2. u. s. w.) zu bezeichnen sein.

9. Zu Ostern verläßt uns Herr Dr. Eucken, um einer Berufung an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin zu folgen. — Ein Lehrer von so hervorragender wissenschaftlicher und pädagogischer Befähigung wie Herr Dr. Eucken konnte nicht anders als mit dem besten Erfolge an der Schule wirken. Dabei von liebenswürdiger Anspruchlosigkeit, war er Allen — und dem Unterzeichneten insbesondere — in hohem Grade werth geworden. — Es würde sich nicht ziemen, bei solcher Gelegenheit allein dem Bedauern über den bevorstehenden Verlust Worte zu geben. Freuen wir uns, daß unsre abgelegene Schule einen so vorzüglichen Lehrer wenigstens so lange den ihrigen nennen durfte und begleiten wir ihn mit unsern besten Wünschen in den neuen Lebenskreis, der ihm diejenige wissenschaftliche Anregung bieten wird, wie sie für ihn innerstes Lebensbedürfniß ist. Und möge auch er seinerseits der Schule, an der er, wie ich weiß, mit Freudigkeit gewirkt, ein freundliches Andenken bewahren.

10. Zu Ostern d. J. wird der Candidat des höheren Schulamts Herr Carl Albenhoven aus Rendsburg, d. Z. in Rom, zur Abhaltung seines Probejahres und zugleich als Hülfslehrer an der Schule in Wirksamkeit treten.

11. Neben den monatlichen Conferenzen, in welchen u. A. auch mit der Berathung einer neuen Schulordnung der Anfang gemacht wurde, sind auch die Fachconferenzen fortgesetzt und auf fast alle bis dahin noch rückständigen Lehrfächer ausgedehnt worden.

## II. Lehrverfassung.

Dieselbe ist im Allgemeinen dieselbe geblieben, wie sie im vorigen Programm S. 20 übersichtlich dargestellt worden. Die an dieser Stelle herkömmliche spezielle Nachweisung des während des Schuljahres ertheilten Unterrichts bleibt wegen des beschränkten den Schulnachrichten übrig gelassenen Raumes, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, diesmal fort. Nur die in den beiden oberen Gymnasialclassen absolvirten Pensa der Classiker sind hier aufzuführen.

### Prima.

**Latein:** Ciceron. de orat. I, de senectute; Horat. carm. I. sat. I. (Alles mit Auswahl); Tacit. Germania (beendet), Annal. I. II (angefangen).

**Griechisch:** Platon. Phaedo (mit Weglassungen); Demosth. Olynth. I—III. Phil. I (angefangen). Sophoclis Oed. Col., Electra. Homer. Il. VI—IX.

### Secunda.

**Latein:** Ciceron. pro Milone, pro Roscio Amer. Liv. XXI. Virgil. Aen. III—VI.

**Griechisch:** Xenophont. Cyrop. I—III, 2. Homer. Od. XIX—XXII.

# III. Frequenz.

Das Sommersemester begann mit folgender Schülerzahl: a) Gymnasium I 9, II 15, III 22, IV 16, V 23, VI 32; b) Realclassen II 4, III 10, IV 14; c) Vorbereitungsclasse 12, zusammen 117 + 28 + 12 = 157 Sch. Von diesen gingen bis zum Schluß des Semesters ab aus a) 17 (zur Universität: keiner), aus b) 4, aus c) 4 Sch. Nach den Versetzungen und nachdem in der Aufnahmeprüfung in a) 11, in b) 6, in c) 4 Sch. aufgenommen worden, ergab sich für das Wintersemester folgende Zahl: a) Gymnasium I 11, II 15, III 22, IV 12, V 31, VI 20; b) Realclassen II 7, III 11, IV 12; c) Vorbereitungsclasse 12 Sch., zusammen 111 + 30 + 12 = 153 Sch. Von diesen sind Neujahr (incl. 1 im Febr.) abgegangen aus a) 6, aus b) 2, aus c) 1 Sch., zus. 9 Sch., wogegen 1 in c) aufgenommen, so daß die Zahl gegenwärtig 145 Sch. beträgt. — Es scheint passend bei dieser Gelegenheit einmal daran zu erinnern, daß die abgehenden Schüler sich von den Lehrern, deren Unterricht sie genossen, in geziemender Weise zu verabschieden haben.

# IV. Bibliothek und Sammlungen.

Die Bibliothek wurde in den Pfingstferien aus dem alten in das neue Gebäude hinübergeschafft. Den Arbeiten der Neuordnung und Aufstellung, sowie den laufenden Geschäften unterzog sich in aufopferndster Weise Herr Oberlehrer Dr. Petersen.

Die Bibliothek empfing an Geschenken: vom Königl. Ministerium: Urkunden zur Geschichte der Jubelfeier der Berliner Universität; durch das Königl. Prov.-Schulcoll.: Langkavel Botanik der späteren Griechen (vom Verf.); von Sr. Excellenz Herrn General v. Manteuffel: Rankes Werke (Forts.); von der Teubner'schen Buchhandlung (die in dieser Beziehung eine außerordentliche Liberalität bewies) eine große Anzahl von Verlagsartikeln (Schulbücher und Classiker); von den Erben des verstorbenen Dr. Wiggers eine schöne Auswahl

werthvoller Bücher aus dessen hinterlassener Bibliothek; Einzelnes von den Buchhändlern Bädeker, Hahn, Delff; ferner von den Herren Prof. Forchhammer, Dr. Matthiessen, Dr. Petersen, sowie vom Rector.

Ganz besonders aber ist mit pflichtschuldigstem Danke zu verzeichnen, daß auf Antrag des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der Schule pro 1868 die Summe von 210 Thlr. zur Ergänzung der Bibliothek (und des physicalischen Apparats) bewilligt hat; ein redender Beweis, welcher Fürsorge sich unsre höheren Lehranstalten auch in dieser Beziehung von Seiten der hohen Behörden erfreuen und künftig zu erfreuen haben werden. —

Den naturhistorischen Sammlungen wurden geschenkt: von Herrn Arfsten eine kleine Sammlung von Algen; von Primaner Brodersen eine Tropfsteinsäule aus der neuen Höhle bei Iserlohn; von Herrn J. Jacobsen auf Nordstrand zwei Bälge von Fulica atra; von Herrn P. Lorenz ein Wespennest; von Herrn Schwemer eine coluber natrix in Spiritus; von Herrn Gehlsen eine Schlangenhaut.

## V. Oeffentliche Prüfung. — Feier des Königlichen Geburtstags. — Schluß.

Die öffentliche Prüfung sämmtlicher Classen, zu welcher hiedurch Alle, die sich dafür interessiren, eingeladen werden, findet am 18. und 19. März nach folgendem Plane statt:

**Donnerstag, den 18. März.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8 — 9 | VII. | Deutsch: Rechnen: | Herr Bandholt. |
| 9 — 10 | VI. | Latein: | Herr cand. theol. Ipsen. |
| | | Deutsch: | Herr Vierth. |
| 10 — 11 | V. | Latein: | Herr Gloede. |
| | | Rechnen: | Herr Vierth. |
| 2 — 3 | IV a. | Griechisch: | Herr Dr. Petersen. |
| | | Geschichte: | Herr Gloede. |
| 3 — 4 | III a. | Griechisch: | Herr Dr. Hennings. |
| | | Mathematik: | Herr Dr. Matthiessen. |

**Freitag, den 19. März.**

| | | |
|---|---|---|
| 8 — 9 | IV b. | Englisch: Herr Kühlbrandt.<br>Naturgeschichte: Herr Rohweder. |
| 9 — 10 | III b. | Französisch: Herr Dr. Hoburg.<br>Deutsch: Herr Rohweder. |
| 10 — 11 | II b. | Physik: Herr Dr. Matthiessen.<br>Englisch: Herr Dr. Hoburg. |
| 2 — 3 | II a. | Latein: } Herr Dr. Kallsen.<br>Geschichte: } |
| 3 — 4 | I. | Griechisch: der Rector.<br>Mathematik: Herr Dr. Matthiessen. |

(In den Pausen: Declamationen.)

---

**Montag den 22. März Vorm. 11 U.**

## Feier

## des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Wilhelm I.

Volkshymne V. 1:

„Heil, unserm König Heil, dem Landesvater Heil, dem König Heil! Herr Gott, Dich loben wir, Herr Gott, wir flehn zu Dir: o segn' ihn für und für! Dem König Heil!"

## Festrede

des Herrn Oberlehrers Subrector Dr. Matthiessen:

**„über die Verdienste der preußischen Staatsregierung um die Förderung der exacten Wissenschaften."**

Choral:

Gesangbuch 624 V. 1. „Nun danket alle Gott."

Diese Feier durch Ihre Anwesenheit zu erhöhen, werden hiedurch die Königlichen Beamten, die Geistlichkeit, der Magistrat der Stadt, sowie die Bürger derselben im Namen der Schule eingeladen.

---

Schluß des Schuljahrs Dienstag, den 23. März, mit der Zeugnißvertheilung (von 3. U. an). — Am 8. April M. 9 U. Aufnahmeprüfung; am 9. M. 8 U. Wiederanfang des Unterrichts (mit gemeinsamer Schulandacht).
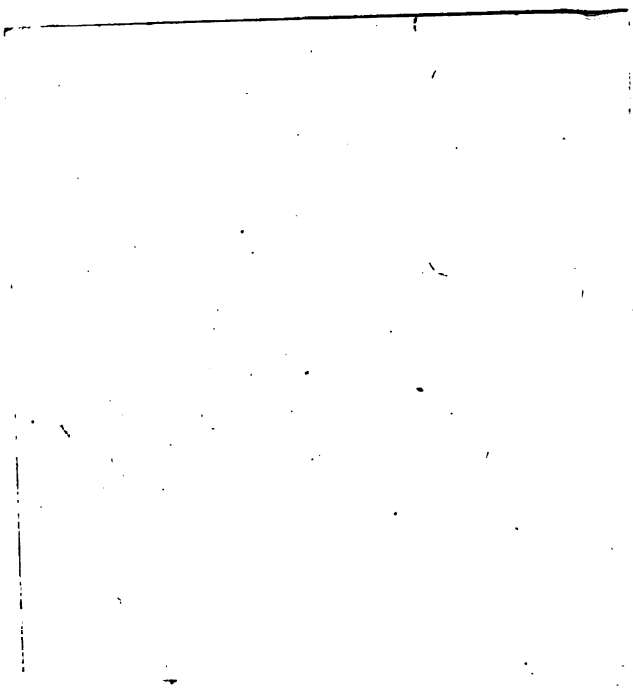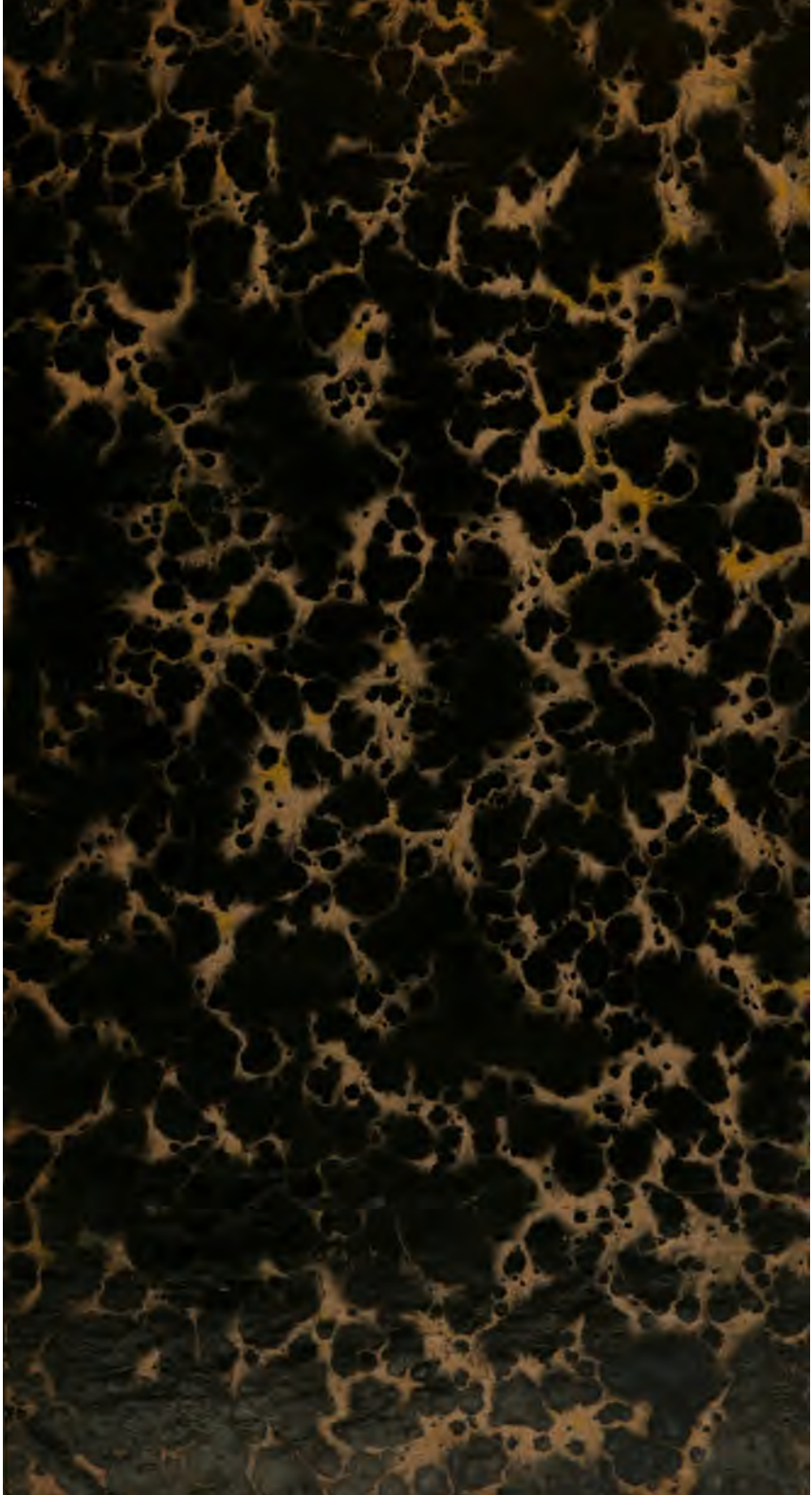
**Gidionsen.**